U. Kirchmann Hrs.

Aktenstücke zur Amtsentsetzung des Königl. Preuß. Appellationsgerichts-Vizepräsidenten von Kirchmann

Aftenstücke

zur

Amtsentsehung

des

Königl. Preuss. Appellationsgerichts - Flisepräsidenten

von Kirchmann.

Vorwort.

Obgleich ich grundsäglich das Publikum mit meinen perfönlichen Angelegenheiten nicht beheltige, so habe ich doch in der vorliegenden Sache aus zwei Gründen eine Ausnahme gemacht. Einmal lastet auf mir seit 11 Monaten die Anschuldigung, 1) daß ich in einem im Arbeiterverein gehaltenen und später gedruckten Vortrage "unsittliche und verwerfliche Ansichten ausgeführt", und 2) daß ich Zeitungsartikel im "entschieden regierungsfeindlichen und agititorischen Sinne" geschrieben und veröffentlicht habe. Durch beide Anschuldigungspunkte soll ich meine Amtspflichten in schwerer Weise verletzt haben.

Ich habe mir nicht gestattet, während der Untersuchung mich gegen diese, durch alle Zeitungen verbreiteten Anschuldigungen öffentlich zu vertheidigen; allein jest, nachdem die Sache durch Erkenntnis beendet ist, wird es mir erlaubt sein, dies nachzuholen und ich wüßte kein besseres Mittel, als die wichtigeren Aktenstücke aus der Untersuchung einsach und wörtlich zu veröffentlichen, und so dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, sich ein eigenes Urtheil in der Sache zu bilden. Das Schlußwort ist nur für Laien hinzugefügt.

Sodann dürfte der Prozeß auch ein über meine Person hinaus gehendes, allgemeines Interesse haben; theils in Bezug auf die darin verhandelte soziale Frage, theils als geschichtlich merkwürdigen Beitrag zur Frage über die Unabhängigkeit des Nichterstandes in Preußen.

Berlin, im April 1867.

v. Kirchmann.

Geschichte des Prozesses.

Seit dem November 1861, wo der Prafident v. Rirchmann von der Stadt Breslau zum Abgeordneten gewählt worden war, hatte er allen preußischen Landtagen beigewohnt und der Fraktion der Fortschrittsparthei fich angeschloffen. Als er im Kebruar 1866 nach Schluß des Landtages, zur Uebernahme seines Amtes, als zweiter Präfident des Appellationsgerichts nach Ratibor in Oberschleffen zurückgekehrt war, brachten die Zeitungen im März und April 1866 wiederholt die Nachricht, daß bei dem Königl. Obertribunal in Berlin, ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Er selbst blieb ohne alle amtliche Mittheilung darüber bis zum 12. Mai 1866, an welchem Tage ihm vom ersten Präfidenten ein Beschluß des Königl. Dbertribunals (Rr. I. der Aftenftucke) eröffnet wurde, wonach wegen zweier Anschuldigungs-Punkte unter dem 27. April 1866 die Disziplinar-Untersuchung gegen ibn eingeleitet worden und zugleich feine Suspension vom Amte angeordnet war. Die Suspension wurde sofort ausgeführt und es wurde ihm vom 1. Juni ab nur die Salfte feines Gehaltes gezahlt.

Die beiden Anschuldigungs-Punkte lauteten dahin:

- 1) daß er öffentlich einen, den Communismus der Natur behans delnden Bortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthalte, am 4. Februar 1866 in einer Bersammlung des Arbeiters vereins in Berlin gehalten und demnächst dem Druck übergeben habe;
- 2) daß er in der Zeit von November 1863 bis Januar 1864 und demnächst im September 1865 in der Breslauer Zeitung Arstifel veröffentlicht habe, welche im entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben seien.

Aus den ihm von dem ersten Präfidenten im Termine vorge=

legten Aften ergab sich, daß schon seit dem Sommer 1865 wiedersholt von dem Staatsanwalt Anträge auf Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung gegen ihn und auf vorläusige Ermittelungen und Zeugenvernehmungen bei dem Königl. Obertribunal gestellt worden waren; daß aber erst nach der Rede in dem Arbeiterverein das Königl. Obertribunal bestimmter darauf eingegangen war. Sin Kommissanis desselben hatte demgemäß in Gegenwart des Staatsanwaltes, aber ohne Zuziehung des Angeklagten, ja ohne irgend eine Mittheilung an ihn eine große Zahl von Zeugen über beide Anschuldigungspunkte aussführlich und eidlich vernommen und auf Grund der Verhandlungen war demnächst die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung und die Suspension unter dem 27. April beschlossen worden.

In einem, von dem ersten Präsidenten in Natibor abgehaltenen Termine erkannte der Präsident v. Kirchmann den Bortrag über den Communismus der Natur als von ihm gehalten und veröffentslicht an und ebenso die Zeitungsartikel aus der Zeit vom November 1863 bis Januar 1864. Dagegen bestritt er, an den Artikeln vom Jahre 1865 irgend einen Antheil zu haben und suchte sowohl zu Protokoll, als in einer besondern schriftlichen Erklärung auszusühren, daß ein Dienstwergehen bei beiden Punkten ihn nicht zur Last falle.

Die Acten gingen bemnächft noch im Mai 1866 an das Königl. Obertribunal zurück, und der Präsident v. Kirchmann erhielt in einem Zeitraum von beinahe 9 Monaten, während dem die Amts-Suspension fortdauerte, nicht die mindeste amtliche Nachricht über den Gang der Sache. Nur durch Vermittelung seines Rechtsanwaltes erfuhr er, daß das Königl. Obertribunal in dieser Zeit Zeugenversnehmungen in Vreslau bei dem Redactionspersonal der Vreslauer Zeitung veranlaßt hatte. Erst am 12. Februar 1867 wurde ihm ein Veschluß des Königl. Obertribunals vom 2. November 1866 und eine Anschuldigungsschrift des General-Staatsanwaltes vom 11. November 1866 (Nr II. und III. der Actenstücke) durch eine Verfügung vom 8. Februar 1867 zugefertigt und er darin zu einem Audienztermine auf den 23. Februar 1867 vor dem Disciplinargerichtshose vorgesladen.

Der Gerichtshof wird für solche Fälle nach dem Gesetz von 1856 aus dem Ersten Senate und aus dem altländischen Eriminals Senate des Königl. Obertribunals, sowie aus sämmtlichen Vicespräsidenten der übrigen Senate gebildet.

Da, wie erwähnt, auch nach dem Mai 1866 noch Zeugenver=

nehmungen Statt gehabt hatten, wovon dem Angeschuldigten nicht das Geringste mitgetheilt worden war, da auch die früheren Zeugensvernehmungen in dem Informativ-Versahren ihm nur einmal in dem Termin im Vai 1866 zur Einsicht vorgelegt worden waren, so stellte er nach dem Empfang der Vorladung bei dem Gerichtshof den Antrag, ihm die Einsicht der gegen ihn verhandelten Acten in der Nezistratur in Gegenwart eines Veamten zu gestatten. Er erhielt darauf die unter Nr. IV. der Actenstürfe abgedruckte abschlägliche Verfügung vom 18. Februar 1867.

In der Audienz am 23. Februar, welche in Disciplinarsachen nach dem Gesetze nicht öffentlich ist, erschien von Seiten der Staatsanwalt v. Ingersteben. Der Prässident v. Kirchmann gestellte sich persönlich in Assistande des bei dem Königl. Obertribunal angestellten Nechtsanwaltes, Herrn Justizrath Siemens.

Die Verhandlung begann mit der Verlesung eines schriftlichen Referats über die Lage der Sache von Seiten eines der Mitglieder des Gerichtshofes.

Nach dessen Beendigung stellte der Angeschuldzte auf Befragen des Präsidenten, was er noch anzusühren habe, den Antrag, den Prediger Dr. Nitter vor versammelten Gericht über seinen Bortrag in den Arbeiterverein eidlich zu vernehmen, da er demselben beisgewohnt habe und als gebildeter und geachteter Mann die beste Außtunft darüber zu geben im Stande sei. Er hätte denselben mit zur Stelle gebracht und seine Vernehmung nicht früher beantragen können, weil ihm von der Lage der Sache seit 9 Monaten keine Kenntniß gegeben worden sei.

Der Herr General-Staatsanwalt stellte die Entscheidung hierüber dem Gerichtshofe anheim. Dieser berieth nach Entsernung der Partheien und beschloß den Zeugen nicht zu vernehmen. Gründe dafür wurden nicht mitgetheilt.

Demnächst begründete der General-Staatsanwalt seine Anklage in einer aussührlichen Rede und schloß mit dem Antrage, der Gerichtshofe wolle gegen den Angeschnlötzten auf Entfernung aus dem Amte erkennen. In den Ausführungen des General-Staatsanwalts wurden nur die in der Anklageschrift aufgestelltn Behauptungen wiederholt, und näher zu begründen versucht. An neuen Auffassungen trat nur die eine hervor, daß die Rede im Arbeiterverein auch deshalb unsittlich sei und ein Dienstvergehen enthalte, weil

der §. 695, Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Preußischen Landrechts ausdrücklich vorschreibe, daß

"ein Shegatte, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesehmäßigen Zweckes dersselben vorsätzlich hindert, den Andern zur Scheidung rechtmästigen Anlaß gebe."

Der Präsident v. Kirchmann hielt hierauf seine Vertheidigungsrede, wie sie unter Nr. V. der Actenstücke abgedruckt ist. Dieselbe wurde zwar mündlich und frei gesprochen; indeß ist sie von ihm später nach Anhalt einiger schriftlichen Notizen niedergeschrieben worden und sie wird deshalb in allen Punkten mit der mündlichen Rede übereinstimmen.

Der General=Staatkanwalt replizirte darauf nur bei zwei Punkten. Einmal bestritt er die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Amnestie=Erlasses auf die vorliegende Sache und zweitens bestritt er, daß das Privilegium der Redefreiheit der Abgeordneten auch für deren Rechenschaftsberichte gelte. Nachdem Angeschuldigter erwie= dert, daß er letteres auch nicht behauptet hätte, wurde die Berhand= lung von dem Präsidenten geschlossen und die Partheien zogen sich zurück.

Der Gerichtshof berieth darauf eine Stunde und nach Wiederseintritt der Partheien, verkündete der Präsident, daß auf Entsernung aus dem Amt erkannt sei, ohne sonst noch ein Wort hinzuzufügen. Insbesondere blieb die nach §. 33 des Geseges vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Begründung des Erkenntnisses gänzlich aus.

Der Angeschuldigte erwartete deshalb, daß man ihm diese Gründe wenigstens schriftlich mittelst einer Aussertigung des Erkenntnisses auch ohne einen Antrag seinerseits mittheilen werde. Dies geschah jedoch nicht. Erst nachdem er über 6 Wochen vergeblich auf die Aussertigung gewartet und unter den 9. April die Ertheilung dersselben ausdrücklich beantragt hatte, ist ihm diese am 20. April zugesgangen und unter Nr. VI. der Actenstücke abgedruckt. Dahinter solgt noch ein Schlußwort über die Bedeutung dieses Erkenntnisses und über seine rechtliche Begründung.

Im Ramen des Königs!

Auf den Antrag der Königlichen General-Staats-Anwaltschaft vom 21. April d. 3. auf Einleitung des Disziplinar = Berfahrens wider den Königlichen Uppellations-Gerichts-Vize-Präsidenten von Kirchmann zu Ratibor, und dessen Amtssuspension,

hat der Disziplinar-Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sipung vom 27. April 1866, nach Einsicht dieses Anstrages und der desfallsigen, im Scrutinial-Versahren erhobenen Beweise, beschlossen:

daß,

da der Angeschuldigte, Appellations-Gerichts-Vize-Präsident von Kirchmann hiernach erheblich beschwert ist:

- I. öffentlich einen, den "Communismus der Natur" behandelnden Bortrag, welcher unfittliche und verwerfliche Ausführungen enthält, am 4. Februar d. J. in dem Saale der Alhambra zu Berlin gehalten,
 - auch demnächst dem Drucke übergeben;
- 11. Zeitungs-Artifel in entschieden regierungsfeindlichem und agitatorischem Sinne geschrieben und durch die Bresslauer Zeitung veröffentlicht, durch diese Fandlungen aber die Pflichten, welche ihm sein Amt auch für sein außersamtliches Verhalten auferlegt, verletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Veruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben;

und da ein derartiges Verhalten nach § 1 Rr. 2 des Disziplinar = Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstwergehen der Richter

Gesetz-Sammlung de 1851 S. 218 den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt;

gegen den Angeschuldigten von Kirchmann wegen Verletung seiner Amtspflichten durch sein außeramtliches Verhalten die Disziplinar=Untersuchung einzuleiten und zuvörderst die Voruntersuschung, zunächst durch verantwortliche Vernehmung des Angeschuls

digten über den Antrag der General-Staats-Anwaltschaft vom 21. d. M. und die Beweiß-Berhandlungen, zu veranlassen;

ferner beschlossen:

daß,

da der § 46 des zitirten Disziplinar-Gesetzes vorschreibt:

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag derselben, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstevergehens als angemessen erscheint;

da ein hierauf gerichteter Antrag Seitens der General-Staats-Anwaltschaft in dem erwähnten Antrage vom 21. d. Mts. gestellt worden ist und da das vorstehend dem Angeschuldigten schuldgegebene Verhalten seine Stellung als Nichter, namentlich aber als Präsident eines Landeskollegii dergestallt kompromittirt, daß das Interesse des Dienstes bei Fortsehung seiner Antsthätigkeit erheblich gefährdet erscheint;

der Angeschuldigte von Kirchmann von seinem Amte als Vize-Präfident des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor — wie hiermit geschieht — zu suspendiren.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 27. April 1866.

Uhden.

Beschluß

in der Disziplinar = Untersuchung

den Bize= Präsidenten von Kirchmann. ad No. 3346. I.

Da der Königliche General-Staats-Anwalt in dem Antrage vom 31. Oktober d. I. auf die Bernehmung des Literaten Kilian als Zeugen verzichtet, weitere Aufklärung in der Sache nicht für erforderlich erklärt und den Fortgang der Sache beantragt hat, und da ferner hiergegen erhebliche Bedenken sich nicht geltend gesmacht haben:

so nimmt der Disziplinar = Senat die Voruntersuchung wider den Vize-Präsidenten von Kirchmann für geschlossen und ver= weiset

die Sache wegen der in dem Einleitungs-Beschlufse vom 27. April d. 3. sub I. und II. aufgeführten Ansschuldigungs-Punkte zur mündlichen Berhandlung.

Die Untersuchungs = Aften nebst Beilagen und Adhib. sind demnach in Befolgung der Vorschrift des § 29 des Disziplinar=Geses vom 7. Mai 1851 der Königlichen General=Staats=Anwaltschaft zur gefälligen Anfertigung und Einreichung der Ansschuldigungsschrift zuzustellen.

Berlin, den 2. November 1866.

Königliches Ober = Tribunal. (Unterschriften.)

Unschuldigungsschrift

in der Disziplinar = Untersuchung wider

den Appellationsgerichts=Vice=Präsidenten Julius Herrmann von Kirchmann zu Ratibor.

Der Appellations=Vice=Präfident Julius Hermann von Kirch= mann ift am 5. November 1802 in Schafftadt in der Proving Sachsen geboren und evangelischer Confession. Er wurde am 11. Juli 1823 bei dem Land= und Stadtgerichte zu Magdeburg als Ausfultator verpflichtet und am 20. März 1827 gum Referen= darius, am 12. Januar 1829 zum Affeffor bei dem Oberlandes= gericht zu Magdeburg ernannt (Perfonal = Aften von Magdeburg Fol. 11, Fol. 26, Fol. 57). Lon hier im Mai 1829 an das Ober-Landesgericht zu Naumburg versett (Personal-Aften von Ratibor, Fol. 6), verblieb der Angeschuldigte bei demfelben bis zu feiner am 1. Dezember 1833 erfolgten Ernennung zum Griminal= Richter in Halle a. S. Demnächst wurde er am 5. Dezember 1834 zum Land= und Stadtgericht8 = Director und Rreiß = Juftigrath zu Duerfurt, am 2. Mai 1839 zum Landgerichts=Director und Kreiß= Juftigrath zu Torgau, am 10. Auguft 1846 zum Staats = Anwalte bei dem Criminal-Gerichte zu Berlin (Fol. 2 ibid.), am 10. April 1848 zum Staats-Unwalt bei dem Rammer-Gericht und am 7. Juli 1848 zum Bice = Präfidenten des damaligen Ober = Landesgerichts, jetigen Appellationsgerichts, zu Ratibor ernannt.

Der Angeschuldigte bezieht seit dem 1. Januar 1864 ein jähre liches Gehalt von 2800 Thr. (Fol. 63 ibid.) und es ist ihm im Jahre 1844 der rothe Adler = Orden 4. Klasse verliehen worden (Fol. 6. ibid.). Als Appellations-Bicepräsident zu Ratibor hat der Angeschuldigte nur mit Unterbrechungen fungirt.

Durch Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Februar 1850 (Acten des Königlichen Ober-Trib. Fol. 20) wurde die Disciplinar-Untersuchung gegen den Angeschuldigten eingeleitet; er wurde zugleich vom Amte suspendirt und durch das später ergangene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Dezember 1850 (Fol. 120 ibid.) wegen Verletung seiner Antspflichten aus grober Fahrlässigkeit mit Entfernung von den Dienstwerrichtungen auf noch drei Monate unter Velassung der Hälfte seines Gehalts bestraft.

In Folge des Gesuchs des Angeschuldigten vom 14. März 1855 ist demselben ferner auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Justizminister durch Verfügung vom 4. Mai 1855 ein fünfjähriger Urlaub vom 1. Juli 1855 ab bewilligt worden (Personal-Acten von Natibor, Fol. 45). Dabei wurde dem Angeschuldigten gestattet:

während der Arlaubszeit seinen Aufenthaltsort nach Belieben im Inlande oder Auslande zu nehmen, mit Ausnahme jedoch von Berlin und Königsberg i. Pr., wo er sich dauernd nicht aufhalten dürfe,

zugleich aber auch von dem Herrn Juftizminister in der Untersuchung bemerkt:

die Bewilligung des Urlaubs erfolge in dem Vertrauen, daß der Angeschuldigte denselben nicht zu politischen Agitationen mißbrauchen werde, widrigenfalls vorbehalten bleiben müsse, den Urlaub zurückzunehmen.

Dieser bis zum 1. Juli 1860 gewährte Urlaub wurde hiernächst auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Justizminister durch Verfügung vom 14. Februar 1860 dem Ansuchen des Angeschuldigten gemäß auf fernere 5 Jahre verlängert (Fol. 53 ibid.). Der Angeschuldigte hat jedoch von diesem verlängerten Urlaube nicht vollständig Gebrauch gemacht, vielmehr vor Ablauf desselben am 10. Juni 1863 sein Amt wieder angetreten (Fol. 57 ibid.).

Außer der vorgedachten Disciplinar=Bestrafung ist dem Angesschuldigten auch noch von dem Ersten Präsidenten des Appellations=Gerichts zu Ratibor durch Berfügung vom 9. März 1855 (Fol. 40—43 ibid.) wegen Anstoß gebender Aeußerungen in einer von ihm versaßten, im Feuilleton der National=Zeitung pro 1854 versöffentlichten Beschreibung einer Neise nach Konstantinopel, eine Mahnung ertheilt worden.

Der Angeschuldigte hat jest von Neuem zu einem Disciplinar=

Berfahren Veranlassung gegeben. Auf den Antrag des Generals Staatsanwalts vom 21. April cr. ist von dem Königlichen Obers Tribunal am 27. April cr. beschlossen worden, daß gegen den Ansgeschuldigten, als erheblich beschwert,

- I. öffentlich einen den Communismus der Natur behandelnden Bortrag, welcher unfittliche und verwerfliche Ausführungen enthält, am 4. Februar cr. in dem Saale der Alhambra zu Berlin gehalten auch demnächft dem Druck übergeben;
- II. Zeitungs-Artikel in entschieden regierungsfeindlichem und agitatorischem Sinnne geschrieben und durch die Breslauer Zeitung veröffentlicht,

durch diese Handlung aber die Pflichten, welche ihm sein Amt auch für sein außeramtliches Berhalten auferlegt, versletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welches sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben,

die Disciplinar-Untersuchung einzuleiten und der Angeschuldigte zusgleich von seinem Amte zu suspendiren.

Die Amts-Suspenfion ift am 12. Mai cr. zur Ausführung gekommen (Commiss.-Acten des Präsid. Holzapsel, Fol. 8), und nach Abschluß der angeordneten Boruntersuchung, in welcher der Angeschuldigte verantwortlich vernommen worden, auch die Abhörung von Zeugen, so weit es ersorderlich schien, erfolgt ist, hat das Königliche Ober-Tribunal in Folge des Antrages des General-Staatsanwaltes vom 31. October cr. durch Beschluß vom 2. November cr.
die Sache wegen der in dem Einleitungs-Beschlusse vom 27. April cr.
ad I. und II. erwähnten Anschuldigungspunkte zur mündlichen Berhandlung verwiesen.

In Vetreff dieser Anschuldigungspunkte ist im Einzelnen — vorbehaltlich weiterer Ausführung bei der mündlichen Verhandlung — Folgendes zu bemerken:

Ad I.

In dem Berlage der Haffelberg'schen Buchhandlung zu Berlin ist im März cr. eine Brochure erschienen, welche den Titel führt:

"Neber den Communismus der Natur. Ein Bortrag gehalten in dem Berliner Arbeiterverein im Februar 1866 vom Abgeordneten v. Kirchmann."

Ein Exemplar der Brochüre befindet sich bei den Aften. (Commiss. Acten des Ober-Trib.-Rath Dr. Kühne. Fol. 22.)

Der Angeschuldigte hat bei seiner verantwortlichen Bernehmung

Inhalts der Berhandlung vom 27. Mai cr. zugestanden: (Commiss. Acten des Präf. Holzapfel, Fol. 21.)

daß er am 4. Februar cr. in Berlin in dem Saale der Alshambra im Arbeitervereine mündlich einen Vortrag über den "Communismus der Natur" gehalten und demfelben demsnächft dem Drucke übergeben habe, sowie, daß das ihm vorgelegte, in den Acten befindliche Exemplar der Brochüre eins der auf seine Veranlassung gedruckten Exemplare sei.

Der Inhalt des Vortrags steht hiernach also fest. Derselbe bespricht nach einer Einleitung über Communismus, Socialismus und Genossenschaften drei communistische Gesetz der Natur. Als drittes communistisches Gesetz der Natur wird aufgestellt — Seite 18:

daß der Genuß von den äußeren Folgen desselben trennbar sei und daß deshalb der Mensch bei einer vernünftigen Leitung seiner Triebe auch ohne Entsagung und Kasteiung der Herr seiner eigenen Lage bleibe.

Anknüpfend hierauf an das Verlangen der Arbeiter nach höhes rem Lohne und geringerer Arbeit sagt dann der Vortragende — S. 19: "Sie können diesen höheren Lohn haben auf die Dauer und ohne daß eine Macht der Erde sich dem hindernd entgegenstellen könnte; das Mittel dazu ist sicher und einfach. Sie selbst haben es in Ihrer Scwalt, indem Sie zu den Sitten Ihres Standes noch die eine hinzutreten lassen:

"In keiner Che eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder."

Es folgte darauf eine Erörterung der von der Wissenschaft erkannten Gesetze des Arbeitslohnes, dieselbe gelangt zu dem Sate, daß jede Verminderung in der Jahl der Arbeiter den Arbeitslohn erhöht, wenn das Kapital sich dabei in der alten Höhe erhält oder gar im Zunehmen begriffen ist,

und im Anschlusse hieran wird sodann in dem Vortrage gesagt — Seite 22:

"In Erkenntniß dieses wichtigen Gesetzes haben alle großen Bolkswirthschaftslehrer den Satz aufgestellt, daß alle Armen= pflege, alle Wohlthätigkeitsanstalten, ja selbst alle neuen Formen des Verkehrs und alle eigne gesteigerte Anstrengung der Arsbeiter auf die Länge völlig vergeblich sind, um die Lage der Arbeiter zu verbessern, wenn nicht auf Seiten der Arbeiter

biesen Einrichtungen eine Beschränkung und Vorsicht in Versmehrung der Bevölkerung unterstüßend zu Hülfe kommt."
und weiter — Seite 23:

"Jene Forderung, die Zunahme der Bevölkerung zu hemmen, ist nun, deutlicher ausgedrückt keine andere, als die Zahl der Kinder in den Ehen nicht rein dem Zufall zu überlassen, sondern sich darin eine Beschränkung aufzulegen. So gesaßt, erhebt sich allerdings gegen solche Forderung leicht ein Schrei der Entrüstung, ein Gelächter des Hohnes und Spottes; ja solche Forderung wird für unsittlich, für grausam, für unsmöglich erklärt."

"Leider, muß man sagen, hat die Moral bis jetzt nichts gethan, um in dieser wichtigen Frage gesündere Ansichten zur Geltung zu bringen. Die Moral hat noch jetzt keine andere Hülfe, als außerhalb der She den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten, innerhalb der She aber denselben zügellos sich selbst zu überlassen."

so wie ferner - Seite 24:

"Wenn so jeder andere Trieb durch die Sitte einer Regelung und Leitung unterworfen worden ist, weshalb soll der geschlechtliche Trieb allein eine Ausnahme machen? Weshalb soll gerade bei ihm entweder die mönchische Entsagung und Kasteiung oder die rohe ungezügelte Befriedigung das Einzige sein, was die Sitte hier leisten kann. Weshalb soll gerade nur bei diesem Triebe seine ungeregelte Befriedigung mit der Folge einer Neberzahl von Kindern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des Himmels, für die man dankbar sein müsse, als ein Natürliches und Erlaubtes, in das man sich seinen Eingriff gestatten dürse, ohne sich als ein Frevler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung hinzustellen."

und endlich — Seite 25:

"So klar auch der Sat von der Beschränkung der Bevölkerung im Interesse der Menschheit und der Arbeiter erkannt worden ist, so hat doch die darauf gestütete Forderung, sich den nothewendigen Beschränkungen deshalb zu unterwersen, bisher noch nicht durchdringen können, und noch keinen Einsluß auf die öffentliche Meinung, noch keine thatsächliche Besolgung erlangen können, weil man sich rein auf diesen abstrakten Sat beschränkte. So wenig die Moral mit ihrem unbedingten Ges

bot der Reuschheit außerhalb der Che den mächtiaften und beftiaften aller Triebe hat bemmen können, so wenig hat es jene Forderung auf Beschränkung innerhalb der Che vermochte." "Soll eine folde Forderung eine Aussicht auf Verwirklichung haben, so ist klar, daß sie dem Triebe nicht geradezu entgegen= treten darf, fondern daß es die Aufgabe werden muß, diesen Trieb nur zu leiten und zuregeln, nichtibm völlige Entfagung aufzulegen."

"Und hier ist es nun, wo uns die Natur mit jenem dritten kommunistischen Gesetze zu Hulfe kommt. Die allgütige Na= tur hat auch bier solche Einrichtungen getroffen. daß die äußerliche Folge der Rindererzeugung fich von dem Genuffe felbft abtrennen läßt, wenn der Menfch nur nicht roh, wie das Bieh, sich blind dem Triebe überläßt. Die Natur hat dies selbst schon in den Empfindungen der Frau angedeutet, welche von der äußeren Folge ganz unab= bängig find. Aber daffelbe gilt auch von dem Manne, ohne daß er weder zu unnatürlichen, noch gefundheitsgefährlichen Wegen sich zu wenden braucht. In den mittleren und höheren Ständen, ja in einzelnen Gegenden selbst innerhalb des Bauernstandes, herrscht bereits diese vernünftige Regelung des Triebes, wie die durchschnittlich geringe Zahl ihrer Kinder im Bergleich zu den Ghen der arbeitenden Klaffen deutlich er= kennen läßt. Weshalb soll aber der Arbeiterstand weniger im Stande sein, die Verbindung der Vernunft mit dem finnlichen Triebe auszuführen."

Welchen Eindruck dieser Theil des Vortrages gemacht hat und zu machen geeignet war, ist dem Angeschuldigten nicht entgangen. Nachdem er ausgesprochen hatte: "In keiner Che eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder" - fagt er felbst - Seite 19:

"Die Unruhe bei diesen Worten zeigt mir, daß Ihr Ge= fühl bei diefer Forderung sich verlett fühlt. Es wäre un= billig, aus dieser Aufregung Ihnen einen Vorwurf machen zu wollen. Sie beweifet nur, wie fehr die Moral gerade in diesem wichtigen Punkte die öffentliche Meinung hat auf Ab= wege gerathen laffen."

Und am Ende des Vortrages heißt es - Seite 30:

"Ich schließe hier meinen Vortrag. Ich habe lange ge= schwankt, ob fein Inhalt zu folder öffentlichen Aussprache aeeignet sei. Einmal ist es bei der beschränkten Zeit unmöglich, diese Gedanken in der Vollskändigkeit zu entwickeln, wie es das deutliche Verständniß verlangt und wie es nöthig ist, um den mannigsachsten Angriffen im Voraus die Spipe abzubrechen. Anderntheils ist der Gegenstand zum Theil so zarter Natur, daß seine Darstellung ohne Verleyung des Anstandes schwer möglich ist.

"Indeß sagte ich mir zulegt: Du bift in Berlin; Du sprichst vor den Arbeitern Berlins; wenn irgend ein Ort, so ist es hier, wo Du diese Gedanken öffentlich aussprechen kannst, wo sie erfaßt und verstanden werden können, und wo sie, richtig verstanden, ihre goldenen Früchte tragen werden." Der Angeschuldigte hat hierbei seine besondere Stellung als Beamter völlig außer Acht gelassen. Wäre der Angeschuldigte nicht Beamter, so mochte er mit sich selbst darüber zu Nathe gehen, ob es denn wirklich möglich sei, einen Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus das, was er sagte, vor dem Sittengeseh vertheidigt werden könne.

Mit der Haltung eines Königlichen Beamten, des Präsidenten eines Appellationsgerichts, war es jedenfalls durchaus unverträglich, wenn er öffentlich zuerst vor einer hauptsächlich aus Arbeitern beftehenden Bersammlung und demnächst durch den Druck es als gerechtsertigt darstellte, daß, nachdem in einer She zwei Kinder geboren worden, die natürliche Folge des fortgesetzten ehelichen Beischlafs, die fernere Erzeugung von Kindern durch irgend ein Verhalten abgewendet werde. Der Angeschuldigte hat hierdurch seine amtliche Stellung schwer compromittirt.

Er hat zwar bei seiner amtlichen Vernehmung in Abrede gestellt, daß der Vortrag irgendwie unsittliche und verwerfliche Außstührungen enthalte (Commiss.-Acten des Pras. Holzapfel Fol. 21),

da derselbe in sittlichem Ernste und in rein wissenschaftlichen Gedanken sich bewege, und Angeschuldigter ausdrücklich gegen unnatürliche oder gesundheitsgefährliche Wege sich verwahrt habe, auch die Forderung, daß in dem Arbeiterstande sich die Sitte bilbe:

"in keiner Che mehr als zwei lebende Kinder", nicht neu und nicht erst von dem Angeschuldigten, vielmehr vor ihm bereits von bedeutenden Männern der Wissenschaft ausgestellt sei. Es kann jedoch nicht wohl bestritten werden, daß die Ausführungen, welche der Vortrag in den hervorgehobenen Stellen in Beziehung auf das angedeutete Mittel zur Beschränkung der Kinder-Erzeugung enthält, durchaus unsittlich und verwerslich sind.

Ad. II.

Die in Brestau erscheinende "Brestauer Zeitung" enthält

- 1. in den Nummern 537. 549. 561. 573. 587 und 597 des Jahres 1863,
- 2. in den Nummern 17. 29 und 41 des Jahres 1864,
- 3. in den Nummern 59. 61. 81. 97. 109. 125 und 127 des Jahres 1865

Artifel, welche fämmtlich mit der Ueberschrift:

"Aus dem Abgeordnetenhaufe"

und mit dem Zeichen von drei Sternen versehen find.

Exemplare dieser Zeitungs-Nummern besinden sich bei den Acten. Der Angeschuldigte hat bei seiner verantwortlichen Vernehmung Inhalts der Verhandlung vom 27. Mai c. eingeräumt (Commiss.= Acten des Präs. Holzavsel Fol. 20):

baß er mährend des Landtages von Mitte November 1863 bis Ende Januar 1864 die vorstehend bezeichneten, ihm vorgelegten Artisel der "Breslauer Zeitung" in den Nummern 537. 549. 561. 573. 587. 597 des Jahres 1863 und in den Nummern 17. 29. 41 des Jahres 1864 versaßt und der "Breslauer Zeitung" zum Abdruck übersendet habe.

Nur in Beziehung auf die Artifel der bezeichneten Zeitung in den Rummern 59. 61. 81. 97. 109. 125. 127 des Sahres 1865 hat der Angeschuldigte bestritten,

dieselben verfaßt oder auch nur in indirecter Weise an deren Abfassung oder Beröffentlichung sich betheiligt zu haben,

und es hat auch der Nedacteur der "Breslauer Zeitung", Dr. Stein, bei seiner nochmaligen Vernehmung Inhalts der Verhandlung vom 25. August c. ad IV. zeugeneidlich ausgesagt (Commiss. - Acten des Präs. Dechend Fol. 18):

daß der frühere Mitredacteur der "Breslauer Zeitung", Publicift Kilian, der Verfasser der gedachten Artikel aus dem Sahre 1865 sei.

Der 2c. Kilian hält sich, den angestellten Ermittelungen zufolge, gegenwärtig in Wien auf, und es ist deshalb seine Vernehmung nicht veranlaßt worden.

Jedenfalls bleibt aber der Angeschuldigte für den Inhalt der Artikel aus den Sahren 1863 und 1864, zu deren Abfassung und Veröffentlichung er sich bekannt hat, verantwortlich.

Gegenstand dieser Artikel ist der Hauptsache nach der Konflikt welcher während der Landtags-Session 1863/64 zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause bestand. Der Angeschuldigte stellt sich entschieden auf die Seite des letzteren; er erörtert die Mittel, welche anzuwenden seien, um das Untersliegen der Staatsregierung, den Sieg des Abgeordnetenhauses hersbeizusühren.

Der Artikel in der Nummer 537 pro 1863 bespricht das fernere Verhalten des Abgeordnetenhauses; er bezeichnet es als den Kern dieses Verhaltens

"wenn das Haus ruhig bei den beiden Hauptfragen des gegenwärtigen Conflikts verbleibt, d. h. wenn es in der Mislitairs und Budgetfrage die einfache Antwort wiedergiebt, die bereits in den beiden letten Sessionen ausgesprochen wurde"—

und sagt dann:

"Das haus muß in seiner schwierigen Lage den einzuhalten= den Weg aus fich felbst bestimmen, es muß in diesen Fragen ber Taftif führen und nicht fich führen laffen. Es ift richtig, daß die bisherige ruhige, mehr verneinende Saltung des Sauses nicht sofort auf einen schnellen Erfolg rechnen kann, aber eine politisch gebildete Nation nuß Geduld und Ausdauer besigen. Es kommt nur darauf an, in der gegenwärtigen nicht zu schwächlichen Compromis= schweren Zeit fid fen hinreißen zu laffen, sondern ruhig die Berfassung und die alten Institutionen des Landes zu erhalten, bis der Gang der Geschichte die Ungunft der Verhältnisse wieder gewendet haben wird. Die Zukunft liegt, wie ja auch die Thronrede anerkennt, dunkel vor uns, und ich möchte fast behaupten, daß schon mährend der Dauer der gegenwärtigen Seffion Ereigniffe und politische Verwickelungen kommen werden, welche der Stimme des Haufes und mit ihm der Stimme bes Landes eine Macht verleihen werden, zu der aggressive und doch immer kleinliche, aus der Initiative des Haufes hervorgehende Mittel nie führen werden."

In dem Artifel der Nummer 549 pro 1863 wird gesagt:

"Der Tod des Königs von Dänemark ift eines der wichtigften Ereignisse für Deutschland und Preußen, seine Folgen laffen fich jest kaum noch überseben. Die maritime Große Deutsch= lands ift dadurch bedingt, daß die Berzogthümer Schleswig und Holftein von Dänemark getrennt werden, und daß der legitime Nachfolger diefer Herzogthümer, der Erbpring Fried= rich von Augustenburg, von den deutschen Staaten anerkannt und nöthigenfalls mit Waffengewalt in seine Rechte eingeset wird. Der Zeitpunkt dazu ift so gunstig, wie er nur sein fann, und der unzerftorbare aute Stern Preufens bietet fei= nem Ronigshause abermals eine glanzende Gelegenheit, Preuhen zu einer wahren Großmacht zu erheben und die Einheit Deutschlands um ein gut Stück vorwärts zu führen. es gehört dazu ein fühner Entschluß, und ein schnelles Sandeln. Es ift ein Zeitpunkt für Preugen, wie 1740 beim Tode des Kaisers Carl VI. für Friedrich den Großen. militairische Besatung der Herzogthümer und die Ginführung bes Herzogs müßte schon in vollem Gange fein, wie damals der Einmarsch in Schlefien; nur so waren alle Bortheile für uns und die in der heutigen Politik fo schwerwiegende Bedeutung einer vollendeten Thatsache erreicht."

Der Artikel erörtert darauf die Stellung des Abgeordnetenhaussieß zu dieser Frage und fagt dann weiter:

"Ich halte den Ausweg, fich zur Hulfe zu erbieten, aber fie an folde Bedingung zu knüpfen, allerdings für den leichteften, aber auch für den nuplosesten. Gin folches Berfahren mare an seiner Stelle, wenn die Regierung ihrerseits das dringende Intereffe fühlte, in der oben angedeuteten entschiedenen Weise vorzugehen, wenn sie vielleicht sich schon in dieser Beziehung engagirt hatte und nicht zuruckweichen könnte; dann ware es gewiß nöthig, die verlangte Gulfe an folde Bedingung zu knüpfen. Aber fo liegt die Sache nicht. Es ift mehr als zweifelhaft, ob die Regierung von felbst fich zu einer ener= gischen Action entschließen wird. Man wird nach der fünfzigiährigen Praxis vor jeder entschlossenen und ganzen That zurudweichen, wahrscheinlich fich auf Demonstrationen, Kriegs= bereitschaft, eine Action durch den Bund, und zwar nur in Holftein, beschränken. Die Interessen aller anderen Groß= mächte, felbst Desterreich eingeschlossen, stehen Preußen in

dieser Frage entgegen; es heißt also hier, kühn allein aufzutreten, und das erwarte ich nicht. Sedermann fühlt, daß, wenn auch für den Moment der Krieg sich auf Dänemark beschränkt, dennoch später ein allgemeiner Krieg um dieser Frage willen sicher in Aussicht steht, wenn Preußen entschieden vorgeht. Daß damit die Stellung der Regierung zum Lande eine ganz andere werden muß, und daß die Stimme des Landes damit eine andere Bedeutung bekommen wird, ist unzweiselhaft. Daß seizige System muß dann von selbst zusammensfallen und der Zusammenbruch wird noch weit über die Grenzen Preußens hinausgehen. Das Alles kann der Regierung nicht verborgen sein, und ich zweisle deshalb an seder großen That."

so wie ferner:

"Man wendet ein, daß durch einen solchen selbst glücklichen Krieg daß jetzige Ministerium auf die Dauer befestigt und die Armeeorganisation damit unwiderruflich sestgestellt sei, aber es ist nicht abzusehen, wie durch die Bewilligungen für einen Krieg die Rechte des Landes für die gesetzliche Regelung der Institution im Frieden verloren gehen sollen. Der Nechtspunkt wird damit nicht im Mindesten aufgegeben, und ebensowenig wird ein glücklicher Krieg thatsächlich diese Folge haben." Der Artikel in der Nummer 561 pro 1863 sagt bei Bespres

dung der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holftein:

"Die Angelegenheit der Herzogthümer gestaltet sich leider von Tag zu Tag mehr zu einer der härtesten Prüfungen, welche je dem soyalen Sinne der deutschen Nation auserlegt worden sind. Der wichtigste Zeitpunkt wird ungenützt vorüber geslassen und die deutschen Großmächte ziehen sich hinter den Bundestag und die Bundes-Exekution zurück, welche im besten Falle erst dann in Bollzug kommen wird, wenn die jetzt noch freie Position von der europäischen Diplomatie im Verein mit Dänemark in Vesig genommen sein wird. Die preußische Regierung scheint nunmehr unzweiselhaft bei den Verträgen von 1851 und 1852 stehen bleiben zu wollen. Das unvermeidliche Resultat davon wird der Verlust Schleswigs sein und die bleibende Verbindung Holsteins mit Dänemark, eine Verbindung, in ihren Folgen schlimmer für den Einzelnen als eine volle Incorporation."

"Die Motive dieses beklagenswerthen Entschlisses liegen auch dem Uneingeweihten ziemlich beutlich vor; cs ift die Scheu vor der nationalen Erhebung und die Furcht vor der Gefährdung des jetzigen inneren Systems, wenn man in einen Krieg sich einläßt, der große Dimensionen annehmen könnte."

Ferner:

"Die Regierung mag die günstigste Gelegenheti, die je Preußen für seine Größe geboten worden ist, nicht benußen, weil ihr inneres System dabei in Gesahr kommen könnte, und das Haus mag eben so wenig die Regierung dazu treiben, weil sein Rampf um die innere Freiheit gefährdet werden könnte. Rurz, Mann und Frau zauken sich um die Wirthschaftsaußzaben und lassen dabei, einer dem andern zum Tort, den Dieb einbrechen und die Geldkasse davon tragen."

In dem Artikel der Nummer 573 pro 1863 wird die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses in der schleswig-holsteinischen Frage besprochen und dabei geäußert:

"Es ift also die erste Pflicht einer Volksvertretung, die Re= gierung nur zum Sandeln zu bringen, felbst auf die Gefahr bin, daß mit den bewilligten Mitteln ein Mißbrauch ge= trieben werden könnte. Ueberdem bieten fich Wege ac= nug dar, einem folden Migbrauch hindernd entgegen zu treten. Das Maaß diefer Mittel braucht für den Anfang nur gering bemessen zu werden, bis ein Engagement eingetreten ift, welches in fich felbst eine Garantie enthält. Auch würde eine Zusicherung von dem Könige unmittelbar über die Biele des Vorschreitens von hohem Werthe fein, und das Haus vermag eine folde königliche Proklamation berbeizuführen, ehe es fich felbst durch Bewilligung der Mittel die Sände bindet. In jedem Falle ift ein bloger Personenwechsel im Ministerio die unzuverläffigste von allen Garantien, denn wer stehet dafür, daß nicht die liberalen Namen schon nach furzer Zeit wieder beseitigt werden. Das Suftem hängt nicht an den jegigen Miniftern, sondern diese find nur eine einzelne Verforperung beffelben. Man spricht nun zwar auch von einem Wechsel des Syftems, ehe man Geld bewilligen dürfe; aber eine solche Bedingung bleibt eine abstracte Phrase, wenn man sich nicht klar machen kann, wie

der Wechsel zu Stande kommen soll. Bloße Versicherungen des jetzigen Ministerii wird Niemand dafür gelten lassen. Der Wechsel der Personen selbst nach sehr liberaler Seite hin gewährt nicht die mindeste Garantie, da der König das Ministerium jeden Tag wieder entlassen kann. Das Jahr 1848 hat Beläge genug dafür gebracht, daß man nicht im Mindessten anstehen wird, von diesem Nechte Gebrauch zu machen."

Ferner:

"Sollte die Negierung noch zu einer Action kommen und beshalb mit einer Geldforderung an das Haus treten, so könnte es leicht kommen, daß damit ein Wendepunkt in unserer inneren Politik gegeben würde. Das disherige System des Gewährenlassens, ohne sich in seinen Entschlüssen dadurch beirren zu lassen, das System des Temporisirens und Hinausschiebens würde dann nicht gut mehr fortgeset werden können, wenn das Haus die Mittel verweigert. Aber gerade um deshalb liegt es im Interesse des Letteren, jedes ernsteliche Engagement der Regierung in den Herzogthümern zu unterstügen, denn erst alsdann hat die Verweigerung des Erebits die Wirkung, daß man mit dem Schein des Constitutionalismus auf eine oder die andere Weise brechen und einen Entschluß für die innere Frage sassen und

Der Artikel der Nummer 587 pro 1863 spricht von den Anssichten in den Kreisen der Abgeordneten über das Verhalten der Regierung in der schleswig-holsteinischen Frage und über das Vershalten des Hauses zu derselben und fagt:

"Man bezweifelt nicht, daß, wenn es noch zur Einrückung von Executions-Truppen in Holftein kommt, der Zweck dieser Besetzung nicht dahin geht, gegen die Dänen seindlich aufzutreten, sondern die nationale Erhebung in Holftein niederzubalten und weder den Herzog Friedrich, noch deutsche Freischaaren zu seiner Unterstüßung nach Holftein hineinzulassen. Man wird auf diese Beise das Herzogthum besetzt halten, bis die nationale Erregung in Deutschland und Holftein erkaltet ist, und dann den Bruderstamm mit den bekannten papiernen Garantieen an Dänemark überliefern."

Anknüpfend sodann daran, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses vor der Ablehnung des gesorderten Eredits von zwölf Millionen eine Adresse an den König für nothwendig halte, schließt der Artikel in folgender Weise:

"Die Vortheile dieses Versahrens für das Haus und das Land liegen zu Tage. Es soll ein letzter Versuch gemacht werden, die gefahrvolle Politik des jetzigen Ministerii zu brechen und zugleich die Stellung und die Ansichten des Hauses dem Lande gegenüber vollkommen klar zu legen. Manche Verhältnisse in den entscheidenden Kreisen sind einer kühnen und nationalen Politik jetzt günstig. Wenn man sich auch nicht verhehlt, daß diese Hossnungen nur schwach sind, so darf doch das Haus kein Mittel unversucht lassen, um die einmüthige Stimme des Landes zur Geltung zu bringen. Die Nücksichten auf frühere Fehlschläge, sowie jede Empfindelichseit darüber müssen in dem gegenwärtigen großen Mosmente zurücktreten."

"Ich vermuthe, daß die Adresse dem Ministerium sehr ungelegen kommt; sie führt ihrer Natur nach dahin, daß die Krone bei Festhaltung des jetigen Syftems unmittelbar für eine Politik einzutreten hat, welche doch an höchster Stelle manche bittere Gefühle wachrufen muß. Wenn das Ministerium überhaupt einen weitergehenden Plan dem Hause gegenüber hat, so kann man nur annehmen, daß es die einfache Ablehnung des geforderten Credits erwartete. Ein solcher Beschluß war ihm in seiner jetigen Politik, die ja alle Collisionen mit Dänemark und anderen Staaten um= geht, durchaus nicht ftorend, und dabei wäre derfelbe ein vor= treffliches Mittel, das Haus im Lande zu discreditiren. dieser Hinsicht mögen unsere Ruftenlander ruhig sein, es wird unter dem jetigen Ministerio sicher zu keiner Blokade kom= men, und was die Bundes-Matricularbeiträge anlangt, die fo gelegen kommen, um die 12 Millionen darauf zu ftüten, fo ist es wohl nicht mehr wie billig, daß das Land die Rechnung erst dann bezahlt, wenn die Rosten dieser Execution erst specificirt werden fönnen."

Der Artikel in der Nummer 597 pro 1863 handelt von der überreichten Adresse und fagt dabei:

"Offenbar beruhet das beklagenswerthe Verhalten Preussens in der schleswig = holsteinischen Sache im letten Grunde darauf, daß man den inneren Conflict und den Sieg der Res

gierung in diesem höher anschlägt, als jede Vergrößerung an Macht und Ruhm, welche Preußen in dieser äußeren Frage geboten wird."

"Die Regierung hat als Hauptmotiv ihres Handelns die Mücksicht auf die übrigen Großmächte bezeichnet, d. h. man scheut einen Krieg mit einzelnen derselben. Diese Aengstlichseit erklärt sich nur aus dem Gefühl, daß ein Krieg von einigen Dimensionen nicht geführt werden könne, ohne beseutende Concessionen in der inneren Frage. Dies will man um keinen Preis. Die beschränkte Auffassung dynastischer und absoluter Interessen macht so für alles Andere blind und jede Kundgebung des nationalen Willens von Hause aus verdächtig."

Ferner:

"Die Abresverhandlungen werden hoffentlich im Lande einen guten Eindruck gemacht haben, obgleich beide Referenten zum größten Theil ohne Vorbereitung haben sprechen müssen, da v. Sybel krank geworden war. Die Gegner innerhalb der liberalen Majorität sprachen mit Discretion, und diese Disserenz wird keine weiteren Folgen haben. Ihre Gründe lausen darauf hinauß, daß die Adresse bei dem Könige keinen Erfolg haben werde, und daß die früheren Erfahrungen einen solchen Weg abrathen. Diese Gründe sind leicht zu widerlegen. Wichtiger ist der andere, daß daß Hauß damit sich engagire und bei einigem Entgegenkommen die 12 Millionen nicht verweigern könne.

"In dieser Beziehung kann ich aber versichern, daß sclbst die gemäßigsten Mitglieder des linken Centrums nicht daran denken, auf unbestimmte Versicherungen hin das Geld zu bewilligen. Der Grundgedanke der Abresse ist, wie immer wieberholt werden muß, daß daß Hauß bereit ist, die inneren Fragen dieser großen Frage der Integrität und Macht Deutschslands unterzuordnen, daß aber der Credit nur bewilligt werben kann, wenn die Regierung offen eine Politik vertritt, welche daß Hauß für die allein heilsame hält. Weiter wird für daß Eintreten in diese Politik die eigene Zusicherung deß Königß erbeten. Wird diese rückhaltloß ertheilt, so wird sie höher gestellt, als sede andere Garantie, welche ein Wechsel deß Ministerii oder ein sogenannter Wechsel deß Systemß gewähren könnte, da der letztere bei der Dringlichkeit der schleß=

wig = holsteinischen Frage doch zur Zeit nur in Nedensarten bestehen könnte. Also das Haus will die Mittel zum Borsschreiten zum Kriege bewilligen, aber nur auf die eigene Zussage des Königs, daß es für den Herzog Friedrich geschehen solle. Ich denke, das ist verständlich und engagirt das Haus nicht für eine Politik seiner Gegner."

Der Artikel in der Nummer 17 pro 1864 äußert:

"Die Stellung des Saufes in der Frage der Herzogthümer bildet noch immer den wichtigften Punkt der jenigen Seffion. Es herricht in den Kreisen der Abgeordneten die Unsicht, daß, wenn es der Regierung gelingt, in dieser Frage ihre Ansichten gegen das Recht und die Interessen Deutsch= lands und Preußens durchzuseten, damit auch ein Wendepunkt für die inneren Berhältniffe gekommen fein wird. nach außen geglückt, so wird sich auch bann nach innen der Muth finden, ein freies Feld sich zu verschaffen, denn bei einer Lösung der schleswig = holsteinischen Frage gegen die einmüthige Stimmung des Landes fann unmöglich die Regierung noch die Meinung festhalten, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses bei einiger Geduld und einer noch= maligen Auflösung sich ihren Ansichten zuwenden werde. Gine bloße Fortdauer der jegigen Verhältnisse wird aber wohl auch der Regierung unerträglich werden. Man meint, es lägen Plane auf zeitweilige Suspension der Verfassung vor, na= mentlich für den Fall, wenn die Regierung zu einer größeren Action nach außen genöthigt werden follte. Man glaubt, daß die Regierung eine zeitweise Serstellung der absoluten Gewalt auch benuten werde, um sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen."

svdann

"Die Anleihe ber 12 Millionen, welche in der Commission einstimmig und einfach abgelehnt worden ist, wird sicherlich auch im Hause in gleicher Weise mit großer Majorität abgelehnt werden. Ich glaube, daß dieser Beschluß ganz mit der Stimmung im Lande übereinstimmen wird. Es wäre nur eine doctrinäre, ängstliche Kurzsichtigkeit, wenn das Haus die Wirkung eines solchen Beschlusses durch Reservationen und Modisitationen wegen der Bundes-Matrikular-Beiträge und der Küsten-Beseftigungen abschwächen wollte. Nach der

Politif der Regierung find feine ernftliche Gefahren zu befürchten. Sie handelt im Ginverftandniß mit den übrigen Großmächten und man fann daher nur annehmen, daß den Schein solcher Gefahren nur benutt, um die Geldbewilligungen zu erlangen. Die bisberigen Erefu= tionskoften find für Preußen so gering, daß diese bis zu dem Erfat durch den Bund aus den Beftanden und Jahres-Ueberschüffen vorläufig gedeckt werden können. polnische Grenzbesetzung diese Bestände bereits aufgezehrt bat. so hat das haus dies nicht zu vertreten. Diese Ausgaben find gegen feinen ausdrücklichen Willen geschehen. Die Sache liegt also fo, daß das haus mit gutem Gewiffen einfach Nein sagen kann. Es wird natürlich ein solcher Beschluß als ein tendenziöses und factioses Borgeben gegen die Mini= fter ausgebeutet werden, aber es bleibt gerade ein Bor= zug der einfachen Ablehnung der Anleihe, da sie auch den Personen der Minister gilt. Mit der Adresse hatte das Haus das lette Wort gesprochen; hätte der König in der Antwort fein fonigliches Wort dabin eingeset, daß der Londoner Bertrag aufgehoben, der Herzog Friedrich aner= fannt und durch preußische Sülfe in seine Rechte eingeset werden solle, so würde das Geld jedem Ministerium und auch dem gegenwärtigen bewilligt worden fein, ohne diese Garantie faum einem andern, geschweige dem jetigen Ministerium. Es mare eine große Schwäche, wenn das Saus in dem ein= zigen Punkte, wo es eine Macht hat, diese nicht gerade auch gegen die Personen der Minister richten und dies offen bekennen wollte."

Der Artikel in der Nummer 29 pro 1864, nachdem er einleistend darauf hingewieseu hat, daß das Berhältniß des Abgeordnetenshauses zur Staatsregierung mit jeder Woche gespannter werde, fährt sodann fort:

"Jacoby blieb mit seinem Antrage auf Nichtbewilligung des Budgets zwar allein, indeß ist die liberale Majorität nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit seinem Antrage nicht beigetreten. Dagegen kommt die Rechtsansicht immer mehr zur Geltung, daß, wenn die Regierung die Ausgaben vom Landtage nicht bewilligt erhält, sie auch kein Necht auf Erhebung der Einnahmen hat. Der Rechtssah, daß die Rechte der Regierung von der Er-

füllung ihrer Pflichten bedingt find, ist von mehreren Rednern flar ausgesprochen worden. Die große Tragweite deffelben liegt auf der Hand. Die liberale Majorität hat sich tropdem zu keinem Beschluß im Sinne Jacoby's bestimmen laffen, weil der thatsächliche Zuftand im Lande zur Zeit noch keinen Erfolg erwarten läßt. Unter folden Umftänden wäre es höchst unpolitisch gewesen, den Beschluß über die Ber= weigerung der Reorganisationskoften, dessen Gesetzlichkeit und Nothwendiakeit vom aanzen Lande anerkannt wird, dadurch abzuschwächen, daß die Verweigerung auch auf die Posten ausgebehnt worden wäre, deren sachliche Nothwendigkeit vom Sause anerkannt war. Gerade in diesem strengen Maaghal= ten, trop der Nichtachtung der Beschlüffe durch die Regierung und trot der Provokationen von extremen Seiten, hat bis jest die Stärke des Saufes gelegen."

"Der Antrag von Schulze und von Carlowit, der bereits so zahlreich unterftüt ift, daß deffen Annahme kaum zweifel= haft erscheint, dürfte dagegen diese Grenzlinie überschreiten. Die Formel: mit allen gesetlichen Mitteln Widerstand zu leiften, mag für eine Bolksversammlung oder für einen poli= tischen Berein die passende sein; aber für die größte politische Rörperschaft des Landes, die mit den wichtiasten Rechten nach der Verfassung ausgestattet ift, erscheint fie nicht angemessen. Entweder besitzt das haus das verfassungsmäßige Recht, die Action der Regierung zu verhindern, — dann mag es von diesem seinem Rechte Gebrauch machen, oder es kann dies nicht, es fehlen ihm die Rechte, dann finkt der Ausdruck zu einer Phrase herab. Dies wird sich um so deutlicher heraus= stellen, da die Verhandlung über den Antrag mit der über die Anleihe verbunden werden soll. Neben der Verweige= rung dieser Anleihe, deren Kraft und Bedeutung Regierung tief empfinden wird, wird die Schwächlichkeit einer folden angehängten Resolution um so stärker hervortreten."

"Es mag allerdings für das Abgeordnetenhaus immer schwieriger werden, sich auf dem Wege einer klugen Mäßigung gegenüber der Nichtachtung seiner Beschlüsse durch die Resgierung sest zu erhalten. Dennoch aber wird dies der einzige mögliche Weg zum Siege bleiben. Es ist nichts verlockender, aber auch gefährlicher, als die Unwirksamkeit

maßvoller Beschlüffe durch die Ausdehnung derselben auf zweifelhafte Gebiete und durch Eintreten in das Extrem, in Kraft und Wirksamkeit umwandeln zu wollen."

"Das Vorgeben der Regierung in den Berzogthumern bleibt noch immer vielen Abgeordneten im letten Grunde un= begreiflich. Wenn das officiose Blatt vor wenig Tagen meinte, ein neuer deutscher Mittelftaat im Norden sei der Machtstellung Preußens gefährlich, so zeugt dies von einem Gefühl der eigenen Schwäche und von einer Rurzsichtigkeit in der deutschen Frage, die man kaum bei der Regierung voraussetzen kann. Wenn die Regierung den Herzog Friedrich wegen der Verwickelungen mit ben Großmächten fallen läßt, welche fie baraus befürchtet und welche sie von dem Willen der Landesvertretung abhängiger machen würden, so bleibt doch bei folder Politik der Zug nach Schleswig unerklärlich; denn bei der Größe der Mittel, die man dafür aufbietet, werden die Rosten so bedeutend, daß die Regierung damit dieselben Verlegenheiten sich bereiten wird, welche fie bei einer nationalen Politik vermeiden wollte. Es mag fein, daß die Regierung mit Gulfe der Seehandlung und vielleicht auch des Staatsschapes im Stande sein wird, die Kosten einer solchen Erpedition auch ohne Creditbewilli= gung eine Zeit lang zu decken, aber fo wie es zu einem Kriege auch nur mit Dänemark ober zu einem Busammenstoß mit den Mittelftaaten kommen follte, ein Fall, den die Regierung felbst voraussetzen mag, liegt es auf der Sand, daß diese Mittel nicht zureichen, und daß dann über furz ober lang ber Zeitpunkt eintritt, wo man eine Bewilligung des Credits durch den Landtag nicht entbehren kann. diesem Zeitpunkt ift aber, wie Jeder einfieht, die Situation in der inneren Frage völlig verändert und das haus in eine Macht eingetreten, deren Vernhaltung doch das entscheidende Princip der gegenwärtigen Regierung ift. Selbst eine Menderung des Wahlgesetzes kann hierin, bei der Ginftimmigkeit aller Rlaffen, wenig ändern, und ohne Bewilligung irgend einer Landesvertretung ist die Effectuirung einer Anleihe nicht bloß rechtlich, sondern auch thatsächlich unmöglich. der Kels, an dem selbst der absolute Staat Desterreich zer= schellt ift und, auf den fußend, jedes Land in Europa die wahre constitutionelle Freiheit erobern wird, wenn seine Ber= treter nur in diesem einen Punkte sest und unerschütterlich bleiben, und weder durch Deduction von Bundespflichten, noch durch Drohungen sich irre machen lassen. Wenn in früheren Jahrhunderten die Steuerbewilligung und Verweigerung der Grundstein der bürgerlichen Freiheit geworden ist, so ist dasür in dem jesigen Jahrhundert der Eredit eingetreten, und es scheint ein Anachronismus, jest auf die Steuerverweigerung zurückzukommen, wo die Ereditverweigerung um so viel leichter und wirksamer ist."

In dem Artikel in der Nummer 41 pro 1864 wird gesagt:

"Der Ministerpräsident und der Ariegsminister nahmen am zweiten Tage der Debatte über die Anleihe einen unerwarteten lebhaften Antheil.

"Beide Minifter kamen aus ihrer sonst festgehaltenen Rube und geriethen fo ftark in perfonliche Wendungen, daß man daran deutlich erkennen konnte, wie schwer ihnen die Bertheidigung ihrer jegigen Politik wurde, und wie schwer die Regierung die Ablehnung der Anleihe Seitens des Haufes empfindet. In Wahrheit ift dieses Nein das erste, welches der Regierung ein wirkliches hinderniß bereitet. Man fpricht zwar immer noch viel von Unterhandlungen mit auswärtigen Banquierhäufern, aber ich glaube kaum, daß fie einen Erfola haben werden. Die Rechtsungiltigkeit und Nullität jeder Anleihe durch die Regierung, ohne Zustimmung der Landesvertretnug, ift ein Sat, der nicht bloß auf der Verfassung von 1850 beruht, fondern schon in dem Patente von 1815 und in dem Staatsichulbengesebe von 1820 auf das Feierlichste ausge= sprochen worden ift, so daß jeder Banguier und noch mehr das Publifum fich gewiß huten wird, fein Geld ohne diefe Genehmigung berzugeben."

Ferner:

"Das entscheidende Moment wird sich allerdings aus der Entwickelung herausstellen, welche das militairische Vorgehen Preußens nehmen wird. Kommt es zu einem ernsten und einigermaßen anhaltenden Kriege, wenn auch nur mit Dänemark, so werden alle jene Palliative gegen die Ereditverweigerung unzureichend, und die Landesvertretung kommt dann zu der ihr bis jest sehlenden Macht in den inneren Fragen."

Und zum Schluffe heißt es dann:

"Ich möchte deshalb glauben, daß man das Princip des Temporifirens und Mürbemachens noch so lange wie möglich festhalten wird, ohne zu Octropirungen zu schreiten. Nur bei der Presse dürfte eine Ausnahme gemacht werden.

"Bleibt die Regierung bei diesem Princip, so ist allerbings der verfassungsmäßige Widerstand des Landes auf die härteste Probe gestellt. Denn nichts ist schwerer, als ein Princip dauernd festzuhalten, von dem die Ersolge jahrelang ausbleiben und deren Erreichung in keiner Weise näher rücken will. Dessenungeachtet möge das Volk es sich gesagt sein lassen, daß die Erreichung verfassungsmäßiger Zustände in unserem Lande nur durch die zähe Ausdauer gewonnen werden kann, mit der man auf dem einmal betretenen Wege trop aller vorübergehenden Aussichtslosigkeit aushält. In den gegenwärtigen Conflicten hat das Volk offenbar eine weit günstigere Position, wie die Regierung, und nur Kleinmüthigkeit oder Ungeduld kann die endliche Erreichung der verfassungsmäßisgen Freiheit in Frage stellen."

Die in Vorstehendem angeführten Stellen der incriminirten Artikel der Breslauer Zeitung aus den Jahren 1863 und 1864 zeigen, in welchem regierungsfeindlichen Sinne dieselben geschrieben find und wie fehr fie geeignet waren, die öffentliche Meinung gegen die Königliche Staatsregierung aufzuregen; fie ftellen den Angeschuldigten als einen entschiedenen Gegner ber Staatsregierung dar, welcher das Verhalten derselben überall mit bitterem Tadel angreift und sich bestrebt, in dem bestehenden Conflicte zwischen ihr und bem Abgeordnetenhause ben Sieg des letteren herbeizuführen, dabei auch das Volk zur Ausdauer und zum Festhalten des betretenen Weges auffordert. Der Angeschuldigte tritt — was in dieser Beziehung noch besonders bervorzuheben ift - "schwächlichen Compromissen" entgegen (Nr. 537 pro 1863); er sept in der schleswig= holfteinischen Angelegenheit Mangel an Energie und Thatkraft bei ber Königlichen Staatsregierung voraus (Mr. 549 pro 1863) und ftellt auf, daß fie bezwecke, die Elb-Herzogthumer

"mit den bekannten papiernen Garantieen" an Dänemark zu überliefern (Nr. 587 pro 1863); er spricht von Plänen der Regierung auf zeitweise Suspension der Verfassung und ihrer Absicht, eine zeitweise Herstellung der absoluten Gewalt auch bazu zu benußen, um sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen (Nr. 17 pro 1864); er billigt und rechtsertigt die Ablehsnung der Anleihe der 12 Millionen durch das Haus der Absgeordneten (Nr. 17 pro 1864); er bezeichnet es sogar als eine mehr und mehr zur Geltung kommende Rechtsansicht, daß, wenn die Resgierung die Ausgaben vom Landtag nicht bewilligt erhalte, sie auch kein Recht auf Erhebung der Einnahmen habe (Nr. 29 pro 1864); er nimmt endlich keinen Anstand, darauf hinzuweisen, daß, wenn die Staatsregierung zur Kriegführung der Bewilligung eines Cresdits bedürse, alsdann durch die Verweigerung des Credits der Zeitpunkt gekommen sein werde für das Eintreten des Abgeordnetenshauses in diesenige Macht, welche die Staatsregierung zum Nachsgeben nöthige (Nr. 29 pro 1864 — Nr. 41 pro 1864).

Es fann aber auch bei dem Verhalten des Angeschuldigten der Umftand nicht außer Betracht bleiben, daß Seine Majeftat ber Rönig in der Thronrede vom 9. November 1863 (Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten Bd. 1. S. 1) den dringen= den Bunsch aussprach, daß den zwischen Seiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde und zugleich an den Landtag die dringende Aufforderung richtete, an die Lösung der inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. Trot dieser Aufforderung trat der Angeschuldigte, wie schon erwähnt, so= gleich in dem ersten Artikel in der Nummer 537 der Breslauer Zeitung (vom 17. November 1863), in welchem er felbst auf die Thronrede Bezug nimmt, schwächlichen Compromissen entgegen und bezeichnet es als den Kern des Verhaltens des Abgeordnetenhauses. daß daffelbe in der Militair= und Budgetfrage dieselbe Antwort gebe, wie in den beiden letten Seffionen.

Mit der amtlichen Stellung des Angeschuldigten, insbesondere seiner höheren richterlichen Stellung, ist die Abfassung und Bersöffentlichung der incriminirten Zeitungs-Artikel völlig unvereinbar.

Schon an und für sich darf ein Beamter auch außerhalb seiner Amtssunctionen nicht eine Thätigkeit entwickeln, durch welche er sich mit den von der Staatsregierung vertretenen Anschauungen und Auffassungen in directen Widerspruch sest und die dazu geeignet ist, im Publikum eine Mißstimmung und ein Widerstreben gegen die Durchführung jener Auffassungen hervorzurusen. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß eine solche Thätigkeit von einem Be-

amten, also einem eigenen Organe der Staatsgewalt ausgeübt, nothwendig auf die Staatsverwaltung einen mehr oder minder nachtheiligen Einfluß haben, ihr Ansehen schmälern und ihre Wirksfamkeit schwächen muß.

In noch erhöhterem Grade gilt dies aber von einem richterlichen Beamten, welcher sich vor Allem einen freien, unparteiischen und unbefangenen Standpunkt wahren muß. Ein Richter, welcher seine der Staatsregierung seindlichen Tendenzen öffentlich manifestirt, kann in Sachen, welche mit der Politik zusammenhängen, nicht für unbefangen erachtet werden; er beeinträchtigt dadurch seine richterliche Wirksamkeit.

Solche gegen die von Seiner Majestät dem Könige eingesetzte Staatsregierung gerichtete öffentliche Kundgebungen, wie sie durch die incriminirten Zeitungs = Artikel dem Angeschuldigten zur Last sallen, verletzen aber auch die besonderen Pflichten, die das Amt dem Beamten auferlegt; sie sind mit denselben nicht zu vereinigen und eines Beamten unwürdig. Denn der Beamte muß auch in seinem außeramtlichen Verhalten der Kücksichten eingedenk sein, welche er als Staatsdiener der Staatsregierung, insbesondere aber Seiner Majestät dem Könige schuldig ist; er darf auch bei seinem außeramtlichen Verhalten die ihm durch seinen Veruf und den geleisteten Diensteid auferlegten besonderen Pflichten, vor Allem aber das Seiner Majestät dem Könige eidlich abgelegte Gelöbniß der Treue und des Gehorsams nicht außer Acht lassen.

Die Pflicht der Treue hat der Angeschuldigte im vorliegenden Falle noch besonders schwer verlett. Die incriminirten Artikel sind anonym erschienen; der Beamte aber, welcher, indem er seine Angriffe gegen die Königliche Staatsregierung richtet, seine Person dabei versteckt, begeht gewiß einen um so größeren Treubruch und untergräbt auf das Tiefste das Vertrauen, welches sein Veruf ersordert.

Auch der Umstand, daß der Angeschuldigte Abgeordneter ist, entzieht sein Verhalten nicht der richterlichen Beurtheilung. Der Art. 84 der Versassungs-Urkunde spricht zwar den Grundsatz aus, daß die Abgeordneten für ihre Abstimmungen in der Kammer (in dem Hause) niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese durch die Versassungs urkunde gewährte Nichtverantwortlichsteit kann aber jedenfalls nicht ausgedehnt werden auf dassenige,

was der Abgeordnete außerhalb des Abgeordnetenhauses thut oder äußert.

Der Angeschuldigte hat bei seiner verantwortlichen Vernehmung behauptet (Commiss.-Acten des Präs. Holzapfel Fol. 20):

bie incriminirten Zeitungs-Artikel seien, wie ihre Fassung ergebe, Berichte, welche er während des Landtages als Abgeordeneter an seine Wähler erstattet habe und überschritten die Grenzen einer solchen Berichterstattung in keiner Art; sie stellten in ruhiger und objectiver Weise den Gang der Bershandlungen dar, zeugten von einem tiesen Interesse für die Größe Preußens und die Einheit Deutschlands, bekämpsten alle ertremen Maßregeln der Opposition und seien sicherlich nicht geeignet, dem Angeschuldigten eine entschieden regierungsseindliche Gesinnung nachzuweisen.

Zeitungs-Artikel, welche anonym erschienen sind, als deren Verfasser der Angeschuldigte sich also nicht namhaft gemacht hat, könenen sichon deßhalb nicht füglich als Berichte angesehrn werden, welche der Angeschuldigte als Abgeordneter an seine Wähler erstattet hat. Wären sie aber auch wirklich als solche anzusehen, so würde der Angeschuldigte immer für den Inhalt derselben verantwortlich bleiben, da ihre Abfassung und Veröffentlichung eine Thätigkeit darstellen würde, welche der Angeschuldigte als Abgeordeneter außerhalb des Abgeordnetenhauses entwickelt hat, auf derartige Thätigkeiten aber, wie gedacht, der Art. 84 der Versassungs-Urkunde nicht zu beziehen ist.

Auf Grund des vorstehend Angeführten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Königlichen Ober = Tribunals vom 27. April c. und vom 2. November c. wird demzufolge der Appellations = Gerichts= Vize = Präsident Julius Hermann von Kirchmann zu Ratibor beschuldigt:

- I. öffentlich einen den "Communismus der Natur" behanbelnden Bortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthält, am 4. Februar c. in dem Saale der Alhambra zu Berlin gehalten, — auch demnächst dem Drucke übergeben;
- II. Zeitungsartikel im entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben und durch die Breslauer Zeitung veröffentlicht,

durch diefe Sandlungen aber die Pflichten, welche ihm fein

Amt auch für sein außeramtliches Verhalten auferlegt, verletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Veruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben; Dienstvergehen, vorgesehen durch § 1 des Gesehes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehrn der Richter.

Berlin, am 12. Dezember 1866.

Der General = Staats = Anwalt. (gez.) v. Ingersleben.

Ew. Wohlgeboren haben alle diejenigen Mittheilungen aus den Aften in Abschrift erhalten, deren Zustellung an den Angeschulzbigten im § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschrieben ist, außerdem ist Ihnen bei Ausführung der Amtösuspension die dem Versahren zum Grunde liegende erste Anschuldizungsschrift des General Staatsanwaltes nicht nur in Abschrift ausgehändigt, sondern es sind Ihnen auch diejenigen Commissions-Aften, welche die auf die Anklagepunkte bezüglichen Beweise enthalten, zur Einsicht vorgelegt worden; es liegt dennach ein mit diesen Auslagepunkten irgendwie im Insammenhange stehender Anlas nicht vor, Ihnen die im Gesetze auch nicht augeordnete Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten. Ihr darauf gerichteter Antrag vom 15. dieses Monats in der Disziplinar-Untersuchung wider Sie wird deshalb, abgesehen davon, daß die Aften zur Zeit bei der Königlichen General-Staats-Anwaltschaft sich besinden, zurückgewiesen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Königliches Ober = Tribunal. Uhden.

An

den Vice Präfidenten Herrn von Kirchmannn Hochwohlgeboren.

Bertheidigungs-Rede des Angeschuldigten.

Die Anschuldigungsschrift erwähnt zunächst zweier Disziplinarsstrafen, die früher gegen mich verhängt worden sind. Beide Fälle werden nun kurz als Dienstwergehen bezeichnet, ohne nähere Angabe des Sachverhalts. Dies könnte leicht auch bei Beurtheilung des jetigen Falles einen nachtheiligern Einfluß haben, als wenn der Sachverhalt gekannt ist; ich erlaube mir deshalb den Thatbestand jener beiden Fälle hier kurz vorauszuschicken, ohne damit eine Kritik der damals ergangenen Entscheidungen mir anmaßen zu wollen.

Der erste Fall ereignete sich vor 17 Jahren und wurde durch eine, von dem höchsten Gerichtshofe gemißbilligte Auslegung des §. 12 des Gesetzes vom 2. Januar 1849 über das mündliche Unstersuchungsversahren veranlaßt. Dieser §. 12. lautet:

"Gegen den Beschuß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt innerhalb 10 Tagen die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben."

Ein solcher Fall kam im Jahre 1850 bei dem Eximinalsenat in Natibor vor, dessen Präsident ich war. Eine Anklage wegen Hochverraths war von dem Gericht I. Instanz und demnächst auch von dem Anklagesenat des Appellationsgerichts zurückgewiesen worden und der Senat hielt damit die Sache für abgethan. Allein der Oberstaatsanwalt hatte darüber Beschwerde bei dem Königl. Obertribunal gesührt und von diesem erging auch demnächst die Anweisung an das Gericht I. Instanz, die Untersuchung einzuleiten und den Angeslagten zu verhaften. Als das Gericht I. Instanz die Verhaftung vorgenommen hatte, erhob der Angeklagte dagegen Beschwerde bei dem Eximinalsenat und von diesem wurde die Entslassung besselben und die Reposition der Alten versügt, weil in solchem Falle nach §. 12 des erwähnten Gesetzes eine dritte Instanz ausdrücklich ausgeschlossen seit, mithin der abweisende Bescheid des Eximinalsenats noch in voller Kraft bestehe. Auch stimme damit

ber §. 78. desselben Gesetzes überein, welcher ausdrücklich verordne, daß das Appellationsgericht definitiv über die Bersetzung in den Anklagezustand zu entscheiden habe. Dieser Beschluß des Eriminalssenates wurde mit vier Stimmen gegen eine gesaßt; er gab den Anlaß zur erwähnten Disziplinaruntersuchung, in welcher wegen Insubordination die drei Näthe mit einer Geldstrase und ich als Präsibent mit drei Monat Suspension von meinem Amte und Berlust des halben Gehaltes bestrast wurden, nachdem ich bereits während der Untersuchung 10 Monate lang suspendirt gewesen und nur die Hälfte meines Gehaltes bezogen hatte.

Es ist hierbei thatsächlich noch anzusühren, daß erst zwei Jahre später das Geset vom Mai 1852 erging, in welchem im Artikel 13 ausdrücklich, als eine neue Bestimmung, verordnet wurde: "daß die Beschwerde in Fällen des §. 12 an das Königl. Obertribunal dann zulässig sein solle, wenn der Beschluß des Appellationsgerichts aus Rechtsgründen angesochten werde." Ebenso ist erst in diesem Geset im Artikel 10 verordnet worden, daß die von dem Königl. Obertribunal über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, selbst wenn sie auch nur im Beschwerdewege ergangen sei, für die sernere Verhandlung und für die Competenzfrage von den Gerichten I. und II. Instanz sestgehalten werden müsse.

Diese Bestimmungen des Gesetzes vom Mai 1852 sind durch= aus neue; und geben sich selbst nicht als bloße deklaratorische Erläu= terungen früherer Gesetze. Es erhellt mithin, daß sogar der Gesetzgeber 1852 der Ansicht war, daß vor dieser Zeit und insbesondere zur Zeit der Disziplinaruntersuchung gegen mich dergleichen Bestimmungen noch gar nicht bestanden haben, wegen deren angeblicher Berletzung ich verurtheilt worden bin.

Dem zweiten Falle liegt ein, von mir vor 13 Jahren versaßter Artikel in dem Fenilleton der Nationalzeitung von 1854 zu Grunde. Ich hatte damals mit einem Bekannten eine Reise nach Constantisnopel gemacht und sandte nach der Rückkehr eine Schilderung dersselben zum Abdruck an diese Zeitung. Das Thatsächliche war das bei, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich ift, vielsach dichterisch umgestaltet, und die darin angeführten Personen waren so gehalten, daß man durchaus keinen Schluß auf bestimmte Persönlichkeiten, namentlich auf mich daraus abnehmen konnte. Auch erschienen die Artikel anonym. Der erste Artikel enthielt nun, nachdem erzählt

war, daß die Reisenden vor Wien zusammentreffen wollten, wörtlich folgende Stelle:

"Ich mußte abreisen, ohne mein Neiseziel zu kennen. In Lundenburg war ich kaum ausgestiegen, da rollte der Zug von Brünn heran und mein alter treuer Freund, pünktlich wie immer, reichte mir die Hand. Drei Wochen auf der Anklagebank im Steuerverweigerungsprozesse hatten die Farbe seiner Hare bleichen können, aber nicht die Farbe seiner Gaare bleichen können, aber nicht die Farbe seinen Gestinnung. Ehrlich und fest schüttelte er mir die Hand und mit einem Händedruck sagten wir uns schweigend, daß wir noch heute kein Wort, keinen Schritt von dem bereuten, was wir seit 1848 gesprochen und gethan. — Wer ist ihre hübsche Nachbarin, fragte ich ihn u. s. w."

Diese Stelle bildet den Thatbestand des zweiten Dienstvergehens, in Folge dessen der erste Präsident des Appellationsgerichts= hoses zu Ratibor mir "wegen Anstoß gebender Aeußerungen" eine Mahnung ertheilte.

Die Anklage erwähnt noch des Urlaubs-Rescripts des Justizministers von 1855, worin gesagt ist, "daß vertraut werde, ich werde den ertheilten Urlaub nicht zu politischen Agitationen mißbrauchen, widrigenfalls vorbehalten bleibe, den Urlaub zurückzunehmen." Dies ist richtig, aber nur eine Bedingung des Urlaubs selbst gewesen; ich habe sie innegehalten und sie kann in keiner Weise für mein Verhalten während meiner späteren Amtssührung maaßgebend sein, bei der ich nur die Vorschriften der Gesetz zu beachten habe.

Was nun die jetige Anklage anlangt, so bezieht sich der erste Theil auf einen Bortrag, den ich im Februar v. J. in dem Bersliner Arbeiterverein als Abgeordneter auf Einladung des Borstandes gehalten und später durch den Druck veröffentlicht habe. Es wird mir zur Last gelegt, daß er "verwerfliche und unsittliche Außstührungen" enthalte.

Bei der Beurtheilung diese Falles wird zu unterscheiden sein zwischen der Frageüber die wissenschaftliche Wahrheit der von mir entwickelten Sätze und der Frage, ob durch die Art und Form des Bortrages die Sittlichkeit verlet worden ist. Die erste Frage liegt offenbar außerhalb des Gebietes einer richterlichen Entscheidung und ich nehme an, daß auch der hohe Gerichtshof nicht die Absicht hat, hier darüber zu entscheiden. Ich enthalte mich deshalb seder Ersörterung dieser Frage und erwähne nur, daß die unter Anklage

gestellten Ansichten über die den Arbeitern obliegende Pflicht, sich gewisse Beschränkungen in der Bermehrung ihrer Familie aufzulegen, nur Sätze wiederholen, welche gegenwärtig von den berühmtesten Männern der Bolkswirthschaftslehre in Italien, Frankreich, England und Deutschland, wie von Riccardo, Sah, Sismondi, Roscher und Stuart Mill, als die allein richtigen anerkannt sind. Insbesondere sordert Sismondi ausdrücklich eine Beschränkung auf zwei Kinder bei Ehen des Arbeiterstandes, wo der Arbeitssohn die alleinige Duelle des Unterhaltes der Familie bildet; und Stuart Mill zitirt diese Ansicht Sismondi's beistimmend in seinem berühmten Werke über die National-Dekonomie. Ebenso haben Proudhon und andere Autoritäten die Frage behandelt, wie die Folge der Kindererzeugung von dem Genusse getrennt werden könne, ohne die Sittslichkeit zu verlegen oder der Gesundheit zu schaden.

Ich beschränke mich deshalb nur auf die zweite Frage, ob durch den Bortrag dieser wissenschaftlichen Wahrheiten ich "verswerflicher und unsittlicher Ausführungen" mich schuldig gemacht habe, wie die Anklage behauptet.

Wenn der Vortrag einer Wahrheit schon an sich dem widerspricht, so nuß ich noch besonders darauf ausmerksam machen, daß mein Vortrag von Ansang bis zu Ende von tiesem, sittlichem Ernst ersüllt war und in einem streng-wissenschaftlichen Gedankengange sich bewegt hat. Ich war dabei nur von dem Gedanken an das Wohl des Arbeiterstandes erfüllt. Indem ich das Unnüße und Ersolglose aller gewöhnlichen Hülfsmittel für die Abwendung seines Elendes kannte, sag es mir daran, das Elend an seiner Wurzel zu fassen, und ich mußte deshalb auf den Punkt wegen der Beschränkung des Geschlechtstriebes eingehen.

Ich stand der Versammlung durchaus fremd gegenüber. Wie hätte ich nach den voraufgegangenen strengen Mahnungen zur sittslichen Veherrschung seiner selbst, nach den bitteren Wahrheiten, die ich den Zuhörern gesagt hatte, darauf kommen sollen, sie zum Schluß plöglich mit unsittlichen und schnußigen Vorschlägen zu unterhalten?

Sch habe, um jedem Mißverständnisse in dieser zarten Frage entgegenzutreten, ausdrücklich und wiederholt in meiner Rede "gegen jedes unnatürliche und gesundheitsgefährliche Mittel" protestirt; ebenso gegen die Nohheit "thierischer Triebe". Ich habe wiedersholt eine vernünftige Leitung und Regelung dieses Triebes,

wie jedes andern gefordert; ich habe auf das Beispiel ganzer Stände und Gegenden hingewiesen, und kann da doch unmöglich etwas Unstittliches im Sinne gehabt haben.

Dies wird denn auch vollständig durch den Hergang in der Bersammlung bestätigt. Die Rede ist überall mit Ernst und Aufsmerksamkeit angehört worden; es hat sich demnächst eine ruhige, wissenschaftliche Discussion daran geknüpst. Es erhoben sich auch Gegner, die sicherlich das Unsittliche gerügt haben würden, wenn ein solches in meinem Bortrage gelegen oder von den Zuhörern daraus abgenommen worden wäre. Allein es siel Niemand ein, der Rede einen solchen Sinn unterzulegen, und ich sollte meinen, wenn mehrere Hunderte von Zuhörern aller Stände die Rede so als innerhalb der Schranken der Sittlichkeit sich haltend aufgefaßt haben, sei dies ein so starkes Zeugniß zu meinen Gunsten, wie nur mögslich ist.

Die Bersammlung ging demnächst ruhig auseinander; ja, der Polizeilieutenant, welcher in der Bersammlung in amtlicher Eigenschaft gegenwärtig gewesen war, hat nach Angabe der Zeugen bei dem Nachhausegehen ausdrücklich zu seinem Nachbar sich beifällig und beistimmend über meinen Bortrag geäußert. Hätte der hohe Gerichtshof den von mir mit zur Stelle gebrachten Zeugen, Presdiger Ritter, zu hören beliebt, so würden dergleichen für mich sprechende Momente von diesem gebildeten und geachteten Manne in noch höherem Maaße beigebracht worden seine.

Der Herr General schaatsanwalt will die Anklage damit unterstützen, daß ich selbst in meiner Rede von einer Unruhe spreche, welche sich in der Bersammlung erhoben habe, als ich gesordert, es solle sich bei den Arbeitern die Sitte bilden: in ihren Ehen auf zwei lebende Kinder sich zu beschränken. Allein diese Unruhe war, wie der Zenge Bandow bekundet hat, nichts als der Ausdruck einer Ueberraschung, wie er in jeder größeren Versammlung vorsommt, wenn ein den Leuten ungewohnter Sap zuerst aufgestellt wird.

Es ist dann weiter auf die Stellen der Rede aufmerksam gemacht worden, wo ich selbst gesagt, "daß ich geschwankt habe, ob der Inhalt zur öffentlichen Aussprache geeignet sei" und "daß der Gegenstand zum Theil so zarter Natur sei, daß seine Darstellung ohne Verlezung des Anstandes schwer möglich sei."

Allein kein Unbefangener wird darin das Geständniß der Un= fittlichkeit des Vortrages finden. Es ist damit nur die Schwierig=

keit der Aufgabe, sie innerhalb des Anstandes zu lösen, angedeutet, und bemerklich gemacht, daß nur die große Wichtigkeit der Frage mich bestimmt habe, tropdem an ihre Behandlung heranzutreten. Schwierigkeiten sind noch keine Unmöglichkeit.

Es ift ferner gegen mich geltend gemacht, daß ich solche Anssichten mindestens nicht vor ungebildeten Personen, nicht vor Arsbeitern hätte außsprechen sollen. Allein einmal steht der Arbeitersstand in Berlin nicht auf einer so niederen Stufe, um des Bersständnisses unfähig zu sein; anderntheils war es der alleinige Zweck meines Bortrags, gerade denjenigen Personen ihre Pflichten zum Bewußtsein zu bringen, die sie üben sollten und für die meine Ausführungen allein eine practische Bedeutung hatten. In Büchern und unter Gelehrten ist die Frage längst genügend erörtert; das, worauf es jest ankommt, ist, diese Sähe, über deren Wahrheit alle Männer der Wissenschaft einverstanden sind, endlich den jenigen Personen vorzutragen, die sie angehn, die sie kennen und beobachten sollen.

Man hat mir ferner vorgehalten, daß jene, in meiner Rede enthaltenen Proteste gegen die unsittliche Auffassung der vorgetrasgenen Ansichten um deshalb mir nicht zu Statten kommen könnten, weil diese Ansichten gar keiner anderen Auslegung, als einer Hinsweisung auf ein unsittliches Berhalten, fähig seien. Der Herr General Staatsanwalt meint "eine Abtrennung des Genusses von der Folge der Kindererzeugung" sei ohne ein unsittliches Berhalten gar nicht möglich.

Hier kann ich ihn indeß ebenfalls nur auf die Wiffenschaft verweisen, wo diese Frage von ausgezeichneten Männern vielfach erwogen und Lösungen für dieselbe besprochen sind, die mit der Sittlickeit sich sehr wohl vertragen.

Proudhon erwähnt in seinem berühmten Buche "Philosophie der Staatkökonomie" mehrerer solcher Vorschläge. Ich will nur zwei hier berühren. Der eine geht dahin, daß die Mütter die Zeit des Stillens der Kinder auf zwei bis drei Jahre verlängern sollen, weil in dieser Periode bekanntlich die Conceptionsfähigkeit der Frauen aufgehoben ist. Ein zweiter Vorschlag geht dahin, daß Eheleute sich des Veischlafes einige Zeit nach der Menstruation entshalten sollen, weil nur in dieser Periode die Conception nach mes bieinischen Beobachtungen stattsinde.

Man mag über den practischen Werth dieser Vorschläge denken,

wie man will, so wird doch ein Seder zugeben muffen, daß in einem nach diesen Borschlägen eingerichteten Berhalten der Sheleute so wenig eine Unsittlichkeit gefunden werden kann, als in dem Beischlase während der ersten Monate der Schwangerschaft.

Wenn es demnach wirklich sittlich erlaubte Mittel giebt, um das von mir angerathene Verhalten zu verwirklichen, so hat Niemand ein Necht, mir statt dieser Gedanken andere, unsittliche und verwersliche unterzuschieben, und mein Protest gegen eine solche Auslegung behält seine volle Verechtigung.

Es kommt hinzu, daß ich mich ausdrücklich auf die Sitte der gebildeten Stände, so wie des Bauernstandes in einzelnen wohlbabenden Gegenden zur Bestätigung der Ausführbarkeit meiner Borschläge bezogen habe. Wenn ganze Klassen der Bevölkerung ein dergleichen Verfahren beobachten und doch die Sittlichkeit bei ihnen seit Jahrhunderten nicht gesunken ist, wie der Augenschein lehrt, so ist damit verständlich genug augedeutet, daß ich jeden schmuzigen und gemeinen Gedanken von mir habe fernhalten wollen.

Der Herr General-Staatsanwalt hat nun heute auch auf einen Paragraphen des Preußischen Landrechts Bezug genommen, wonach "eine Beiwohnung, wodurch der eine Theil den gesehmäßigen 3weck derfelben vorfählich hindert", einen Scheidungsgrund für den Andern abaebe. Ich erkenne diesen Paragraphen vollständig an; allein in meinem Bortrage habe ich nichts von einem einseitigen oder wider= willigen Verfahren nur eines Chegatten gesagt, sondern ich habe verlangt, daß die Sitte unter den Arbeitern fich bilde, daß Chelente freiwillig eine Schranke in der Vermehrung der Familie sich auferlegen. In der Sitte liegt deutlich das Einverftändniß beider Cheleute ausgesprochen, und da sicherlich Cheleute zur Kindererzeugung nach dem Landrechte gesetzlich nicht verpflichtet find, fo wird wohl auch Niemand ihnen einen Vorwurf daraus machen können, wenn fie im Intereffe der befferen Erziehung ihrer bereits vorhandenen Kinder sich gemeinsam und freiwillig der Erzeugung weiterer Rinder enthalten und dabei doch den geschlecht= lichen Genuß fich geftatten, wo er nach physiologischen Erfahrungen mit diefer Folge nicht verbunden ift. Indem ich, wie erwähnt, auf die Sitte ganger Stände und Gegenden hingewiesen habe, fonnte jedenfalls der Herr Staatsanwalt daraus entnehmen, daß ich un= möglich den Fall im Auge hatte, von welchem der §. 695 im I. Titel des II. Theils des Landrechts handelt.

Man sagt nun weiter: Wenn dies auch Alles richtig sei, so hätte ich doch als Beamter, und namentlich als höherer Suftiz-beamter einen solchen Vortrag in einer solchen Versammlung nicht halten sollen; ich hätte in jedem Falle meine Dienstpflichten als Richter dadurch verlett.

Allein wenn der Vortrag bei jedem Andern keine Verletzung der Sittlichkeit und nichts Verwerkliches enthält, so weiß ich nicht, weshalb dies bei einem Beamten sich ändern soll. Ich kenne für den Richter wohl besondere Pflichten in Bezug auf Unparteilichkeit, Fleiß, Kenntnisse u. s. w.; aber eine besondere richterliche Sittlichkeit ist mir unbekannt.

Im Gegentheil habe ich geglaubt, daß gerade die unparteissche Stellung eines Beamten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihn mehr wie jeden Andern befähige, den Arbeitern ihre Pflichten vorzuhalten und Bertrauen bei ihnen zu finden. Ueberdem trat meine Stellung als richterlicher Beamter bei diesem Vortrage völlig zurück. Mein amtlicher Geschäftsfreiß beschränft sich auf das Despartement Natibor in Oberschlessen. Hier in Berlin war ich nicht als Appellations-Gerichts-Präsident, sondern als Abgeordneter zum Landtage gegenwärtig. Nur in dieser Eigenschaft bin ich zu einem Vortrage aufgesordert worden und nur in dieser Eigenschaft habe ich ihn gehalten und ich möchte annehmen, daß kaum der zehnte Theil meiner Zuhörer überhaupt gewußt hat, ob und welches Amt ich bekleide.

Das, was mich zu diesem Vortrage bestimmt hat, waren die Klagen eines berühmten Mannes, daß die höchsten Stände so völlig verabsäumen, in dieser wichtigen Frage den niederen Ständen einzuschärfen, daß auch hier ihnen bestimmte Pslichten obliegen. Dieser Mann ist Stuart Mill in England, ein Mann, bekannt wegen seiner sittlichen und streng religiösen Gesinnung; ein Mann, der in England bei allen Partheien hoch geehrt ist und der noch kürzlich von der größten Corporation der Erde, von der Eith in London zum Mitglied des Parlamentes gewählt worden ist, um ihm einen Beweis ihrer Achtung und ihres Vertrauens zu geben.

Dieser geseierte Schriftsteller sagt in seinem Werke über Nastional-Dekonomie Band I. S. 376 u. f. (Hamburg 1852): "Keine Abhülfe gegen niedrigen Arbeitslohn hat die mindeste Aussicht auf Ersolg, wenn sie nicht auf und durch die Gesinnung und Lebenssweise des Volkes wirkt. So lange diese underührt bleiben, wird

jeder Bersuch, die Lage der Arbeiter zu verbeffern, selbst wenn es ihm zeitweilig gelingen follte, nur dahin führen, die Bügel, wodurch bisher die Boltsvermehrung zuruckgehalten wurde, schießen zu laffen. - Durch welche Mittel foll nun die Armuth befämpft werden? Ift dies ein unlösbares Problem? — Wie die meiften fozialen Nebel, fo besteht Armuth, weil Menschen ohne gehörige Ueberlegung ihren thierischen Inftinkten folgen. Die menschliche Gesellschaft ift eben dadurch möglich, daß der Mensch nicht nothwendig dies zu thun braucht. Die Civilisation ift in jeder ihrer Beziehungen ein Rampf gegen thierische Inftinkte. Ueber einige der ftarkften derfelben hat fie sich fähig gezeigt, ganz hinreichende Herrschaft zu erlan-Bedeutende Theile des Menschengeschlechts find durch die Civilifation in dem Maage umgebildet worden, daß manche ihrer natürlichsten Neigungen faum eine Spur ober eine Erinnerung binterlaffen haben. Unterliegt der Inftinkt der Wolksvermehrung noch keiner solchen Beschränkung, als nothwendig erscheint, so ist dabei zu beachten, daß dies noch nie ernstlich versucht worden. Bisber nahmen in diefer Sinficht die Bemühungen meiftens gerade die entgegengesette Richtung. Religion, Moral und Staatsweisheit haben bisher mit einander in Ermunterung zum Beirathen gewett= Auch herrscht noch in vielen Gemüthern ein ftarkes religiö= ses Vorurtheil gegen die richtige Lehre. Vorausgesett, daß die Kolgen fie nicht unmittelbar berühren, denken die Reichen, daß es die Weisheit der Vorsehung angreift, anzunehmen, daß Elend her= vorgehen könne aus der Wirksamkeit einer natürlichen Neigung: die Armen denken: "je mehr Kinder, defto mehr Brod." Nach solcher Sprache zu ichließen, follte man meinen, daß Niemand bei der Sache noch eine Stimme ober eine freie Wahl hätte; so vollständig ift die Begriffsverwirrung über diefen Gegenstand! In hohem Grade perdankt man dies dem Geheimnisvollen, worin derfelbe durch ein übelangebrachtes Zartgefühl umbüllt wird, welches vorzieht, daß lieber Recht und Unrecht falfch verstanden und verwirrt werde bei einer der allerwichtiaften Angelegenheiten für die menschliche Boblfahrt, als daß man die Sache unbefangen erörtere und befpreche. Die Leute ahnen nicht, wie theuer diese übertriebene Alengftlichkeit der Menfchheit zu fteben kommt. Die Uebelftande der Gesellschaft können eben so wenig als körperliche Krankheiten verhindert oder geheilt werden, wenn man nicht offen darüber fpricht. Alle Erfahrung beweift es, daß der große Saufe der Men=

ichen für sich selbst niemals über moralische Fragen urtheilt, nie etwas für recht oder für unrecht ansieht, als bis er es häufig gehört hat; wer aber fagt den Leuten, daß fie in der hier in Rede ftehen= den Beziehung Pflichten haben, so lange sie fich in den Greuzen der Che halten?" Mill fährt dann weiter fort: "Man darf fich nicht wundern, daß Stillschweigen über dies wichtige Gebiet mensch= licher Oflichten das Unbewuftsein moralischer Berpflichtungen zur Folge hat. Daß es möglich sei, das Beirathen aufzuschieben, wird von den Meisten zugestanden; wenn aber Versonen einmal verhei= rathet find, so scheint Niemand auf den Gedanken zu kommen, daß es überhaupt von ihren eigenen Beschränkungen abhängen könne, ob fie Familie haben oder keine, und aus welcher Anzahl dieselbe be= stehen foll. Man follte benken, daß Rinder auf Cheleute, wie Regen, direkt vom Simmel berabfallen, ohne daß fie felbst irgend etwas dazu gethan hätten, - daß, wie man gemeiniglich fagt, es Gottes Wille sei, der über die Zahl ihrer Nachkommenschaft ent= scheidet. Wir wollen über diesen Punkt die Ansicht eines Philoso= phen vom Festlande mittheilen, eines der wohlwollendsten Männer feiner Zeit, deffen Glück im Cheftande wohl bekannt war. Sismondi (Nouveaux Principes, liv. VII. ch. 5.) bemerkt Folgendes: ""Wenn gefährliche Vorurtheile nicht mehr Anerkennung finden, wenn eine Moral, die unseren mahren Pflichten gegen unsere Mitmenschen, und besonders gegen diejenigen Wesen, welche uns das Leben verdanken, nicht mehr im Namen der heiligften Autorität gelehrt werden wird, so wird fich kein verständiger Mann früher verheirathen, als bis er fich in einer Lage befindet, welche ihm sicheren Lebensunterhalt gewährt; kein Kamilienvater wird mehr Rinder haben, als er gehörig erziehen fann. Letterer zählt mit Recht darauf, daß seine Rinder sich mit der Lage zufrieden geben sollen, worin er selbst gelebt hat; ebenso muß er auch wünschen, daß die heranwachsende Generation die vom Schauplat abtretende wieder darftellt, daß ein Sohn und eine Tochter von ihm, wenn fie zum rechten Alter gekommen find, seinen Bater und seine Mutter wieder erseben, und die Kinder seiner Kinder wiederum an seine und feiner Frau Stelle eintreten."" In einem Lande, deffen Bermögen im Zunehmen begriffen ift, würde etwas mehr als dies zu verstatten sein, aber das ift eine Frage besonderer Verhältnisse, nicht des Prinzips. "Sobald eine folche Familie fich einmal gebildet hat, erfordern Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß fie dieselbe

Enthaltsamfeit übe, wie die Unverheiratheten. In einem Lande, wo die Bevölkerung nicht weiter zunehmen kann, oder dies wenigstens so langsam von Statten gehen muß, daß es kann wahrzunehmen, und wo es keine neue Stellen giebt für neue Haushaltungen, da muß ein Vater, der acht Kinder hat, darauf rechnen, daß entweder sechs seiner Kinder im zarten Alter sterben, oder daß drei seiner Zeitgenosen und drei seiner Zeitgenossinnen, und in der folgenden Generation drei seiner Söhne und drei seiner Töchter sich seinetwegen nicht verheirathen können."

Ich habe diesen Worten nichts hinzuzusetzen. Im Sinne dieses geseierten Mannes habe ich gehandelt, als ich zu dem Vortrage mich entschloß. Ich halte es mit ihm für hohe Zeit, daß den arbeitenden Klassen zum Bewußtsein gebracht werde, wie ihnen auch auf diesem Gebiete ernste Pflichten obliegen.

Wie dringend nöthig dies ist, davon habe ich erst vor wenig Tagen eine abschreckende Bestätigung in einer Nachricht auß London gefunden, welche die National-Zeitung vom 19. Februar d. 3. gebracht hat. Es heißt darin wörtlich, und der hohe Gerichtshof gestattet mir wohl, auch diese Stelle vorzulesen: "Neber das schreckliche Elend, das an einzelnen Stellen im Schoofe der Hauptstadt herrscht, ein Glend, von dem sich Niemand, der es nicht aus eigener Unschauung kenut, auch nur annähernd einen Begriff machen kann, dringen von Zeit zu Zeit wirklich herzzerreißende Einzelheiten unter das Publikum. Gin Geiftlicher, der Pfarrer des Pfarrdiftriktes St. Mathias, eines Theiles des hauptstädtischen Diftrifts Bethnal-green, schreibt in einem zur Vertheilung gedruckten Berichte über den Zustand seiner eigenen Pfarre: Auf einem Raume von 400 Schritt Länge und etwa 200 Schritt Breite sind zwischen 6000 bis 7000 mensch= liche Wesen in Armurh, Noth und Schmut bicht zusammengehäuft. Hinter gerbrochenen, lumpenverstopften Glasscheiben, zwischen schwar= zen, schmutigen, baufälligen Wänden siten dort an schweren Webftühlen hagere, ausgehungerte Männer und sieche, frankliche Kinder hängen im jugendlichsten Alter über mühselige Arbeit gebückt. — Die übergroße Noth hält die Eltern meift ab, ihre Kinder zur Schule zu schicken und die armen kleinen Geschöpfe sitzen zu Hause mit sogenannter Kinderarbeit beschäftigt. Der Hauptindustriezweig auf diesem Gebiete ift die Fabrikation von Zundholgschachteln. Der Berichterstatter fand ein kleines Mädchen von vier Jahren, die nach der Aussage ihrer Mutter ihr Brod schon auf diese Weise seit einem Jahre selbst verdient hatte. Die arme Kleine, die nie die dumpfe enge Gasse, wo sie geboren war, verlassen, nie weder Feld noch grüne Bäume gesehen hatte, trug den baldigen Tod schon auf dem ernsten blassen Gesichtchen. Solcher Fälle giebt es hunderte und die Sterblichkeit der Kinder in Folge der schrecklichen Uebersfüllung von Menschen und der unzulänglichen Nahrung und Kleisdung ist fürchterlich. Es ist an der Tagesordnung von einer Mutster zu hören, daß sie 6 bis 8 Kinder begraben und nur 1 oder 2 ausgebracht hat."

Wer die Arbeiterverhältnisse Berlins nur ein wenig mit eigenen Augen gesehen hat, weiß, daß auch hier leise und allmählig die Gesahr ähnlicher Zustände heranrückt, und Seder, der noch Mitzgefühl für menschliches Elend hat, wird sich gedrungen fühlen, nach seinem Theil diesen Gesahren entgegenzutreten. Dieses ist der Bezweggrund für meinen Vortrag gewesen.

In der Anklage sind einzelne Stellen aus meinem Vortrage wörtlich ausgezogen worden, um den Beweis der Unsittlichkeit das mit zu führen. Wenn auch vielleicht es möglich ist, diesen Stellen einen falschen Sinn unterzulegen, so wird doch eine solche Auslegung sofort unstatthaft, wenn man die Rede im Zusammenhange liest. Ich erlaube mir zu diesem Ende nur einige Stellen aus derselben dem hohen Gerichtshose zur Ergänzung der in der Anklage aufgesnommenen Auszüge vorzulesen. Es heißt Seite 23:

"Leider, muß man sagen, hat die Moral bis jest nichts gethan, um über die Frage der Kinderzahl in den Shen gesundere Ansichten zur Geltung zu bringen. Die Moral hat noch jest keine andere Hülfe, als außerhalb der She den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten; innerhalb der She aber denselben zügellos sich selbst zu überlassen. Auf der einen Seite erhebt man Forderungen, die bei der zunehmenden Schwierigkeit der She kaum erfüllbar erscheinen, auf der anderen Seite thut man nicht das Mindeste, um die Roheit des Triebes nur einigermaßen zu regeln und zureinigen.

Bei jedem anderen Triebe hat die Sitte und die Moral längst diese Regelung und Reinigung vollzogen. Man ist nicht wie das Vieh, bis zu dem Nebermaße; nicht zu jeder Zeit, wo ein Vorrath da ist; man nimmt die Nahrungsmittel nicht einsach so, wie sie die Natur bietet; sie werden gereinigt, gekocht, gebraten, gemischt, theils um den Genuß zu erhöhen, theils um ihre Verdaulichkeit zu mehren. Dasselbe geschieht mit dem Trinken. Man kleidet sich nicht,

um nur in roher Weise den Trieb nach Erwärmung oder nach Abfühlung zu befriedigen; man behält auch in der größten Somsmerhiße eine vollständige Bedeckung; man hüllt sich selbst in der größten Kälte nicht in eine Masse von Kleidern, die jede Bewegung unmöglich machen. Ueberall erscheint dieser Trieb gereinigt, versedelt, anderen Rücksichten zum Theil untergeordnet; ja man trägt kein Bedenken in der Bekleidung große Opfer im Interesse der Schönheit, des Schmuckes oder des Wohlbefindens zu bringen.

Wenn so jeder andere Trieb durch die Sitte einer Regelung und Leitung unterworfen worden ift, weshalb foll der geschlechtliche Trieb allein eine Ausnahme machen? Beshalb foll gerade bei ihm entweder die monchische Entsagung und Kasteiung, oder die robe ungezügelte Befriedigung das Einzige fein, mas die Sitte bier leiften kann? Weshalb foll gerade nur bei diesem Triebe feine ungeregelte Befriedigung mit der Folge einer Ueberzahl von Kinbern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des himmels, für die man dankbar sein muffe; als ein Natürliches und Erlaub= tes, in das man fich keinen Eingriff gestatten durfe, ohne fich als ein Frevler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung hinzu-Bekanntlich ging früher die öffentliche Meinung noch ftellen? weiter. Jeder, wenn er auch noch so zügellos und unbesonnen die= sem Tricbe sich überließ, galt als ein Patriot, der das Vaterland mit einer nie zu groß feienden Bahl von neuen Burgern beschenkte; eine zahlreiche Familie, wenn man auch nichts für fie zu leben batte, galt von felbst als ein Verdienst, als ein Anspruch auf Verforgung und Gulfe des Staates.

Von diesen Ansichten ist man, Dank der Wissenschaft, allmählig zurückgekommen; und dieser Anfang in der Aenderung der öffentlichen Meinung kann als eine Bürgschaft gelten, daß es der Wissenschaft gelingen wird, die Roheit vergangener Zeiten in diesem wichtigen Punkte noch mehr zu bewältigen und allmälig auch in der Sitte die unentbehrliche Stüpe für ihre unabweislichen Forberungen zu gewinnen.

Allerdings findet die Wissenschaft und Sitte hier an der natürlichen Schamhaftigkeit ein kaum zu übersteigendes Hinderniß. Es ist kaum möglich, hier die Wahrheit ohne Anstoß zu sagen, und kaum möglich, daß eine Gemeinsamkeit des Handelns sich hier zur Sitte bilde, wo die Scham Alles mit einem dichten Schleier vershüllt. Allein so wie in der Medizin und Anatomie die Scham

gegen die höheren Anforderungen zurücktreten muß, so wird es sicherlich bei einer nicht minder wichtigen Frage erlaubt sein, die Wahrheit und die Pflicht geltend zu machen, selbst wenn es einisgen Anstoß erregen sollte.

Es ift allerdings unendlich leichter und ungefährlicher in dieser bedenklichen Frage, sich auf das hohe Katheder der Moral zu stelsten; gegen die Lust zu eisern und zu predigen und um so größeren Ruhm für sich selbst und seine Sittenreinbeit einzuerndten, je mehr man rücksichtslos die Lust bekämpst, den Trieb verleugnet und auf der starren Entsagung beharrt. Allein sür Seden, der die Weltkennt, der weiß, wie gerade in diesem wichtigen Gebiete die Moral mit der Wirklichkeit in dem äußersten Gegensaße sich besindet, für solchen ist es klar, daß solch dauernder Widerstreit des Gebotes mit der Wirklichkeit einen Mangel in dem Gebote andeutet, dessen liesuchung und Verbesserung gerade dem am meisten am Herzen liegen muß, der da wünscht, daß die Moralvorschrift nicht ein todter Buchstabe bleibe, den man in der Kirche, in der Schule wohl ruhig anhört, aber dessen Uebertretung dabei die allgemeine Regel in der Wirklichkeit bildet.

Deshalb habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf diese Vermittelung, welche die Natur selbst bietet, aufmerksam zu machen. Es ist nach meiner Ueberzeugung der einzig praktische Weg zur Verswirklichung der Forderungen, welche alle Kenner wirthschaftlicher Gesete, alle wahren Freunde des Arbeiterstandes an denselben gestellt haben.

Sollte auf diesem Wege die Forderung Befolgung erlangen, sollte allmälig sich die Sitte bilden, daß Eheleute, deren Unterhalt wesentlich nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesen ist, sich auf zwei lebende Kinder zu beschränken haben, sollte nach und nach die öffentliche Meinung dahin fortschreiten, daß ein Uebermaaß hierbei nicht als Berdienst, sondern als ein Zeichen tadelnswerther Unmässigkeit behandelt und beurtheilt wird, dann, meine Herren, wären die Folgen einer solchen weisen Beschränkung nicht hoch genug für Shr Loos anzuschlagen.

Zunächst ist es dann überhanpt möglich früher zu heirathen und damit die Hauptursache der Sittenlosigkeit zu beseitigen. Wenn der Mann sich herr weiß über die Zahl seiner Kinder, so kann er in den meisten Ständen getrost mit dem zwanzigsten Jahre heirathen. Nicht die Frau, sondern die zahlreiche Nachkommenschaft ist es, welche in jegiger Zeit die meisten Männer von der She zuruckhält und sie der Unsittlichkeit in die Arme treibt.

Noch segensreicher gestalten sich indeß die Folgen von solcher Regelung des Triebes für die Ehen. In den meisten Arbeitersfamilien ist es nicht die Arbeit, welche dem Manne sein Loos schwer macht und sein Herz mit Sorgen erfüllt, sondern die große Zahl seiner Kinder. Für sich, die Frau und ein bis zwei Kinder reicht sein Berdienst wohl hin; aber wenn jedes Jahr ihm eine Vermehsrung seiner Familie bringt; wenn dann seine Wohnung, sein Mobiliar nicht mehr zureicht; wenn er nicht mehr im Stande ist, diese Zahl Kinder ordentlich zu kleiden und zu erziehen, wenn er Abends bei der Kücksehr in seine Wohnung nur Noth und Kindergeschreisindet, dann sinkt auch dem Fleißigsten, dem Rechtlichsten der Muth und es erklärt sich, daß er dann das Vierhaus aufsucht, der Famislie entweicht, um jener Sorgen sich wenigstens auf Stunden zu entschlagen.

Aber ungleich härter noch ift das Loos der Frau. Zum blogen Mittel einer thierischen Luft herabgedrückt, wo selbst die Moral sie völlig im Stiche läßt, verbringt fie den beften und schönften Theil ihres Lebens abwechselnd in Schwangerschaft und in Rinderstillen. Mit einem Rinde an der Bruft, einem andern auf dem Schoofe, umftehen sie noch drei bis vier andere, die beinah noch alle ihrer Hülfe bedürfen. Weder am Tage noch zur Nacht hat sie Rube; die Mittel fehlen, um die Rinder ordentlich zu fleiden und zu nah= ren, um fich eine Gulfe fur die Wartung derfelben oder fur die Wirthschaft zu verschaffen. Schreien die Rinder nicht, so muß die Frau am Baschfaß oder am Kochofen stehen und doch reicht es nirgende zu. Mit tiefer Betrübniß fieht fie, wie die Rinder, trop der unfäglichsten Anstrengungen, dennoch verkümmern, und wohl ihr. wenn nicht Verkrüppelung oder Krankheit der Kinder noch hinzu= tritt und fie zur Verzweiflung treibt. — Anftatt daß fie bei Beschränkung auf zwei Kinder ihrem Manne das Saus angenehm machen könnte, anftatt daß fie felbst die Rräftigkeit und Schönheit sich auf lange hinaus erhalten könnte, muß die Frau in Folge der übermäßigen Anftrengungen, der nie endenden Sorgen verfummern und nach wenig Sahren des Cheftandes ift ihre Jugend und Schonbeit erloschen und fie vor der Zeit gealtert.

Und die Kinder? Ist es nicht flar, daß eine Neberzahl derselben es den Eltern unmöglich macht, sie bei dem gewöhnlichen Lohn und Verdienst so zu nähren, zu kleiden, zu erziehen, wie es beren körperliches und geistiges Wohl erfordert? Ich brauche Sie nicht zu erinnern an die vielen bleichen Gesichter und magern Gesstalten dieser verkümmerten Kinder; während da, wo der Zusall oder die Vorsicht die Zahl derselben gering gehalten hat, an den blühenden Gestalten dieser Kinder sofort zu erkennen ist, daß es ihnen und den Eltern wohl geht."

Bum Schluß heißt es endlich:

"Die Kürze der Zeit hindert mich, die hier entwickelten Gesetze in ihrer Besonderung und in ihren Verschlingungen mit anderen Gesetzen zu verfolgen; ich überlasse dies Ihrem eigenen Nachdensten; wie denn überhaupt diese Gedanken einer wiederholten Erwäsgung und Selbstprüfung bedürfen, ehe sie völlig erkannt werden und Frucht treiben können."

Ich sollte meinen, diese hier vorgelesenen Stellen müßten jeden Zweifel an dem tiefen sittlichen Ernst ausschließen, mit dem diese Frage behandelt worden ist. Selbst wenn man den, in dem Bortrag vorkommenden Sägen nicht beistimmen will, muß doch Jeder, der den Vortrag im Zusammenhange liest, anerkennen, daß von einer unsittlichen und verwerslichen Behandlung der zur Sprache gebrachten Fragen darin keine Spur zu sinden ist. Das ganze Versahren gegen mich erklärt sich nur daraus, daß in einigen, nur auf das Pikante und den Skandal ausgehenden Zeitungen Neferate über diesen Vortrag gebracht wurden, welche den Sinn desselben völlig entstellten und in hämischer Weise Mischeutungen provozirten,

Ein Mann von meinem Alter, von meiner langjährigen amtlichen und politischen Wirksamkeit, dem auch von seinen ärgsten Gegnern wenigstens in diesem Punkte nie der leiseste Vorwurf hat gemacht werden können, hat wohl das Recht zu fordern, daß man seine Gedanken mit dem Ernste auffasse, in dem sie gesprochen worden sind; er ist sicherlich befugt, jeden Schmutz und jede Gemeinheit, die man seinen Gedanken unterzuschieben sucht, mit Ruhe von sich abzuweisen.

Ich wende mich nunmehr zu dem zweit en Punkte der Anklage, wonach ich Zeitungs = Artikel "im entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben und veröffentlicht haben soll."

Ich bemerke zunächft, daß mir die Artikel in der Breslauer Zeitung vom Jahre 1865 mit Unrecht zur Last gelegt worden sind. Ich habe sie nicht verfaßt, nicht veröffentlicht und auch nicht in

mittelbarer Beise an deren Veröffentlichung Theil genommen. Ich habe das erste Wort von ihnen erfahren, als ich sie gedruckt in der Breslauer Zeitung fand, und da die Artikel ein früheres Zeichen von mir trugen, so habe ich selbst den Redacteur veranlaßt, in einer Note zu bemerken, daß die Artikel nicht von mir herrührten, was auch in einer spätern Nummer geschehen ist. Sollte hierüber noch der mindeste Zweisel bei dem hohen Gerichtshose obwalten, so kann der Versasser derselben, welcher sich gegenwärtig wieder in Berlin aufhält, darüber eidlich abgehört werden.

Trog dem, daß die Artikel von 1865 nicht von mir herrühren, haben sie dennoch die erste Veranlassung zur Untersuchung gegeben, und der historische Gang des Vorversahrens ist nicht ohne Interesse für die ganze Beurtheilung des zweiten Anschuldigungs-Punktes.

Der General = Staatsanwalt hat zunächst diese Artikel vom Jahre 1865 zur Denunciation gebracht und ein hoher Gerichtshof hat auch, wie aus den Zeitungen bekannt geworden ist, den Restacteur Dr. Stein und andere Zeugen in Breslau im September 1865 informatorisch hierüber vernehmen lassen. Es wurde damals von allen Zeugen bekundet, daß ich nicht der Verfasser der Artikel sei.

Aus einem spätern Antrage des General = Staatsanwalts in den mir in Natibor vorgelegten Berhandlungen ist nun zu entenehmen, daß der General-Staatsanwalt am 31. October 1865 wies derholt auf ei dliche Bernehmung dieser Zeugen angetragen hat, daß aber durch Beschluß eines hohen Gerichtshoses vom 6. Nosvember dies abgelehnt worden ist.

Hierauf erft ging der General Staatsanwalt auf die Artitel aus dem Jahre 1863 und Januar 1864 zurück, die wirklich von mir herrühren und suchte durch deren Hereinziehung die Sache in weiteren Gang zu bringen. Auch hier scheint nach den mir allerdings nur unvollständig vorgelegten Acten von dem hohen Gerichtschofe damals nichts zur Verfolgung dieser Artifel geschehen zu sein, vielmehr ist das Informationsversahren und die Zeugenvernehmung nur erst dann von dem Gerichtshofe wieder aufgenommen worden, als mein Vortrag in dem Arbeiter-Verein geschehen war und entstellte Referate über dessen Inhalt in feindlichen Zeitungen dem Staatsanwalte den Anlaß gegeben hatten, auch diesen Vortrag, der damals noch nicht gedruckt vorlag, zur Verfolgung zu stellen. Erst

dann beschloß der Gerichtshof die Bernehmung der darüber benannten Zeugen und erst da scheinen auch die Zeitungs-Artikel mit in die Bersolgung aufgenommen worden zu sein, so daß man wohl annehmen kann, daß sie für sich allein zur Einseitung einer Disciplinar-Untersuchung von dem hohen Gerichtshofe nicht für geeignet befunden worden sind.

Nachdem meine Rede später gedruckt vorlag, scheint man nur deßhalb an der Untersuchung festgehalten zu haben, weil sie einmal eingeleitet war und weil immer noch die Frage blieb, ob die Rede mündlich nicht anders gelautet habe als die gedruckte; ein Zweisel, der indeß durch die späteren Zeugenaussagen völlig widerlegt worden ist.

Hiernach dürfte schon der historische Gang der Untersuchung ergeben, daß ein hoher Gerichtshof die hier als zweiten Punkt zur Anklage gestellten Artikel für sich allein nicht für geeignet zur Bersfolgung gehalten hat. Wenn nun aber der erste Anklagepunkt schwerlich aufrecht erhalten werden kann, so wird damit schon auch dieser zweite sich erledigen.

Indeß, abgesehen hiervon, kann ich den mir zur Laft gelegten Borwurf "eines entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinnes" dieser Artikel nicht anerkennen. Ich beschränke mich hier lediglich auf die Artikel aus dem Jahre 1863 und Januar 1864, wie auch die Anklage gethan hat, da die aus dem Jahre 1865, wie gesagt, nicht von mir herrühren.

Jene ersten Artikel, welche jeden Sonntag als Leitartikel in der Breslauer Zeitung unter der Neberschrift: "Aus dem Abgeordenetenhause" während des Landtages erschienen sind, habe ich im Sinne von Berichten an meine Wähler abgefaßt und auf Ersuchen der Redaktion der Zeitung nach Breslau dum Abdruck geschickt.

Für diese Natur bloßer Berichte spricht einmal, daß ich sie nur in der Zeit abgeschieft habe, wo ich als Abgeordneter der Stadt Breslau im Landtage thätig war; zweitens, daß die Artikel sich lediglich mit den Arbeiten des Abgeordnetenhauses und speciell der Fraktion beschäftigten, welcher ich angehörte und drittens, daß sie nur in der Breslauer Zeitung veröffentlicht worden sind, wo meine Wähler wohnten.

Der General=Staatsanwalt hat dagegen geltend gemacht, daß diese Artikel keine Unterschrift haben; allein es war in Breslau bestannt, daß sie von mir herrührten; ich selbst habe früher im Ab-

geordnetenhause bei Gelegenheit einer Interpellation des Kriegsministers mich dazu bekannt und ich habe meine Unterschrift nur deshalb weggelassen, weil ich eben mein Amt dabei ganz aus dem Spiele lassen wollte. Ich möchte wohl annehmen, daß, wenn ich diese Artisel auch unterschrieben hätte, man dies mahrscheinlich als einen besonderen Erschwerungsgrund behandeln würde.

Sollte indeß auch der Begriff von Rechenschaftsberichten auf diese Artikel nicht anwendbar sein, so bleiben es doch immer sachliche Rechtsertigungen der Beschlüsse und Abstimmungen derzenigen politischen Fraktion des Abgeordnetenhauses, zu der ich gehörte, wie meinen Wählern bekannt war.

Zu solchen Rechenschaftsberichten oder öffentlichen sachlichen Rechtfertigungen dieser Abstimmungen halte ich aber jeden Absgeordneten nach der Verfassung für befugt, selbst wenn er ein Besamter ist, so lange diese Berichte nicht gegen die allgemeinen Strafsgese verstoßen.

Das Mandat, welches der Abgeordnete erhält, ist ein dauern= bes, während dem die Lage und die Berhältniffe, fo wie die zu entscheidenden Fragen vielfach wechseln. Die Sandlungeweise des Abgeordneten kann deshalb von ihm nicht im Voraus bei Empfang bes Mandats erschöpfend angegeben werden; er bedarf eines Mit= tels, fich auch im Laufe ber Zeit mit feinen Bablern in Berbinbung zu setzen, und seine Thätigkeit auf dem Landtage vor feinen Bählern zu rechtfertigen. Dhne ein folches Mittel, ohne einen folden lebendigen Berkehr mit den Wählern find dem Abgeordneten gleichsam die Abern seiner Thätigkeit unterbunden; er ift ohnedem isolirt von seinen Wählern und wenn er auch nach der Verfassung an Inftructionen derfelben nicht juriftisch gebunden ift, so ift ihm die öffentliche Stimme in feinem Bablfreis und die Anfichten feiner Babler über feine Thatigkeit zu kennen unentbehrlich, um fein Mandat im vollen Sinne des Wortes getreu erfüllen und die Gründe für und wider eine Magregel erschöpfend prüfen zu konnen.

Die Tribüne im Abgeordnetenhause ist dazu unzureichend; nur eine geringe Zahl ist im Stande, da zum Worte zu kommen; bei den meisten Fragen ist es den meisten Abgeordneten unmöglich, auf diesem Wege ihre Handlungsweise zu rechtsertigen. Es muß ihnen deshalb noch ein anderes Mittel bleiben, mit ihren Wählern zu verkehren und dazu gehört unter andern auch die Berichterstattung in öffentlichen Blättern des Wahlkreises. Von diesem Mittel wird

deshalb auch in allen constitutionellen Ländern voller Gebrauch gemacht und so viel mir bekannt, ist es auch in Preußen noch keinem Beamten, als Abgeordneten, verschränkt worden, sofern er nur gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht verstößt.

Offenbar kann in Bezug auf ein solches Necht auch der Beamte nicht beschränkt werden, denn es gehört, wie ausgeführt, zu den wesentlichen Nechten jedes Abgeordneten, ohne welches eine sachzemäße und gründliche Erfüllung seines Auftrages nicht möglich ist. Wenn die Verfassung es gestattet, daß Beamte zu Abgeordneten gewählt werden können, wenn dazu auch weder die Genehmigung noch der Urlaub der vorgesetzen Behörde nöthig ist, so erhellt, daß den Beamten als Abgeordneten auch diesenigen Nechte von der Behörde nicht verschränkt werden dürsen, ohne die sie ihr Mandat zut zu erfüllen außer Stande sind und daß, da ihnen unverschränkt ist, welcher Fraktion des Abgeordnetenhauses sie sich anschließen wollen, es ihnen auch gestattet sein muß, in diesen Berichten ihre Abstimmungen selbst dann zu begründen, wenn sie im oppositionellen Sinne oder gegen die Regierung gestimmt haben.

Aber wenn man auch diesen Gesichtspunkt fallen läßt, wenn man auch meine Eigenschaft als Abgeordneter hier ganz bei Seite läßt, wenn es sich nur um Artikel handelte, welche ich als Staats=beamter geschrieben und veröffentlicht hätte, so glaube ich, daß auch dann diese Artikel nicht der Vorwurf treffen kann, daß sie "in entschieden regierungsseindlichem und agitatorischem Sinne" geschriesben seien.

Die Worte "regierungsfeindlich", agitatorisch" fennt das Strafgesesbuch nicht, sie sind sehr neuen Ursprugs und bei Beurtheislung der Disciplin der Beamten erst durch die Entscheidungen eines hohen Gerichtshofes in den juristischen Sprachgebrauch eingeführt worden. Wenn der Sinn dieser Worte hiernach auch sehr biegsam bleibt, so liegt doch jedenfalls die Bestimmung darin, daß dergleichen agitatorische Artisel theils aus der Leidenschaft des Verfassers hervorgehen, theils an die Leidenschaften der Leser und der Massen sich wenden und wesentlich ihre Ziele das durch zu erreichen suchen, daß materielle und persönliche Interessen dabei in's Spiele kommen, oder daß blos die politische Leidenschaft ohne weiteren Anlaß dazu treibt, und daß die Artisel mehr in den Schlagworten und Redewendungen der Parthei als in sachslichen Aussagen sich ergehen.

Von alledem ift aber in den zur Anklage gestellten Artikeln keine Spur vorhanden. Sie enthalten sämmtlich eine durchaus ruhige, objective Beurtheilung der einschlagenden Fragen; sie wenden sich überall an den prüsenden Verstand und niemals an die Leibenschaft, sie erinnern sortwährend daran, die Gespe zu achten und innezuhalten und zeigen, daß nur auf diesem ruhigen und sicheren Wege die Entwickelung der Versassung, so wie deren erfolgreiche Vertheidigung erreicht werden kann. Selbst ein Geschichtsschreiber würde schwerlich im Stande sein, die Sache unpartheisscher und sachlicher zu behandeln.

Dazu kommt, daß ich diese Artikel nicht ohne genügenden Anslaß veröffentlicht habe. Nicht allein die politische Parthei, welcher ich angehörte, sondern auch meine Person selbst wurde sehr oft in den Blättern entgegengesetzer Richtung angegriffen und den Abstimmungen falsche Motive untergelegt. Bei solchen öffentlichen Angriffen muß es Tedem, und auch den Beamten, freistehen, sich und seine Handlungsweise in gleicher Form zu vertheidigen. Dies und nicht mehr habe ich gethan, und selbst wenn ich hier und da die Grenzen überschritten haben sollte, muß mir die Vermuthung zu Statten kommen, daß es nur zur Vertheidigung meiner Rechte und meiner Person und nicht in feindlicher Absicht gegen die Rezgierung geschehen ist.

Aber selbst abgesehen von diesen Rücksichten enthalten nach meiner Auffassung diese Artikel nur eine so gemäßigte und nur theil= weise Opposition gegen die damaligen Bornahmen der Regierung, daß sie in keinem Falle den Namen "einer entschieden regierungs= feindlichen und agitatorischen" verdienen.

Diese Artikel behandeln beinah ausschließlich die Holftein-Schleswig'sche Frage, welche damals durch den im November 1863 eingetretenen Tod des Königs von Dänemark zu der wichtigsten politischen Tagesfrage erhoben worden war. Diese Frage ist nun in diesen Artikeln in der Richtung behandelt, welche die Regierung selbst später verfolgt hat und wenn darin für den Erbprinzen von Augustendurg das Wort genommen ist, so ist es nur deshalb geschehen, weil die Regierung selbst ihn damals für den bestberechtigten Prätendenten erklärte und dieser Weg für die Landesvertretung damals der einzige legale war, auf dem eine Befreiung der Herzogthümer von dänischer Herzschaft besürwortet werden konnte. Die Artikel sind dabei durchgehend von dem tiesen Gefühl für die

Größe Preußens und Einheit Deutschlands erfüllt; alle extremen Maßregeln der Opposition werden darin bekämpft; und es wird die Ansicht wiederholt vertheidigt, daß gegenüber dieser großen Frage es geboten sei, den innern Conflikt zurückzustellen und selbst einen Ministerwechsel nicht zu verlangen, um die Altion Preußens nach außen nicht zu lähmen.

Die Anklage hat auch hier eine Reihe Auszüge aus diesen Artikeln gebracht. Ich muß zunächst darauf erwiedern, daß, wenn einzelne dieser ausgezogenen Stellen einen zweideutigen Sinn zuslassen sollten, die wahre Absicht nur aus dem Lesen der ganzen Artikel entnommen werden kann. Einzelne herausgerissene Stellen sind dazu ungenügend. Um diese Lücke einigermaßen auszufüllen, wird es mir gestattet sein, einiges daraus ergänzend vorzulesen.

So beginnt gleich der erste Artikel in der Zeitung vom 17. No= vember mit folgenden Worten:

"Die gegenwärtige Lage des Abgeordnetenhauses wird vielfach verglichen mit der der National-Bersammlung von 1848 und der der zweiten Kammer von 1849.

Man erinnert daran, daß der Zwiespalt des Hauses mit der Regierung jest eben so groß sei, wie damals; daß die Machtlosigkeit des Hauses die gleiche sei, und daß ein Weg zur Ausgleichung des Zwiespalts so wenig sich finden werde, wie in jenen Sahren.

Bei dieser Auffaffung ift es natürlich, daß man nach allen möglichen Mitteln sucht, die geeignet scheinen, den Ginfluß des Bauses zu erhöhen und eine Nachaiebigkeit bei der Regierung und wo möglich die Entlassung des gegenwärtigen Ministerii herbeizu= Dennoch halte ich diese Bergleichung für unrichtig und deshalb das Vorschreiten zu extremen Mitteln für höchst bedenklich. Wenn im Sahre 1848 diese Mittel keinen directen Erfolg hatten, wo an fich die Berhältniffe gunstiger waren, so muß schon dies zum Rachdenken veranlaffen; aber auch die Stellung des haufes ift eine durchaus verschiedene und bei Weitem gunftigere als damals. Das Saus wurde meines Erachtens eine schwere Schuld auf sich laden, wenn es sich auf die Abwege extremer Maßregeln begeben follte. Es ift nicht zu bestreiten, daß fur manche dieser Mittel sich allerdings aus der Verfaffung ein legales Fundament berleiten laffen mag; aber dennoch bleibt die Lagalität folcher Mittel in ihrer weiteren Entwickelung vielen Zweifeln unterworfen, während ber

thatsächliche Erfolg derselben noch weit größeren Bedenken unter- liegt.

Nach den Nachrichten, die aus den meisten Provinzen mir zugegangen sind, wird das Land und insbesondere die einflußreiche besitzende Klasse auch fernerhin sest zu dem Abgeordnetenhause stehen, aber nur unter der Bedingung, daß es den Boden der strengen und klaren Gesehlichkeit nicht verläßt, und daß es nicht zu Mitteln überzgeht, wo die Einmüthigkeit des Landes und die Legalität des Schrittes Zweiseln unterliegt.

Man kann allerdings einwenden, daß eine solche rein negative Haltung die öffentliche Meinung nicht genug anrege und daß bei der Erfolglosigkeit derselben der Muth und die Ausdauer der Bähler leicht schwinden könne. Man meint, das Land müsse durch ein thatkräftiges Borgehen des Hauses von Neuem mit Muth und Bertrauen erfüllt werden, nur dann könne man dem Ausfalle möglicher neuer Wahlen ruhig entgegensehen.

Aber wenn auch wirklich in manchem Wahlkreis dergleichen Stimmungen vorherrschen, so ist es doch die Pflicht des Hauses, auf diese Forderungen, selbst wenn sie die Stimme des Landes repräsentirten, nicht einzugehen."

So heißt es im Artifel in Nr. 549:

"Wenn irgend ein großer Moment, so ift es der gegenwärtige, welcher gebietet, ben innern Streit gurudt zu ftellen, bis jener Rampf (mit Danemark) ausgefochten ift, an bem die Ehre und Größe Preußens und Deutschland auf Jahrhunderte hinaus geknüpft ift," Kerner: "Aber nur, wenn er ohne Zagen und mit entschloffener Beiseitesehung unseres inneren Conflitts erfaßt wird, kann ber Segen baraus für Deutschland hervorgeben, ben er ficher im Reime in sich schließt. - " So in Nr. 573: "Man legt auf die Versonlichkeiten des jetigen Ministerii zu großes Gewicht. Es kommt weit weniger darauf an, wer die Geschäfte jest leitet, als daß die Leiter zur That getrieben werden." In derfelben Nummer wird bas Stichwort der "politischen Selbsthülfe" bekämpft. - In Nr. 597 wird die revolutionare Bewegung Deutschlands zu Gunften der Herzogthümer bekämpft. - In Rr. 17 wird die Aufhebung des Londoner Bertrages vertheidigt. — In Rr. 29 wird der Untrag, auf Nichtbewilligung des Budgets, bekampft und wiederholt eine kluge Mäßigung bes Saufes gefordert und von der Steuer= verweigerung abgerathen. — In Nr. 41 wird vor der Leichtigkeit gewarnt, mit der man immer bereit sei, bei der Regierung einen Berfassungsbruch und Oftroirungen vorauszusehen.

Diese Auszüge werden hinreichen, um zu zeigen, daß diese Artikel zwar da, wo die inneren Fragen berührt werden, eine oppositionelle Haltung dem Ministerium gegenüber, und seiner damasligen, aber jest von ihm verlassenen Auslegung der Verfassung zeigen, aber daß in der äußern Frage, die beinah ausschließlich beshandelt wird, das Vorgehen gegen Dänemark fortwährend vertheidigt und unterstüßt wird, wie es später von der Regierung geschehen ist.

Wenn die Anklage mir vorwirft, daß ich von schwächlichen Compromissen abgerathen habe, so vergißt sie, daß der Akzent in meinem Artikel auf schwächliche und nicht auf dem Worte: Compromiß liegt.

Wenn von Plänen der Regierung auf zeitweise Suspenfion der Verfassung in einem der Artikel die Rede ist, so wird dies nur als umlaufendes Gerücht erwähnt, dessen Glaubhaftigkeit selbst darin bestritten wird.

Die Anklage legt dann noch besonderes Gewicht darauf, daß ich durch diesen Artikel die Treue und den Gehorsam verletzt habe, welche Sr. Majestät dem Könige ich beim Diensteide gelobt hätte. Allein nicht jede oppositionelle Ansicht und deren Rechtsertigung ist im constitutionellen Staate ein Bruch der Treue gegen den König. Der Herr General Staatsanwalt verwechselt hier offenbar den absoluten Staat mit dem constitutionellen. Nach der bestehenden Versassung in Preußen sind die Minister verantwortlich und Se. Majestät der König unverantwortlich. Sine Kritis der Regierungs-Handlungen trifft nie den König, sondern die contrassgrieunden Minister. Dies ist der Grundstein jeder constitutionellen Versassung. In jenem Artikel wird nur von dem Ministerium und dessen Thätigeseit gesprochen und selbst die Thronrede, auf welche die Anklage so großes Gewicht legt, gilt in constitutionellen Staaten nur als ein der Kritis unterliegender Regierungsakt.

Die Ausführung des Staats-Anwaltes beweist offenbar zu viel und deshalb nichts.

Wenn die Verfassung dem Beamten gestattet, als Abgeordneter im Hause nach seiner Ueberzeugung zu stimmen und zu sprechen, so würde auch dies nach den Ausssührungen der Anklage eine Versletzung der dem Könige als Beamter gelobten Treue enthalten. Wenn die Verfassung dies aber dennoch gestattet, so erhellt, daß

überhaupt eine Opposition gegen Maaßregeln der Regierung selbst bei Beamten niemals als ein Treubruch gegen den König angesehen werden kann, und daß, wenn man eine solche Opposition als eine Berletzung der Dienstpflichten hinstellen will, dies mindestens auf andere Beise, als durch eine angebliche Verletzung der dem Könige gelobten Treue begründet werden muß. Auch hat die preußische Geschichte selbst aus diesem Jahrhunderte Beispiele genug, daß hohe Beamte trotz ihrer Opposition die Treue gegen den König besser bewährt haben, als die servilen Werkzeuge jedes zeitweiligen Ministerii.

Sollte über die Strafbarkeit dieser Artikel noch irgend ein Zweisel bestehen, so wird es mir sicher gestattet sein, mich auf das Beispiel eines Mannes zu beziehen, dessen Loyaliät und Königstreue selbst von einem hohen Gerichtshose nicht bezweiselt werden wird, und der, obgleich aktiver erster Präsident eines preußischen Apellationsgerichts, dennoch im Jahre 1866, vor dem mit Destreich ausbrechenden Kriege dem Ministerio, eine Opposition in Zeitungs-Artikeln und später in einer Brochüre gemacht hat, gegen welche meine Artikel nur als ein Kinderspiel erscheinen.

So findet sich in der Kreuzzeitung vom 8. Mai v. J. ein Artifel mit der Neberschrift: "Krieg und Bundesreform", welder mit dem bekannten Schriftstellernamen des "Rundschauers" bezeichnet ift und in welchem die damalige Politik der Regierung auf das heftigste angegriffen wird. Es wird darin gefagt, "daß man den Friedensversicherungen der letten, nach Deftreich gesandten Depeschen deshalb glauben muffe, weil die Worte von dem Könige von Preußen und nicht von dem Großen Bismarcf ausgegangen feien." Ferner wird darin der Arieg gegen Destreich grundver= derblich genannt und zu einem zweiten Olmütz gerathen. Das all= gemeine Stimmrecht, mas die Regierung für das deutsche Parlament proponirt hatte, wird "der politische Bankerott, eine Organisation des Krieges der politischen Partheien" genannt. Es heißt dann weiter wörtlich: "wie kann der hoffen neues Recht zu machen, der altes nicht achtet." - "Gine Preffion der Regierungen mittelft des Ropfzahl-Parlaments ift ein grundrevolutionarer Berfuch, der das Berg Preußens verwundet."

Das Urtheil über die heftige in diesen Artikeln enthaltene Opposition ist nicht blos das meinige; ein durchaus conservativer Mann, v. Kardorff = Wabniß, sagt in der Kreuzzeitung vom

12. Mai v. J. wörtlich: "Stärkere Dinge, wie diese Auslaffungen des Rundschauers, find in der That von confervativer Seite noch nicht gegen ben Grafen Bismarck geschrieben worden." Und am 31. Mai v. J. fagt selbst die offiziöse Norddeutsche Allgemeine Zeitung: "Der Rundschauer der "Neuen Preuß. Zeitung" hat fich seit dem Ausbruch des Conflikts zwischen Preußen und Deftreich immer entschiedener auf die Seite des Wiener Cabinettes geftellt und den Deftreichischen Blättern durch feine Artikel eine wirksame Unterftühung gegen das preußische Vaterland geliefert." Menn man hinzunimmt, daß diese Artikel in einem der gefährlichsten Mofür Preußens Eriftenz gefchrieben find, wo es mente Allem darauf ankam, die Thatkraft der Regierung nicht zu lähmen; wenn man erwägt, daß von Seiten bes Verfaffers nicht der mindeste perfonliche Grund vorhanden war, in diese Dpposition einzutreten, mährend die von mir 1863 geschriebenen Artifel durch meine persönliche Stellung als Abgeordneter und die fortwährenden Angriffe gegen meine Person und Parthei in vollem Maake provozirt waren, fo wird der hohe Gerichtshof gewiß anerfennen, daß meine Artifel mindestens dieselbe Rechtfertigung und Entschuldigung finden muffen, welche man denen jenes Beamten hat angedeihen laffen. Von demfelben ift selbst nach dem Kriege im September 1866 diese Opposition in der Broschure: "Die Annerionen und der Norddeutsche Bund" auf das Energischste fortgesett worden. Es wird darin die bekannte Erklärung Preußens am Bundestage vom 16. Juni v. 3. als unberechtigt bargestellt; das Borgeben gegen Sachsen, hannover und heffen wird als mit der Bundes-Afte in Widerspruch stehend erklärt; die Allianz mit Stalien wird getadelt; die Annerionen werden als un= gerechte Magnahmen dargeftellt; es heißt wörtlich: "folche grundverderbliche Lehren durfe Preußen nicht begunftigen;" - es liege ihnen die revolutionare Irrlehre zu Grunde, daß die "Menge die Dbrigkeiten mache"; das Nachsuchen der Indemnität Seitens der Regierung im verfloffenen Sommer wird als ein Fehler, als eine Rurgfichtigkeit gerügt. Es finden fich weiter bann die Gape:

"Ungewiß ist die Zukunft; aber gewiß ist, daß das Vaterland bald einer tüchtigen confervativen und königsgetreuen Parthei bes dürfen wird"; und die Broschüre schließt mit dem Say: "Bergessen wir nicht, daß die königliche Armee ein königlich organisirtes Land voraussest und nur unter dieser Voraussesung ein königs

liches Volk in Waffen ist, und daß demokratische Urwählereien keine Basis sind, auf welcher die Königstreue und der königliche Geist der Armee feststehen kann."

Ich bin weit entfernt, diese strenge und dem Ministerium entschieden seindlich entgegentretende Opposition zu rügen; sie ist nach meiner Auffassung aus Ueberzeugung hervorgegangen und die Broschüre versucht sie sachlich zu begründen. Allein wenn dies hier in viel bedenklicheren Verhältnissen und gefährlicheren Lagen einem Beamten gestattet war, weshalb sollte eine ebenso sachliche und dabei viel gemäßigtere Opposition gegen das Ministerium zu einer viel ungefährlicheren Zeit, wie sie meine Artisel aus dem Jahre 1863 enthielten, nicht ebenfalls Anspruch auf Duldung haben?

Ich habe endlich zu meiner Vertheibigung noch den sehr wichtigen Umstand geltend zu machen, daß diese zur Anklage gestellten Artikel beinah drei Jahr alt sind, und daß die Ansichten des hohen Gerichtshofes über die schwierige Frage, wie weit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bei dem Beamten durch seine Amtspsslichten beschränkt sei, damals bei weitem nicht in der Strenge bestanden haben, wie gegenwärtig.

Die Regierung hat diese Artikel als von mir verfaßt zwei Sahre lang gekannt und in dieser ganzen Beit keinen Grund zu einer Anklage gegen mich barin gefunden. Erft im Anfange vorigen Sahres ist man auf diese Artikel zurückgegangen, um eine sonft anscheinend unhaltbare Anklage zu unterstützen. Wenn es an fich schon auffallen muß, daß man dergleichen Dinge gegen einen Beamten als Dienstvergeben noch zu einer Zeit verfolgt, wo fie von dem Publifum längft vergeffen find, und wo davon, daß der Beamte dadurch die zu seinem Amte nöthige Achtung verloren habe, alsdann nicht mehr die Rede sein kann, so bin ich durch diese verspätete Aufnahme der Sache auch persönlich in eine sehr viel üblere Stellung gebracht. Die öffentliche Meinung über die inneren und äußeren Fragen, welche 1863 die Nation bewegten, hat fich seitbem durch die großen, inmittelft eingetretenen Greignisse beinah in allen Schichten ber Bevölkerung so umgeandert, daß es außerordentlich fchwer, ja völlig unmöglich ift, sich in die damaligen Stimmungen gurudzuverseben. Und boch ift bies nothwendig, wenn ein sicheres Urtheil über die angeblich regierungsfeindliche Tendenz biefer Artikel gefällt werden soll. Was heute Sedermann als natürlich und selbstverständlich findet, galt damals als etwas Nebertriebenes, kaum Mögliches, ja Unrechtes; Rechte und Ansichten, denen damals die Gemäßigsten bis in die höchsten Klassen hinauf beistimmten, erscheinen jest als kleinlich und verkehrt.

Nicht minder haben sich, wie erwähnt, die Ansichten des hohen Gerichtshofes über die politischen Rechte und Pflichten der Beamten seit dieser Zeit geändert. Erst in Folge des inneren Conflicts, der in diese Zeit fällt, hat sich allmälig jene strenge Praxis herausgebildet, wie sie gegenwärtig geübt wird; erst dieser gegenüber muß vieles jett bedenklich und unzulässig erscheinen, was nach den früheren Ansichten des hohen Gerichtshofes im Sahre 1863 noch völlig erlaubt war.

Der Herr General-Staatsanwalt hat ein Erkenntniß des hohen Gerichtshofes zur Rechtfertigung seiner Ansicht citirt, was allerdings schon am 14. September 1863 ergangen und im Ministerialblatte vom October 1863, also vor meinen Artikeln abgedruckt worden ist. Es wird darin ein Rechtsanwalt mit einer Ermahnung belegt, weil er öffentlich sich erboten hatte, Beiträge für den Nationalfond anzunehmen und an die Sentralstelle abzuliefern.

Ich habe mir keine Kritik dieses Erkenntnisses hier zu gestatten; allein nach den eigenen in diesem Erkenntniß ausgesprochenen Grundfäten des hohen Gerichtshofes leidet diefer Fall gar keine Bergleichung mit den mir zur Laft gelegten Artifeln. In dem Er= kenntnisse wird von dem Nationalfond gesagt: "er bezwecke eine Affecuranz gegen zuläffige, vollständig verfassungsmäßige Maaßregeln der Staatsregierung." Deshalb allein findet der hohe Gerichtshof in einer folden Unterftützung deffelben durch einen Beamten eine oppositionelle Agitation, eine Demonstration. Ueberall wird in dem Urtel nur von "öffentlichen Demonstrationen und Naitationen", von "oftensibeln Agitationen", von "öffentlichen Partei-Demonstrationen" gesprochen und ausgeführt, daß daran Theil zu nehmen der Beamte durch seine Dienstpflicht gehindert sei. — Run ergeben aber die mir zur Laft gelegten Artikel, daß darin weder von Demonstrationen noch Agitationen ein Wort vorkommt; es werden nur die Maaß= regeln der Regierung und die Beschlüsse des Landtages in ruhiger, sachlicher, wenn auch der Regierung nicht immer günftiger Weise besprochen; aber Niemand wird darin zu Sandlungen aufgefordert, um der Regierung thatsächlich entgegenzutreten.

In demselben Erkenntnisse wird ferner wörtlich anerkannt: "daß dem Beamten keineswegs das Recht verwehrt ist, in seiner Eigenschaft als Staatsbürger sich selbst an oppositionellen Parteiz Bestrebungen zu betheiligen. Der Beamte habe dabei nur auf die DisciplinarzBorschriften zu achten. Die eidlich angelobten Pflichten des Beamten könnten selbstredend weder ein für alle Mal erschöpfend aufgeführt, noch specialisiert werden; vielmehr müsse dabei dem richtigen Takte des Einzelnen vertraut werden."

Hiernach kann aus diesem Erkenntniß gegen mich nichts abgeleitet werden; der concrete Fall war ein ganz anderer; im Gegentheil ist anerkannt, daß die Pflichten des Beamten nicht specialisirt werden können; daß Alles auf den richtigen Takt des Beamten ankomme. Wesentlich mußte daher für mich in jener Zeit die eigene Praxis des hohen Gerichtshofes hierbei bestimmend und leitend sein; und zwar nicht bloß die Praxis, wo Beamte, wie in dem obigen, damals alleinstehenden Falle wegen Dienstüberschreitung bestraft worden waren, sondern auch die Praxis, welche ein sonstiges oppositionelles Berhalten der Beamten gegen das zeitweilige Ministerium als strassos zuließ und gestattete. Nur aus beiden Nichtungen zusammen konnte der Beamte sich ein Urtheil bilden über das, was ihm als solchem gestattet sei und was nicht.

In dieser Beziehung kann ich mich nun im Allgemeinen auf die Notorität berufen, daß in der Zeit der sogenannten neuen Aera von einzelnen conservativ gesinnten Beamten, sowohl der Verwalztung als der Justiz, dem damaligen Ministerium eine sehr energische Opposition, namentlich in ihren Parteiblättern gemacht worden ist, ohne daß der hohe Gerichtshof daraus Veranlassung genommen hat, gegen richterliche Beamte disciplinarisch vorzuschreiten. Und wenn man bestimmte Fälle verlangt, so beschränke ich mich der Kürze halber nur auf eine Rede desselben oben erwähnten ersten Appellationsscrichtspräsidenten, welche er in Magdeburg in einem conservativen Vereine im November 1861 öffentlich gehalten hat. Dieselbe hat nach den zuverlässigen Mittheilungen der Kreuzzeitung vom 22. November 1861 solgende Stellen enthalten:

"Unter Regierung haben wir nicht allemal die zeitweiligen Minister zu verstehen. Das wäre ultra-ministeriell, unpreussisch; die Hauptperson in der preußischen Regierung ist der König. — Also Einigkeit zwischen den Conservativen und der

Regierung in allen Hauptsachen. Daneben bestehen freilich auch Differenzen. Wir sind ja keine Sa-Herren, keine Kopf-nicker. Wären wir dies, so wären wir Nullen, und könnten der Regierung nicht helsen. Das wäre eine jämmerliche Unsterthanentreue, die nicht wagte, wo Wahrheit und Necht es gebieten, mit der Regierung zu differiren."

Als solche Streitpunkte werden dann im Fortgange der Rede die von dem Ministerium dem Landtage vorgelegten Gesehentwürfe über die Civil-Che, über die Anstellungsfähigkeit der Juden und über Aushebung der Wuchergesetze genannt, und es wird dem Herrenhause ein hohes Lob gespendet, daß es durch seine Opposition diese Gesehentwürfe zu Schanden gemacht habe.

Eine ähnliche und vielleicht noch stärkere Opposition gegen das damalige Ministerium enthalten die Aufsäße des Rundschauers vom 5. und 6. Februar 1862 in der Kreuzzeitung.

Nach diesen Beispielen von Opposition, die von einem anerkannt loyalen und königstreuen richterlichen Beamten ausgegangen waren und niemals von dem Staatsanwalte oder einem hohen Gerichtshofe disciplinarisch gerügt worden waren, mußte nothwendig in damaliger Zeit auch der gewissenhafteste Beamte eine selbst starke und öffentliche Opposition gegen die Maaßregeln der Regierung für erlaubt halten. In dieser Ueberzeugung habe ich gehandelt. Als ich seine Artikel an die Breslauer Zeitung absandte, lag noch nicht ein einziger Fall vor, wo der hohe Gerichtshof eine solche, selbst notorisch von Beamten ausgegangene Opposition gerügt hätte.

Erst im Jahre 1864 begannen sich mit der Verstärkung des Conflicts zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus auch die Anssichten über die Disciplin der Richter bei dem hohen Gerichtshose zu verschärfen. Erst in diesem Jahre ergingen Erkenntnisse, welche das Princip aussprachen, daß jede öffentliche Opposition von Beamten gegen das zeitweilige Ministerium ein Dienstvergehen enthalte.

Obgleich ich diese Ansicht für meine Person nicht als richtig anerkennen konnte, so hielt mich doch als Beamter verpflichtet, ihr nachzukommen. Als ich deshalb bei dem nächsten Zusammentritt des Landtages im Januar 1865 abermals von der Nedaction der Breslauer Zeitung aufgefordert wurde, Berichte über das Abgeord-

netenhaus an dieselbe zu senden, lehnte ich es mit dem Bemerken ab, daß nach den inmittelst bekannt gewordenen neuerlichen Entscheidungen des hohen Gerichtshofes ich durch meine amtliche Stellung an dergleichen Publikationen gehindert sei. Ich berufe mich in dieser hinsicht auf das Zeugniß des Redacteurs Dr. Stein in Breslau, im Fall diese Thatsache nicht etwa bereits von ihm bekundet sein sollte, was ich nicht beurtheilen kann, da mir die Einssicht der Akten von einem hohen Gerichtshofe verweigert wors den ist.

Es erhellt also, daß, selbst wenn die fraglichen Artikel gegen die jetigen Grundsätze des Gerichtshofes verstoßen sollten, dies doch zur Zeit ihrer Abkassung nicht der Fall war. Damals solgte ich nur dem Beispiel eines Mannes in ganz gleicher Stellung und konnte nach der damaligen Praxis nicht anders glauben, als daß ich dazu vollkommen berechtigt sei. So bald, als eine andere Praxis des Gerichtshofes mir bekannt geworden ist, habe ich derselben mich unweigerlich gefügt.

Wenn übrigens der herr General = Staatsanwalt mit großer Emphase auszuführen gesucht hat, daß ich sowohl durch die Rede im Arbeiter-Berein, wie durch diese Artikel vom Jahre 1863 die Achtung verloren habe, welche der Richter zu seiner Amtöführung be= figen muffe, fo kann ich darauf nur erwiedern, daß dafür nicht der mindeste thatsächliche Beweiß beigebracht ift. Ich berufe mich dagegen auf das Zeugniß meiner Amtsgenossen in Ratibor, ob ihre Achtung gegen mich daburch erschüttert worden ift; ich wenigstens habe keine Spur davon bemerken fonnen; eben fo wenig bei den Gerichts= Eingeseffenen des Departements. Hätte ich diese Achtung, wie der Herr General-Staatsanwalt meint, verloren, fo ware ich wohl schwerlich im Juli v. J. mit 7/8 aller Stimmen, von Wählern aller Stände, in Bredlau wieder zum Abgeordneten gewählt worden. Gben fo zeigt meine fpätere Wahl zum Abtheilungsvorsigenden im Abgeordnetenhause, die Betrauung mit wichtigen Referaten in Commiffionen u. dgl. mehr, daß ich auch hier unmöglich der Achtung verluftig gegangen sein fann, zumal bei dem erften Punkte, der Rede im Arbeiterverein, es sich um gar keinen politischen Gegenstand handelt, mithin Par= theirudfichten bier nicht haben mitwirken können. Geftattete es die Discretion, fo könnte ich bem General = Staatsanwalt Briefe voll Anerkennung und Dank vorlegen, die mir für Behandlung jener wichtigen socialen Frage aus allen Ständen und sogar von fehr frommen Frauen zugegangen find.

Dies ist es, was ich in der Sache selbst zu meiner Vertheidigung zu sagen habe. Zum Schluß möchte ich nur noch mit wesnigen Worten auf den Allerhöchsten Amnesties-Erlaß vom 20. September 1866 ausmerksam machen. In demselben sind alle Perssonen amnestirt, welche wegen irgend einer durch die Pressonen amnestirt, welche wegen irgend einer durch die Pressonen amnestirt worden sind. Eben so hat der Justizminister in einem verurtheilt worden sind. Eben so hat der Justizminister in einem an die Staatsanwalte erlassenen Rescripte, welches in dem diessährigen Bericht der Justiz-Commission des Abgeordnetenhauses über die Anträge Hoppe und Eberty abgedruckt worden ist, ausgesprochen, daß wegen solcher unter die Amnestie sangeleitet werden solle.

Nun unterscheibet der Allerhöchste Erlaß vom 20. September bei der Amnestie-Ertheilung nicht zwischen Eriminal= und Disciplinar= Untersuchungen, nicht zwischen Beamten und Nicht-Beamten, viel= mehr wird die Amnestie ganz allgemein gewährt und ich glaube daher, daß auch der Richter nicht besugt ist, solche Unterschiede zu machen und damit dem Allerhöchsten Gnadenerlaß Schranken zu sehen, welche in demselben nicht vorhanden sind.

Ist dieses richtig, so wird dieser Erlaß auch auf den vorliesgenden Fall Anwendung finden, da in beiden zur Anklage gestellten Källen das Dienstvergehen durch die Presse verübt sein soll.

Man kann vielleicht einwenden, daß der Erlaß deshalb hier keine Anwendung sinden könne, weil die Untersuchung schon zur Zeit desselben eingeleitet gewesen sei. Allein das damals schwesbende Versahren war nur eine Voruntersuchung, das Gesethezeichnet sie ausdrücklich so. Die wirklich e Untersuchung, welche allein der unmittelbaren Anwendung des Erlasses entgegenstehen würde, ist erst durch den Verweisungsbeschluß vom 2. November erössnet worden, erst dann ist die Anklage gesertigt, also erst nach der Amnestie. Vis zum Erlaß senes Verweisungsbeschlusses konnte nach §. 28. des Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851 die Untersuchung durch eine bloße Versügung des Gerichtshofes reponirt werden; ein Zeichen, daß dis dahin die wirkliche Untersuchung nach dem Gesetze nicht besteht.

Hiernach murden also auch diese Zweifel gegen die Anwend=

barkeit des Allerhöchsten Amnestie=Erlasses auf den vorliegenden Fall sich erledigen.

In sedem Falle dürfte bei dem so bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs, selbst wenn noch Zweifel über die Anwendbarsteit der Amnestie übrig bleiben sollten, die mildere Ansicht den Vorzug verdienen.

Ich schließe meine Vertheidigung mit dem Antrage auf vol- lige Freisprechung.

Im Namen des Königs!

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Appellations-Vice-Präsidenten von Kirchmann zu Ratibor, hat der Disciplinar-Senat des Königl. Obertribunals in der Sipung vom 23. Februar 1867, an welcher Theil genommen haben: als Richter:

der Chef-Prafident, Staatsminifter Uhden,

der Bice-Präfident, Wirkliche Geheime Rath Dr. Gobe,

die Vice-Präsidenten, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Räthe Dr. v. Schlieckmann und Dr. v. Rohr,

der Ober-Tribunalbrath Dr. v. Daniels, als Stellvertreter des Vice-Präfidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Raths Grimm,

die Ober-Tribunals-Räthe Deder, Dr. Heffter, Dr. Foswindel, Brunnemann, Dr. Goltdammer, Heineccius, v. Holleben, Woltemas, Dr. Kuhne, Wengel, v. Tippelskirch, Lympius, v. Bangerow und Eding,

als Beamter ber Staatsanwaltschaft :

der General=Staatsanwalt v. Ingersleben;

als Gerichtsschreiber:

der Geheime Kanzlei=Rath Brandt,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, für Recht erkannt:

daß der Angeschuldigte: Vice=Präsident v. Kirchmann wegen Verletzung seiner Amtspflichten durch sein außeramtliches Vershalten aus seinem Dienste als Vice=Präsident des Königt. Appellationsgerichts zu Ratibor zu entlassen, ihm auch die durch dies Versahren verursachten Kosten aufzulegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen den Vice-Präfidenten des Königs. Appellationsgerichts zu Ratibor, Julius Herrmann v. Kirchmann ist auf Antrag des Königs. Gneral-Staatsanwaltes durch Beschluß des Ober-Tribunals vom 27. April v. 3. die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und die Suspension vom Amte angeordnet worden, weil er für besichwert erachtet wurde:

- I. öffentlich einen, den "Kommunismus der Natur" behandelnden Bortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Aussührungen enthält, am 4. Februar v. J. zu Berlin im Saale der Alhambra gehalten, auch demnächst dem Drucke übergeben;
- II. Zeitungsartikel im entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben und durch die Breslauer Zeitung veröffentlicht, und

durch diese Handlungen die Pflichten, welche ihm sein Amt auch für sein außeramtliches Verhalten auflegt, im Sinne der No. 2. S. 1. des Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851 bestreffend die Dienstvergehen der Richter verletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Besuf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben.

Die verfügte Suspension vom Amte ift vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Ratibor in Folge des, ihm ertheil= ten Auftrages, besage des Protokolls vom 12. Mai v. 3. in Auß= führung gebracht worden. Die gleichzeitig angeordnete Vorunter= suchung durch verantwortliche Bernehmung des Angeschuldigten hat am 14. Mai v. 3. ftattgefunden, so wie auch eine Beweisaufnahme durch eidliche Vernehmung von Zeugen am 8. und 25. Auguft v. 3. und auch vor Einleitung der Untersuchung erfolgt ist. der Königl. General=Staatsanwalt die Voruntersuchung als geschlossen anerkannt, und seine Anklage aufrecht erhalten hat, ist durch Beschluß vom 2. November v. 3. die Sache zur mündlichen Berhandlung verwiesen, die erforderliche Anschuldigungsschrift Seitens des Königl. General-Staatsanwaltes am 13. Dezember v. 3. bei= gebracht und unter abschriftlicher Mittheilung berselben und des erwähnten Ueberweisungsbeschluffes vom 2. November v. J. Angeichuldigter, welcher bereits bei der Suspenfion vom Umte den Gin= leitungsbeschluß vom 27. April v. 3. in Ausfertigung erhalten hat, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen worden.

Angeschuldigter ist im Sahre 1802 geboren, betrat im Sahre 1823 die juristische Laufbahn und wurde, nachdem er die Borbereitungsstadien unter besonderer Anerkennung seiner Borgesetzten zurückgeslegt hatte, im Jahre 1829 zum Oberlandesgerichts-Asserber ernannt, später Director des Lands und Stadtgerichts zu Duersurt, dann

bes Landgerichts zu Torgau, im Jahre 1846 Staatsanwalt beim Criminalgerichte zu Berlin und 1848 beim Rammergerichte. Durch fönigliche Bestallung vom 7. Juli 1848 wurde er sodann zum Vice-Präsidenten des damaligen Oberlandesgerichts, jezigen Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt, welches Amt er noch jezt besteibet und in welchem er ein jährliches Gehalt von 2800 Thlr. bezieht. Bon seinen Familien und Vermögensverhältnissen ergeben die Dienstasten nichts. Unterm 4. Mai 1855 ist ihm auf Grund der Allerhöchsten Rabinets-Ordre vom 21. April 1855 ein, später auf die gleiche Dauer verlängerter Ministerial-Urlaub von 5 Jahren unter der Bedingung ertheilt worden, den Urlaub nicht zu politischen Agitationen zu mißbrauchen, der Nachurlaub ist jedoch nicht vollsständig ausgenußt worden, da Angeschuldichter am 10. Juni 1863 seine Amts-Function wieder übernommen hat.

Hinsichtlich der Diestführung des Angeschuldigten ist auf Grund der Akten zu bemerken,

- 1) daß am 11. Februar 1850 gegen ihn vom Ober-Tribunale die Disciplinaruntersuchung unter Suspension vom Amte eingeleitet und er durch Erkenntniß vom 16. Dezember 1850 wegen Berletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässig= keit mit dreimonatlicher Entfernung von den Dienstverrichtungen unter Belassung des halben Gehalts bestraft und
- 2) daß ihm vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Ratibor auf Veranlassung des Herrn Justiz = Ministers am 9. März 1855 eine Mahnung ertheilt worden ist, wegen einer Aeußerung in einem von ihm eingelieferten Artisel der Nationalzeitung, indem es mit seiner Stellung nicht konvenire, daß er sich gleichsam rühme, noch jest an politischen Ansichten sestzuhalten, welche er längst aufgegeben haben sollte.

Hinsichtlich der gegenwärtigen Anschuldigungen ist zu bemerken: ad. I. in Betreff des Vortrages und der Druckschrift "über den Kommunismus der Natur."

Angeschuldigter hat sich in dieser Beziehung wörtlich dahin ausgelassen, nachdem ihm die in den Aften befindliche Brochüre mit der erwähnten Aufschrift "über den Communismus der Natur, ein Vortrag, gehalten im Berliner-Arbeiter-Verein im Februar 1866 vom Abgeordneten v. Kirchmann," welche in Verlin im Verlage der Hasselbergschen Verlags-Buchhandlung (J. Winckler) erschienen ist, vorgelegt worden war:

"Die mir vorgelegte Brochüre über den Kommunismus der Natur ist von mir verfaßt, auf meine Veranlassung gedruckt und in den Verlag gegeben.

Wenn ich auch zugestehe, am 4. Februar d. I. in Berlin in dem Saale der Albambra im Arbeiter-Vereinr mündlich einen Vortrag über den Kommunismus der Natur gehalten und demnächft dem Drucke übergeben gu haben, und auch anerkenne, daß das mir beute vorgelegte. in den Aften befindliche Eremplar eines von den, auf meine Beranlaffung gedruckten Eremplaren ift; fo muß ich doch gang entschieden beftreiten, daß der mündliche Vortrag und die Druckschrift irgend wie unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthält. Die vernommenen Zeugen befunden hiervon nichts und die Druckschrift weiset nach, nicht nur, daß ich gang ausdrücklich mich gegen unnatürliche ober gefundheitsgefähr= liche Wege verwahrt habe, sondern auch, daß der Vortrag in fittlichem Ernste und in rein wiffenschaftlichen Gedanken sich bewegt hat. Die Forderung, daß in dem Arbeiterstande fich die Sitte bilde, "in keiner Che mehr als zwei lebende Rinber," ist nicht neu und nicht erft von mir aufgestellt."

Angeschuldigter beruft sich auf die Schriften von Malthus, Riccardo, San, Sismondi, Roscher und Stuart Mill.

Die Anklage behauptet dagegen, daß das Unsittliche und Verwerfliche in der Rede und in der Schrift darin zu sinden sei, daß Angeschuldigter in denselben es als gerechtsertigt darzgestellt habe: daß, nachdem in einer She zwei Kinder geboren worden seien, die natürliche Folge des fortgesetzen, ehelichen Beischlaß, nämlich die fernere Erzeugung von Kindern, durch irgend ein Verhalten abgewendet werde; und daß durch die öffentliche, vor einer hauptsächlich aus Arbeitern bestehenden Versammlung auszespeprochene und demnächst dem Drucke übergebene Rechtsertigung des erwähnten Satzes Angeschuldigter seine amtliche Stellung eines königlichen Beamten, vor allem aber seine Stellung als Präsident eines Appellationsgerichts kompromittirt habe.

Die Rechtfertigung dieser Anschuldigung findet nun die Anklage in folgenden, von ihr zusammengestellten, wörtlichen Auszügen aus der erwähnten Broschüre, indem sie, unter Bezugnahme auf die vorstehend bereits mitgetheilte Erklärung des Angeschuldigten:

daß er die Nede qu. mündlich gehalten, demnächst diese Rede

dem Drucke übergeben habe und daß das in den Aften besfindliche Exemplar eins von diesen, auf seine Veranlassung gedruckten Exemplaren sei,

durch dieses in den Commissions = Alten befindliche gedruckte Heft den Inhalt der am 4. Februar v. I. öffentlich gehaltenen Rede und der demnächst in den Verlag vom Angeschuldigten gegebenen Broschüre für festgestellt und so Ibentität des Inhaltes der Broschüre mit dem des mündlichen Vortrages für dargethan ansieht.

Die Anklage giebt den Inhalt des incriminirten Vortrages — in Nebereinstimmung mit dem Akten=Exemplare — das bin an:

derselbe bespreche, nach einer Einleitung über Communismus, Socialismus und Genoffenschaften, drei kommunistische Gessetze der Natur. Als drittes dieser Gesetze der Natur werde aufgestellt: Seite 18

"daß der Genuß von den äußern Folgen desselben trennbar sei und daß deßhalb der Mensch bei einer vernünftigen Leitung seiner Triebe, auch ohne Entsagung und Kasteiung der Herr seiner eigenen Lage bleibe."

Anknüpfend sodann an das Verlangen der Arbeiter nach höherem Lohne und geringerer Arbeit bemerke der Bortrag: Seite 19 "Sie können diesen höhern Lohn haben auf die Dauer und ohne daß eine Macht der Erde sich dem hindernd entgegenstellen könnte. Das Mittel dazu ist sicher und einsach. Sie selbst haben es in Ihrer Gewalt, indem Sie zu den Sitten Ihres Standes noch die eine hinzutreten lassen:

in feiner Che eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder."

Es folge darauf eine Erörterung der, von der Wiffenschaft erkannten Gesetze des Arbeitslohnes, welche Erörterung zu dem Sate gelange: S. 22

daß jede Verminderung in der Zahl der Arbeiter den Arbeitslohn erhöhet, wenn das Kapital sich dabei in der alten Höhe erhält oder gar im Zunehmen begriffen ist,

und im Anschlusse werde gesagt: S. 22

"In Erkenntniß dieses wichtigen Gesetzes haben alle großen Bolkswirthschaftslehrer den Satz aufgestellt, daß alle Armenpflege, alle Wohlthätigkeits-Anstalten, selbst alle neuen Formen des Verkehrs und alle eigene gesteigerte Anstrengung der Arbeiter auf die Länge völlig vergeblich sind, um die Lage der Arbeiter zu verbessern, wenn nicht auf Seiten der Arbeiter diesen Einrichtungen eine Vorsicht und Beschränkung in Vermehrung der Bevölkerung unterstüßend zur Hülfe kommt;"

weiter heiße es S. 23:

"Jene Forderung, die Zunahme der Bevölkerung zu hemmen, ist nun deutlicher ausgedrückt, keine andere, als die Zahl der Kinder in den Ghen nicht rein dem Zusalle zu überlassen, sondern sich darin eine Beschränkung aufzulegen. So gefaßt, erhebt sich allerdings gegen solche Forderung leicht ein Schrei der Entrüstung, ein Gelächter des Hohnes und Spottes; ja solche Forderung wird für unsittlich, für grausam, für unmöglich erklärt. — Leider, muß man sagen, hat die Moral bis jest nichts zethan, um in dieser wichtigen Frage gesundere Ansichten zur Geltung zu bringen. Die Moral hat noch jest keine andere Hülfe, als außerhalb der Che den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten, innerhalb der Che aber benselben zügellos sich selbst zu überlassen;

ferner S. 24:

Wenn so jeder andere Trieb durch die Sitte einer Negelung und Leitung unterworfen worden ist, weshalb soll der gesschlechtliche Trieb alle in eine Ausnahme machen? Weshalb soll gerade bei ihm entweder die mönchische Entsagung und Kasteiung oder die rohe, ungezügelte Befriedigung das Einzige sein, was die Sitte hier leisten kann? Weshald soll gerade nur bei die sem Triebe seine ungeregelte Befriedigung mit der Folge einer Neberzahl von Kindern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des Himmels, für die man dankbar sein müsse, als ein Natürliches und Erlaubtes, in das man sich keinen Eingriff gestatten dürse, ohne sich als einen Frevler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung hinzustellen?"

und sodann S. 25:

"So klar auch der Satz von der Beschränkung der Bevölkerung im Interesse der Menschheit und der Arbeiter erkannt worden ist, so hat doch die darauf gestützte Forderung, sich den nothwendigen Beschränkungen zu unterwersen, bisher noch nicht durchdringen können und noch keinen Einfluß auf die öffentliche Meinung, und noch keine thatsächliche Befolgung erlangen können, weil man sich rein auf diesen abstrakten Sat beschränkte. So wenig die Moral mit ihrem unbedingten Gebote der Keuschheit außerhalb der Ehe den mächtigsten und heftigsten aller Triebe hat hemmen können, so wenig hat es jene Forderung auf Beschränkung in der Ehe vermocht.—Soll eine solche Forderung eine Aussicht auf Berwirklichung haben, so ist klar, daß sie dem Triebe nicht geradezu entgegentreten darf, sondern daß es die Aufgabe werden muß, diesen Trieb nur zu leiten und zu regeln, nicht ihm völlige Entsagung aufzulegen.

Und hier ist es nun, wo uns die Natur mit jenem dritten communistischen Gesetze zu Hülfe kommt. Die allgütige Natur bat auch hier solche Einrichtungen getroffen:

daß die äußerliche Folge der Kindererzeus gung sich von dem Genusse selbst abtrennen läßt,

wenn der Mensch nur nicht roh, wie das Vieh, sich blind dem Triebe überläßt. Die Natur hat dies selbst schon in den Empfindungen der Frau angedeutet, welche von der äußern Folge ganz unabhängig sind. Aber dasselbe gilt auch von dem Manne, ohne daß er weder zu unnatürlichen, noch gesundheitsgefährlichen Wegen sich zu wenden braucht. In den mittlern und höhern Ständen, ja in einzelnen Gegenden selbst innerhalb des Bauernstandes, herrscht bereits diese versnünfttge Regelung des Triebes, wie die durchschnittlich geringe Zahl ihrer Kinder im Vergleiche zu den Ehen der arbeitensen Klassen deutlich erkennen läßt. Weshalb soll aber der Arbeiterstand weniger im Stande sein, diese Verbindung der Vernunft mit dem sinnlichen Triebe auszuführen."

Die Anklage bemerkt hierbei, daß dem Angeschuldigten der Eindruck dieses Theiles seines Bortrags, welchen derselbe gemacht habe und zu machen geeignet gewesen, nicht entgangen sei. Nachsem er ausgesprochen: in keiner Ehe eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder, — sage er selbst S. 19:

"Die Unruhe bei diesen Worten zeigt mir, daß Ihr Gefühl bei dieser Forderung sich verletzt fühlt. Es wäre unbillig, aus dieser Aufregung Ihnen einen Vorwurf machen zu wollen. Sie beweiset nur, wie sehr die Moral gerade in diesem wichtigen Punkte die öffentliche Meinung hat auf Abwege gerathen lassen;"

und am Ende feines Vortrages heiße es S. 30:

"ich schließe hier meinen Vortrag. Ich habe lange geschwankt, ob sein Inhalt zu solcher öffentlicher Aussprache geeignet sei. Einmal ist es bei der beschränkten Zeit unmöglich, diese Gebanken in der Vollständigkeit zu entwickeln, wie es das deutsliche Verständniß verlangt und wie es nöthig ist, um den mannigkachsten Angriffen im Voraus die Spike abzubrechen. Anderntheils ist der Gegenstand zum Theile so zarter Natur, daß seine Varstellung ohne Verlegung des Anstandes schwer möglich ist. Indeß sagte ich mir zulest: Du bist in Verlin, Du sprichst vor den Arbeitern Verlin's; wenn irgend ein Ort, so ist es hier, wo Du diese Gedanken öffentlich aussprechen kannst, wo sie erfaßt und verstanden werden können, und wo sie, richtig verstanden, ihre goldnen Früchte tragen werden."

Die Anklage behauptet nun, daß Angeschuldigter bei diesen Sätzen seine besondere Stellung als Beamter völlig außer Acht gelassen sabe. Als Privatmann hätte er mit sich zu Nathe gehen können: ob es möglich sei, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus das von' ihm Gesagte vor dem Sittengesetze vertheidigt werden könne; mit der Stellung als Beamter aber sei die öffentliche, zuerst vor einer meist aus Arbeitern bestehenden Bersammlung und dann durch den Druck dargestellte Nechtsertigung, die fernere Erzeugung von Kindern durch irgend ein Verhalten abzuwenden, ganz unverträglich.

Da die Anklage hierbei auf das Publikum Gewicht legt, vor welchem diese Rechtfertigung erfolgt ist, und Angeschuldigter hiersüber sich nicht speciell ausgelassen hat, so ist in dieser Beziehung anzuführen:

Der Vortrag erfolgte in einer Versammlung des Arbeitervereins. Nach den, von dem damaligen Vorsteher dieses Vereins, Bandow, bei seiner Zeugenvernehmung überreichten Statuten ist derselbe für gewöhnliche Arbeiter bestimmt und hat den Zweck, das moralische Vewußtsein des Arbeiters zu heben und sede Sondersstellung desselben zu beseitigen, namentlich die Förderung der geistigen und materiellen Interessen, namentlich die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder anzustreben. Dem Zeugnisse des Bandow zusolge war die Versammlung "einige Hundert Personen" start; er bezeichnet sie jedoch nicht näher, dagegen

haben die Zeugen Schunke, Stephany, Müller, Weise und Moyer die Zahl der Anwesenden über 100 bis 150 Personen angegeben, wobei Schunke und Meyer eidlich bekunden: daß die Anwesenden in der überwiegenden Zahl dem Arbeiterstande angehört hätten. — Nach Stephany stand der Zutritt einem Seden für 1 Sgr. für die Bereinsbibliothek frei.

Da ferner die Anklage auf die Unruhe hinweiset, welche die Rede nach den eigenen Worten des Reduers in der Versammlung hervorgerufen habe, der Angeschuldigte aber angeführt hat, daß sein mit Ernst und in wissenschaftlichen Gedanken gehaltener Vortrag von den Zuhörern mit Ruhe und Ernst aufgenommen sei; so ist in dieser Beziehung auf Grund der eidlichen Zeugenaussagen zu erswähnen:

Der Vorsteher Bandow bekundet:

die Auslassungen hätten Widerspruch gefunden, sie seien im Ganzen aufgefallen, wie er selbst im Augenblick darüber frappirt gewesen sei; allein andere Folgen hätten sich nicht heraußegestellt, die Versammlung habe sich ruhig aufgelöset.

Der Stuccateur Müller fagt auß:

Die Versammlung nahm die Rede mit Nuhe auf; es zeigte sich weder ein lauter Beifall, noch ein derartiges Mißfallen, obschon nicht zu verkennen war, daß die Ansichten getheilt blieben. Auf einige, von Anwesenden nach dem Schlusse des Vortrages erhobene Einwendungen sei Herr Kirchmann nicht eingegangen; eine Debatte habe daher nicht stattgefunden und die Versammlung sich ruhig entsernt.

Der Mitarbeiter der National-Zeitung, Dr. Stephany, bemerkt: Die Versammlung habe die Rede mit positivem Veifall aufsgenommen, nur er habe mehrere Einwendungen erhoben, der Redner habe eine Einlassung wegen Kürze der Zeit abgelehnt.

Zeuge sett jedoch hinzu: Daß Unordnungen in der Versamm= lung nicht stattzefunden hätten.

Der die Versammlung überwachende Polizei-Lieutenant Schunke bekundet:

Der Vortrag erregte die volle Aufmerksamkeit der Zuhörer, hatte aber nicht den Erfolg, daß Ungehörigkeiten in der Verssammlung stattfanden, auch da nicht, als Herr v. Kirchmann über den Punkt der Regelung des Geschlechtstriebes sich ausließ.

Hiermit stimmen im Wesentlichen die Aussagen der übrigen Zeugen: Weise und Meyer überein.

Durch diese Zeugenaussagen sieht Angeschuldigter für dargethan an, daß die von ihm erwähnte Unruhe nichts anderes gewesen sei, als der Ausdruck der Ueberraschung, wie sie in jeder größeren Bersammlung der niederen Stände bei dem ersten Anhören ungewöhnslicher Sätz vorzukommen pflege.

Endlich dem Vorwurfe der Anklage über den Vorschlag: durch irgend ein Verhalten beim Beischlafe die Kindererzeugung abzuwenden, sucht Angeschuldigter durch die Anführung zu begegnen:

er habe sich jedes näheren Eingehens dieser Andeutung enthalten; er habe sich aber ausdrücklich gegen unnatürliche oder
gesundheitsgefährliche Wege verwahrt und eine verständige Erhebung über viehische Rohheit gesordert. In der qu. Anbeutung liege auch nicht positiv etwas Unsittliches oder sei
ihm bei seinem Charakter zuzutrauen; denn Proudhon erwähne in seiner "Philosophie der Staatsösonomie" verschiedener, bei dieser Frage von ernsten und berühmten Männern
gemachten Vorschläge, von denen beispielsweise einer dahin
gehe, während 8—14 Tagen vor oder nach der Menstruation
sich des Beischlases zu enthalten, da nur in diesem Zeitraume
die Conception stattsinde; ein anderer Vorschlag gehe aus
demselben Erunde dahin, daß die Kinder von den Müttern
drei Jahre gestillt werden; in diesen Vorschlägen könne aber
etwas Unsittliches nicht gefunden werden.

In dieser Beziehung haben nun die Zeugen eidlich bekundet:

Bandow: Angeschuldigter habe sich dem Sinne nach so ausgesprochen, wie er sich in der Brochure S. 24. 25 über das Nichtersorderniß der völligen Entsagung und über die Einrichtung der gütigen Natur, den Genuß von der Volge der Kindererzeugung trennen zu können, ausgedrückt habe.

Schuncke: Angeschuldigter habe gesagt: es sci möglich, den Geschlechtstrieb zu zügeln; wie dies geschehen solle, darüber könne er sich des Näheren nicht auslassen, das müsse dem Nachdenken eines Jeden anbeimgegeben werden.

Weise: Angeschuldigter habe geäußert: es sei Jedem möglich, den Geschlechtstrieb zu regeln. Der verheirathete Arbeiter habe nicht nöthig, sich desselben gänzlich zu entschlazgen; er könne ihn aber auf eine anständige, nicht unsittliche

Weise regeln, dergestalt, daß eine Kindererzeugung aus dem = selben, die die Zahl von zwei Kindern überschreite, nicht entstehe. Angeschuldigter könne sich über das Nähere, wie dies zu bewerkstelligen sei, hier nicht auslassen; er empfehle aber seine Meinung dem Nachdenken.

Meyer giebt den Inhalt des Vortrages wie Weise an und bemerkt: Angeschuldigter habe dabei geäußert, daß es schwer sei, über dergleichen Dinge sich näher auszusprechen; Angeschuldigter habe es im Uebrigen unklar gelassen, was er eigentlich bei Erörterung dieses Gegenstandes sich gedacht und welche Mittel und Wege er im Sinne gehabt habe.

Im Besentlichen stimmen im Ganzen mit dem Mitgetheilten auch die Zeugniffe von Müller und Stephany überein.

Angeschuldigter erklärt es für eine besondere Pflicht der höheren Stände, das öffentliche Auftreten nicht zu scheuen, um in solchen wichtigen Fragen bei den Arbeitern Bertrauen zu erwerben und sie zur Besonnenheit zu führen; er meint daher, daß sein Richteramt ihn von seinem Auftreten nicht habe abhalten können und hat desshalb seine Freisprechung beantragt.

Für die Benrtheilung steht zuwörderst das Sachverhältniß, bei der erwähnten Erklärung des Angeschuldigten und aus den, von der Anklage geltend gemachten Gründen, dahin fest, daß die vom Kösniglichen General = Staatsanwalt eingereichte, in den Acten befindsliche, mit dem Titel: "Neber den Communismus der Natur" verssehene Brochure den Inhalt des Vortrages, welchen Angeschuldigter am 4. Februar v. I. in der Alhambra gehalten und sodann dem Drucke und dem Verlage übergeben hat, darstellt.

Bei diesem Inhalte ist indessen die Behauptung des Angeschulsbigten, daß er ganz "entschieden" bestreiten müsse, daß der in Rede stehende Vortrag "irgendwie" unsittliche und verwersliche Aussühstungen enthalte, nicht gerechtsertigt, womit das Fundament seiner Vertheidigung fällt, welche dahin geht, daß es einem höheren Justizsbeamten nicht zum Vorwurse gereichen könne, vor einer Versammslung der niederen Stände einen an sich nicht unsittlich en Vortrag zu halten, während in allen cultivirten Ländern die Pflicht der höheren Stände, zu den Arbeitern zu sprechen, ihr Vertrauen zu erwecken und sie zur Besonnenheit zu bringen, — immer mehr geübt werde. — Denn in dieser Weise, wie Angeschuldigter die Sache darstellt, liegt dieselbe nicht.

Verwerslich ist schon die ganze Ausführung, mit welcher er in Bezug auf sein Thema, die Kindererzeugung zu beschränken, das eheliche Verhältniß dem ehelosen Stande gegenüberstellt und keinen Anstand nimmt, die Ehe als den Deckmantel für die zügellose Befriedigung der Sinnlichkeit zu kennzeichnen. Denn er sagt Seite 23 ausdrücklich:

"die Moral habe noch jest keine andere Hülfe, als außerhalb der She den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten, innersbalb der She aber denselben zügellos sich selbst zu überslassen."

Und obwohl es für den Zweck, den er vor Augen hatte, im Grunde der Bezugnahme auf die Verhältnisse außerhalb der She gar nicht bedurfte; so hält er doch diesen Gedanken und diesen Gegensatz noch ferner fest und entwickelt ihn auf Seite 24 noch weiter in den Worten:

"Weshalb soll gerade bei diesem Triebe entweder die mönschische Entsagung und Kasteiung oder die rohe, ungezügelte Befriedigung das Einzige sein, was die Sitte hier leisten kann? Weshalb soll gerade nur bei diesem Triebe seine unsgeregelte Befriedigung mit der Folge einer Neberzahl von Kindern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des Himmels, für die man dankbar sein müsse, als ein Natürliches und Erlaubtes, in das man sich keinen Eingriff gestatten dürse, ohne sich als einen Frevler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung binzustellen?"

Schon die Art dieser Ausführung ist geeignet, selbst auch für den, welcher den Grundgedanken derselben etwa als der Beachtung nicht ganz unwürdig erachtet, das sittliche Gefühl tief zu verlegen. Sedenfalls aber ist es verwerslich, daß Angeschuldigter zum Nachtheile der Achtung vor der Ehe und zur Erhöhung des Eindrucks seiner Rede vor dem Publitum, welches vor ihm versammelt war, mit so starken Farben aufgetragen und dem Ehebündnisse Borwürse gemacht hat, welche in der grellen Weise, wie er sie vorgetragen, doch keineswegs die Regel bilden, vielmehr in den natürlichen, in der Ehe vorsommenden Umständen ihre erhebliche Einschränkung sinden. Mindestens war es ungehörig, zu Personen geringerer Bilbung in dieser Beise von der Ehe zu sprechen, und die Achtung vor derselben zu lockern; denn nach den mitgetheilten Zeugenaussagen gehörten die Anwesenden in der überwiegenden Zahl dem Arbeiters

stande an, und er felbst bezeichnet seine Zuhörer als eine größere Bersammlung der "niederen" Stände.

Hiervon aber abgesehen, so sind unzweifelhaft unsittlich der als Kern seiner Lehre hingestellte Sap und deffen Motivirung:

daß der Genuß von den äußeren Folgen desselben trennbar ist und daß beshalb der Mensch bei einer vernünftigen Leiztung seiner Triebe auch ohne Entsagung und Kasteiung der Herr seiner eigenen Lage bliebe. Seite 18.

Hier ist es, wo uns die Natur mit jenem britten communistischen Gesetze zu Hülfe kommt. Die allgütige Natur hat auch hier solche Einrichtungen getroffen, daß die äußerliche Folge der Kindererzeugung sich von dem Genusse selbst abstrennen läßt, wenn der Mensch nur nicht roh wie das Bieh sich blind dem Triebe überläßt. Die Natur hat dies selbstschon in den Empfindungen der Frau angedeutet, welche von der äußeren Folge ganz unabhängig sind. Aber dasselbe gilt auch von dem Manne, ohne daß er weder zu unnatürlichen noch gesundheitsgefährlichen Wegen sich zu wenden braucht. Seite 25.

Weshalb foll aber der Arbeiterftand weniger im Stande fein, diese Berbindung der Bernunft mit dem finnlichen Triebe auszuführen. Es ift allerdings unendlich leichter und ungefährlicher, in diefer bedenklichen Frage fich auf das hohe Ratheder der Moral zu stellen, gegen die Luft zu eifern und zu predigen und um fo größeren Ruhm für fich felbst und seine Sittenreinheit einzuerndten, je mehr man rücksichtslos die Luft bekämpft, den Trieb verleugnet und auf der starren Entfagung beharrt. Allein für jeden, der die Welt kennt, ber weiß, wie gerade in diesem wichtigften Gebiete die Moral mit der Wirklichkeit in dem äußersten Gegensaße fich befindet, für folden ift es flar, daß fold dauernder Widerstreit des Gebots mit der Wirklichkeit einen Mangel in dem Bebote andeutet, deffen Aufsuchung und Berbefferung gerade bem am meiften am Bergen liegen muß, der da wünscht, daß die Moralvorschrift nicht ein todter Buchstabe bleibe, den man in der Kirche, in der Schule wohl ruhig anhört, aber deffen Uebertretung dabei die allgemeine Regel in der Wirklichkeit bildet. — Deshalb habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf diese Vermittelung, welche die Natur selbst bietet, aufmerksam zu machen. Seite 26.

Auch hier ift es wiederum schon die Darstellungsweise im höchsten Grade, namentlich aber bei der Zuhörerschaft, welche Ansgeschuldigter hatte, verwerflich, denn auch sie trägt das Gepräge der Nebertreibung, hier auf Kosten der Sittenlehre, die sie angreift und verdächtigt, augenscheinlich an sich. Der Grundgedanke aber, die Lehre der Trennung des Genusses von den natürlichen Folgen desselben ist entschieden im höchsten Grade unsittlich und zwar um somehr, als, wie die Zeugen sagen, Angeschuldigter die Mittel und Wege dazu im Unklaren gelassen und die Zuhörer zu eigenem Nachsenken darüber aufgefordert hat.

Es kann dahingestellt bleiben, daß wissenschaftliche Autoritäten der National-Deconomie — wie Angeschuldigter zu seiner Nechtserssertigung ansührt — in ihren Schriften das in Rede stehende Thema in derselben Weise ausgeführt haben, denn theils ist nicht anzunehmen, daß das Publikum, für welches Angeschuldigter gerade seinen Vortrag bestimmt hatte, schon vorher mit dem Inhalte dieser Schriften bekannt gewesen sei, und deshalb nichts ihm Neues vom Angeschuldigten gehört habe, und andern Theils kann diese Autorität doch nicht dassenige, was Angeschuldigter vielleicht von ihr entlehnt, jedoch aus freier Selbstbestimmung als seine eigene Anssicht ausgesprochen und in die, von ihm beliebte Weise eingekleibet hat, gegen Verantwortlichkeit decken, wenn dasselbe dem Gedanken nach unsittlich und der Form nach verwerslich ist.

Angeschuldigter legt zwar gerade darauf Gewicht, daß er sich jedes näheren Eingehens seiner Andeutung qu. enthalten und daß er sich ausdrücklich gegen unnatürliche oder gesundheitsgesährliche Wege verwahrt habe, daß er auf die mittleren und höheren Stände und auf den Bauernstand einzelner Gegenden verwiesen, bei denen eine solche vernünftige Regelung des Triebes geübt werde und daß er nur eine verständige Leitung desselben, eine Erhebung über viehische Roheit gesordert habe. Wenn diese klaren Worte und sein Charakter nicht hinreichten, um ihn hier vor schmußigem Verdachte zu schüßen, so müsse er auch hier auf die Wissenschaft zurückweisen, wobei er — wie oben erwähnt — auf die Schrift von Proudhon, in welcher der für die vorliegende Materie einschläglichen Vorschläge näher erwähnt werde, sich beruft. — Es ist indessen oben schon hervorgehoben worden, wie es gerade ein erschwerender Umstand sei,

baß er sich nicht über das, mas er positiv im Sinne hatte, be= ftimmt und deutlich ausgesprochen und zu dem gefährlichen Auswege gegriffen habe, die Sache dem eigenen Nachdenken seiner Buborer zu überweisen. Statt deffen hebt er wiederholt hervor, daß er auf den Gegenstand, von welchem er spreche, wegen seiner Beschaffenheit nicht näher eingehen durfe. - Dies Berhalten spricht erhehlich gegen den Angeschuldigten; abgesehen aber davon, sind die Worte und die Redeweise des Angeschuldigten von der Art, daß bem nächsten Wortsinne nach die schlimmsten Auffassungen eintreten muffen. Angeschuldigter sprach von einer Versammlung, zu welcher Jedermann für 1 Sar. Entree Zutritt hatte, er hatte durchaus feine Garantie, daß — wie er am Schluffe feines Vortrages zur Rechtfertigung vor sich felber ohne Grund vorausset - er nur gesetzte, das Gehörte nur ernft auffassende Männer zu Zuhörern habe und daß seine Rede nicht dem Migverständnisse und dem Mißbrauche unterliegen werde. Ihn wurde daher jedenfalls der Vorwurf grober Fahläffigkeit treffen, daß er in verfänglichen, äußerst zweideutigen Worten über sein Thema sprach und, statt durch deut= liches Aussprechen seiner Meinung dieselbe vor Migbeutung zu schützen, im Gegentheil bingufügte, daß ein naberes Eingehen ohne Berlehung bes Anftandes ichwer möglich fei. Seite 30.

Will man daher seine Berufung, daß sein Charafter ihn vor "schmutigem Verdachte" schüten muffe, gelten laffen und deshalb annehmen, daß er dabei nicht an verwerfliche Mittel wirklich ge= dacht habe, so bliebe doch immer der Vorwurf bestehen, daß er sich dann ohne Beruf öffentlich vor einem niederen Dublikum über ein verfängliches Thema in solchen Worten ausgesprochen hat, welche eine arge Auffassung zuzulassen geeignet waren. Für ein solches Resultat seiner Rede, als ein selbstverschuldetes, bleibt Angeschuldigter aber auch dann disciplinarisch verantwortlich, wenn er nicht mit Absicht, sondern nur aus grober Fahrläffigkeit gefehlt haben sollte. Diese mildere vom Angeschuldigten beanspruchte Auffassung kommt ihm indessen überhaupt nicht zu ftatten, benn konnte man auch von diesem Punkte ganz absehen, so trifft ihn dennoch der Vorwurf einer verwerflichen Ausführung, welche er absichtlich aufgestellt hat. Der Grundgedanke seines Vorschlages, den er doch unzweifelhaft mit voller Absichtlichkeit geltend gemacht hat, greift selbst die Ehe in ihrem sittlichen Charafter auf das Wesentlichste an. Es ift eine Herabwürdigung der Che, und zwar gerade in

ihrer fittlichen Grundlage, wenn Angeschuldigter darauf dringt, daß in sie das Prinzip eingeführt werden muffe, daß nach Maafgabe des ieweiligen Borhandenseins einer gewiffen Zahl lebender Kinder die ebeliche Pflicht in verschiedener Beise zu leiften sei. Dieser Vorschlag greift die Che in ihrem sittlichen Halte an, indem er sich nicht scheut, für dieselbe, und zwar je nach den Umständen, ein Berhalten anzurathen, mas nur der Sinnlichkeit allein bienen foll. Dies Pringip ist unsittlich und bleibt dies, wenn auch die beiden Cheleute — worauf Angeschuldigter zu seiner Bertheidigung Gewicht legt — in dieser Richtung übereinstimmen, da ein derartiges Nebereinkommen den unsittlichen Charafter, der in diesem Berhal= ten liegt, nicht aufzuheben vermag. Angeschuldigter aber bat keinen Anstand genommen, einen folden Grundsat öffentlich zu proclamiren und als etwas hinzustellen, wonach von den Arbeitern geftrebt werden muffe. Ergiebt sich nun nach Allem ganz objectiv die Verwerflichkeit seines Vorschlages, so kommt es auf den Ein= druck, den derfelbe bei feinen damaligen Zuhörern subjectiv hervor= gerufen hat, für die Beurtheilung nicht wesentlich an, da die objective Verwerslichkeit dadurch nicht alterirt wird, und war deshalb der Antrag des Angeschuldigten auf Vernehmung eines namhaft gemachten Zeugen über ben Einbruck ber Rede auf ihn und auf die Versammlung — in welcher letteren Beziehung der Zeuge doch nur fein subjectives Urtheil, aber fein bestimmtes Zeugniß abgeben fonnte — abzulehnen.

Bei Berücksichtigung aller dieser Erwägungsgründe kann man sich der Einsicht nicht entziehen, daß Angeschuldigter durch den hersvorgehobenen Inhalt seines Bortrages sein persönliches Ansehen, dessen er auch bei Ausübung seines Amtes unumgänglich benöthigt ist — schwer beschädigt hat, und zwar dergestalt, daß er unfähig geworden ist, sein Amt fernerhin zu bekleiden. Diese Beschädigung des für sein Amt erforderlichen persönlichen Ansehens ist aber bei der ausgedehnten Publicität, den öffentlichen Urtheilen und Anspieslungen, welche seine Rede gefunden hat und zum Theile noch sins det — irreparabel, so daß dieser Mangel an Ansehen ein bleibenser sein wird; während seine dienstliche Stellung gerade noch eine besondere Autorität, sowohl im Collegio als nach außen hin ersfordert.

Angeschuldigter unterliegt demnach der Nr. 2. §. 1. des Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851, wonach ein Richter, welcher sich durch sein Verhalten außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, zur Disciplinar-Untersuchung zu ziehen und nach §. 15. dieses Gesetzu bestrafen ist.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen muß bei der, damit nachgewiesenen erheblichen Benachtheiligung seines Ansehens auf Grund des §. 15. auf Dienstentlassung gegen den Angeschuldigten erkannt werden. Diese höchste Strafe des §. 15. wird aber auch noch dadurch gerechtsertigt, daß neben der Schwere des Disciplinar-Bergehens des Angeschuldigten noch zu berücksichtigen ist, daß ihn bereits nach dem früheren Disciplinar-Erkenntnisse die Strafe einer dreimonatlichen Entsernung vom Amte nach zehnmonatlicher Amts-Suspension getrossen und daß der Herr Tustiz-Minister im Rescipte vom 8. März 1851 es für nothwendig erachtet hat, dem Angesschuldigten den Borsit im Eriminal-Senate zu nehmen und die Bertretung des ersten Präsidenten nicht ihm, sondern einem Rathe zu übertragen. Eine derartig schon beschränkte Stellung eines Vice-Präsidenten ist aber um so weniger geeignet, die jest erhobene und begründete Anklage zu überstehen.

Da aber hiernach der Angeschuldigte schon wegen dieses, ad I. erörterten Disciplinar-Vergehens die höchste Disciplinarstrafe ver- wirkt hat; so kommt es auf den

ad. II. in Betreff ber, im regierungsfeinblichen und agitaz torischen Sinne geschriebenen und durch die Breslauer Zeitung veröffentlichten Zeitungsartikel,

erhobenen Anklagepunkt für die Entscheidung nicht weiter an, da alles das, was bei diesem zweiten Punkte die Strafe erhöhen oder mindern, oder was die Handlungsweise des Angeschuldigten etwa in einem straffreien oder doch milderen Lichte erscheinen lassen könnte, ohne Einsluß bleiben muß, weil alle diese Umstände nach allen Richtungen hin, durch jene höchste lediglich durch den ersten, mit diesem zweiten in keiner Beziehung stehenden Anklagepunkt herbeigeführte Strafe vollständig absorbirt werden. Es reicht deshalb aus, der Behauptung des Angeschuldigten: daß er sich mit der Veröffentlichung der in Rede stehenden, von ihm selbst als oppositionelle anerkannten Zeitungsartikel eines Disciplinar-Vergehens nicht schuldig gemacht habe, entgegen zu treten und die deskallsige Anklage für begründet zu erklären, ohne daß es eines speziellen Eingehens auf die Sache bedarf.

Begründet aber ift die Anklage, weil diese Artikel gegen die bestehende Regierung gerichtet find, indem Angeschuldigter selbst zu= giebt, daß fie zum Theile die Opposition gegen die Regierung rechtfertigen unb in diefem Sinne die Maagregeln derfelben beurtheilen, und weil ein berartiges öffentliches Auftreten eines Beamten gegen die Beamten-Disciplin verstöft, selbst wenn biese Opposition — wie Angeschuldigter geltend macht — nicht mit besonderer Leidenschaftlichkeit und nicht mit besonderer Anregung der Leidenschaften Anderer geführt sein sollte. Die Berufung bes Angeschuldigten aber darauf, daß bie erwähnten Zeitungsartikel als Rechenschafts-Berichte, die er als Abgeordneter an feine Bähler in Breslau abgeftattet habe, von jeder Berant= wortlichkeit im Disciplinarwege frei seien, und daß diese Berichte nothwendig im oppositionellen Sinne hatten ausfallen muffen, da er mit der Opposition im Abgeordnetenhause stimmend, seine Abstim= mungen vor seinen Bählern zu motiviren und gegen Migbeutungen zu fichern gehabt habe, - ift als uubegründet zurückzuweisen. Diese Zeitungsartikel find weder in ihrer äußeren Form, noch ihrem Inhalte nach für berartige Rechenschaftsberichte zu erachten, ba ihnen Alles fehlt, was fie dazu machen könnte. Bären diese Artikel aber auch wirklich folche Rechenschaftsberichte eines Abgeordneten an seine Bähler; so würde ihnen doch die, vom Angeschuldigten beanspruchte Freiheit von disciplinarischer Verantwortlichkeit nicht zustehen. dergleichen Berichte findet der Artikel 84. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keine Anwendung, da fich derfelbe ausdrücklich nur auf die Abstimmungen der Abgeordneten in den Kammern oder auf die von ihnen in derfelben ausgesprochenen Meinungen bezieht. Die Anklage ad punct. II. bleibt bemnach, wenn fie auch aus den vorftebend entwickelten Gründen eine Strafe nicht nach fich zieht, im ganzen Umfange bestehen. Da aber eine Strafe deshalb nicht eintritt; fo kann schon aus diesem Grunde die Amnestie, auf welche Angeschuldigter sich berufen hat, nicht in Betracht kommen.

Endlich die Entscheidung wegen der Koften folgt aus den §§. 48. 49. 50. des Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 23. Februar 1867. (gez.) Uhden.

Shlußwort.

Für das größere Publikum dürften zur Beurtheilung des vorsstehenden Erkenntnisses einige Bemerkungen nöthig sein.

Zunächst ist zu erwähnen, daß das Disziplinargesetz vom 7. Mai 1851 vier Kategorien von Strafen aufgestellt hat; 1) die Warnung, 2) der Verweis, welcher mit Gelöftrase verbunden wers den kann; 3) die zeitweilige Suspension vom Amte, an deren Stelle später die Strasversehung in ein Amt gleichen Ranges, aber mit niederm Gehalt getreten ist und 4) die Dienstentlassung.

Im vorliegenden Falle ift auch diese lette und härteste Strafe erkannt. Nach dem Gesetz zieht sie den Berlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich, es wird darauf nicht besonders erkannt.

Wenn besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, so ermächtigt das Gesetz das Disziplinargericht in dem Urstheile dem Angeschuldigten einen Theil der Pension auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zuzusprechen. Bon diesem Rechte ist in diesem Falle kein Gebrauch gemacht worden.

Wenn man das Erkenntniß im Ganzen betrachtet und mit den vorgehenden Beschlüssen und mit der Anklage vergleicht, so erscheint die Auffassung in beiden erheblich verschieden. Während in den vorgehenden Schriftstücken beide Anschuldigungspunkte mit gleicher Wichtigkeit und Ausführlichkeit behandelt, und bei dem ersten auf die Verbreitung des Vortrages durch den Druck erhebliches Gewicht gelegt ist, berührt das Erkenntniß die Zeitungsartikel nur nebenher, beschränkt sich auch bei der Rede im Arbeiterverein nur auf den, im Verein gehaltenen Vortrag und sucht gerade aus den besonderen Verhältnissen dieser Versammlung, die Strafbarkeit des Falles mit abzuleiten. Es erscheint hiernach nicht unwahrscheinlich, daß bei dem Gerichtshofe starke Gründe für die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Amnesties-Erkasses vom 9. September 1866 auf den

vorliegenden Fall bestanden haben mögen und daß man deshalb sich auf den Theil der Anklage allein beschränkt hat, bei welchem eine Berübung des Vergehens durch die Presse nicht Statt gehabt. Indem die höchste Strafe schon aus dem im Vereine gesprochenen Bortrage abgeleitet wird, konnte so die Frage über die Amnestie, wie das Urtheil sich ausdrückt, anzer Betracht gelassen werden. Auch können bei der Zurückstellung des zweiten Anklagepunktes vielleicht noch andere Gründe obgewaltet haben.

Tebenfalls wird in dem Erkenntniß gesagt, daß es auf diesen zweiten Punkt wegen der schon durch die Rede verwirkten härtesten Disziplinarstrafe, nicht weiter für die Entscheidung ankomme. Tropdem wird, wie es wörtlich heißt, "diese desfallsige Anklage für begründet erklärt, ohne daß es eines speziellen Eingehens auf die Sache bedarf." Ob ein solcher Ausspruch ohne sachliches Eingehen möglich ist, dürfte zweiselhaft sein.

Die Strafbarkeit der Artikel wird im Erkenntniß lediglich da= burch gegründet, "daß fie zum Theil die Opposition im Abge= ordnetenhause gegen die Regierung rechtfertigen und in diesem Sinne die Maahregeln derselben öffentlich beurtheilen." Dies foll gegen die Beamtendisziplin verstoßen, selbst wenn die Artikel ohne Leiden= schaft geschrieben sind und sich nicht an die Leidenschaften wenden, d. h. wenn sie ruhig und objektiv gehalten sind. Eine nähere Rechtfertigung dieses Ausspruches ift im Erkenntnisse nicht enthalten; vielmehr geht daffelbe sofort auf zwei Einreden über. Die Artifel follen keine Rechenschaftsberichte sein "weil ihnen nach Form und Inhalt alles fehlt, was fie dazu machen könnte;" mit diefen Wor= ten wird dieser Einwand beseitigt. Dann wird ausgeführt, daß bas Privilegium der Redefreiheit der Abgeordneten aus Artifel 84 der Berfassung auf diese Rechenschaftsberichte keine Anwendung finde, und "demnach", beift es wortlich, "bleibt die Anklage bei diefem zweiten Punkte im ganzen Umfange befteben."

In dieser Begründung sind sehr erhebliche Momente der Vertheidigung gar nicht berührt. Der Angeklagte hatte gar nicht das Privilegium aus Artikel 84 der Verfassung für sich in Anspruch genommen, sondern nur das allgemeine staatsbürgerliche Recht, seine Abstimmungen im Hause vor seinen Wählern zu rechtfertigen. Angeklagter hatte ausdrücklich anerkannt, daß bei diesen Rechenschaftsberichten die allgemeinen Strafgesetze eingehalten werden müßten, daß hier von keinem Privilegium die Rede sein könne, und nur

ausgeführt, daß auch dem Beamten, als Abgeordneten, dieses Recht auf Rechtfertigung seiner Abstimmungen, felbst wenn sie oppositionell ausgefallen, vor seinen Bählern aus disziplinarischen Rückfichten nicht verschränkt werden durfe, weil es zur guten Erfüllung seines Mandats ihm unentbehrlich sei. Gerade diese Hauptfrage ift in dem Erkenntniß nicht berührt. Ebenso ift barin mit völligem Stillschweigen der Einwand übergangen, daß die Praris des Königl. Dbertribunals erft nach der Abfaffung und Beröffentlichung jener Artikel zu der Strenge vorgeschritten sei, welche jede öffentliche Opposition von Beamten für ein Dienstvergeben erkläre; obgleich in einem furz vor diesen Artikeln ergangenen Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes ausdrücklich anerkannt worden, daß einem Beamten nicht verwehrt sei, "sich bei Partheibildungen oder oppositionellen Parthei= bestrebungen zu betheiligen" und obgleich, aus dem öffentlichen und notorischen oppositionellen Verhalten einzelner Beamten aus jener Zeit, welches ungerügt geblieben, für den Beamten damals der Schluß gerechtfertiget war, daß eine öffentliche, wenn nur sachliche Opposition ihm erlaubt fei.

Dies wird hinreichen, um zu zeigen, wie es unmöglich war, "die desfallsige Anklage für begründet zu erklären, ohne auf die Sache spezieller einzugehen." Entweder hätte die rechtliche Beurtheilung dieses zweiten Punktes ganz bei Seite gelassen werden müssen, oder sollte sie erfolgen, so mußte auf alle, von dem Angeschuldigten für sich geltend gemachten Gesichtspunkte eingegangen werden.

Was nun den ersten Anklagepunkt anlangt, die Rede im Arbeitervereine, so wird sie mit Berücksichtigung des Bildungssgrades der Bersammlung, vor der sie gehalten worden ist, für ein so schweres Dienstvergehen erklärt, daß sie allein die Anwendung der härtesten Disziplinarstrase rechtfertigt.

Unter diesen Umständen, wo die Art der Versammlung, und ihr Verhalten bei und nach der Rede von Erheblichkeit wird, wo auf diese Momente in dem Erkenntnisse außdrücklich ein bedeutendes Gewicht gelegt wird, erscheint es zunächst sehr zweiselhaft, ob dem Angeklagten die Einsicht der Akten in der Registratur in Gegenwart eines Beamten, wie er gebeten hatte, verweigert werden konnte, was nach No. IV. geschehen ist. Daß diese Einsicht in dem Geseße nicht ausdrücklich verordnet ist, kann diese Verweigerung nicht begründen, weil sie sich als ein unentbehrliches Recht der

Bertheidigung von felbst versteht und es also genügt, daß fie nicht verboten ift. Auch hat der Gerichtshof die früheren Verhandlungen dem Angeklagten bereits im Mai 1866 vorlegen laffen. läffigkeit ift also an fich anerkannt; es liegt aber auf der Hand daß eine folche eilige, im Termine erfolgende und nur einmalige, vor 9 Monaten geschehene Ginficht der Zeugenaussagen nicht genügen kann, um dem Angeklagten die Lage der Sache und die fur und gegen ihn sprechenden Beweise noch übersehn zu laffen. kommt hinzu, daß jene Zeugenvernehmungen damals ohne Zuziehung des Angeklagten oder eines Bertheidigers deffelben geschehen find, ja daß der Angeklagte damals keine Ahnung hatte, daß gegen ihn disziplinarisch verfahren und bereits die Beweise durch eidliche Ab= börung von Zeugen in Gegenwart des Anklägers festgestellt murden. Daber ift auch jest, nach dem Urtel, der Angeklagte noch nicht im Stande, zu überfeben, ob diefe Zeugenausfagen nicht manche gun= ftige Momente für ihn enthalten, die zu feiner Bertheidigung hatten benutt werden fönnen.

So entfinnt sich der Angeklagte nur des einen Umstandes, daß der, die Versammlung überwachende Polizeilieutenant nach dem Schluß der Versammlung sich "beistimmend" oder "beifällig" über die Ansichten des Redners geäußert hat; ein Umstand, der im Erstenntnisse nicht aufgeführt ist, obzleich er sicherlich von Bedeutung sein dürfte gegenüber den zitirten Aussagen der andern Zeugen.

Aus demfelben Grunde scheint die Ablehnung der Vernehmung des von dem Angeklagten mit zur Stelle gebrachten Predigers, Dr. Nitter, über den Vorgang in der Versammlung zweifelhaft. So gut, wie die von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen über dies Thema ohne Zuziehung des Angeklagten eidlich gehört worden sind, ebenso gut war wohl auch die Vernehmung dieses, von dem Angeklagten gestellten Zeugen, gerechtsertigt, zumal er bei seiner Vildung und unpartheisschen Stellung vorzugsweise befähigt war, diese Vorgänge richtig aufzusassen.

In dem Erkenntnisse wird die Ablehnung dieses Zeugen damit gerechtsertigt, "daß sich nach allem die Verwerslichkeit des Vorschlages ganz objectiv ergebe und es deshalb nicht wesentlich auf den Einsdruck ankomme, den der Vorschlag bei den Zuhörern hervorgerusen habe." Allein kurz vorher wird in dem Erkenntnisse die Strasbarskeit der Rede vorzugsweise darauf begründet, "daß Angeklagter in dieser Beise von der Ehe zu Personen geringerer Vildung ges

sprochen," "daß Angeklagter vor einem niedern Publifum über ein verfängliches Thema in solchen Worten gesprochen, welche eine arge Auffassung zulassen." Sedenfalls werden die Aussagen der von dem Staatsanwalt benannten Zeugen zur Begründung des Erkenntnisses darin angeführt und es war deshalb der Angeklagte wohl berechtigt, auch die Abhörung eines von ihm hierüber benannten Zeugen zu verlangen. Es konnte mit Recht erwartet werden, daß die ruhige und umfassende Aussage eines gebildeten, in Berlin geachteten und vorurtheilsfreien Mannes vor dem versammelten Gericht sicherlich zur richtigen Auffassung des ganzen Vorganges wesentlich beitragen werde.

Was nun diesen ersten und wichtigsten Anklagepunkt selbst anslangt, so lassen sich die Ausführungen des Erkenntnisses hierbei auf 3 Gründe zurücksühren.

- 1) Soll Angeklagter in seiner Rede die Ehe "als den Deckmantel für die zügellose Befriedigung der Sinnlichkeit gekennzeichnet und damit die Achtung vor der Ehe gelockert haben."
- 2) Soll "der Grundgedanke des Angeklagten, die Lehre der Trennung des Genuffes von den natürlichen Folgen desselben im höchsten Grade unsittlich sein, zumal Angeklagter die Mittel und Wege dazu im Unklaren gelassen."
- 3) Sei es "eine Herabwürdigung der Ehe gerade in ihrer sitt= lichsten Grundlage, wenn das Prinzip eingeführt werde, daß nach Maaßgabe des jeweiligen Vorhandenseins einer gewissen Zahl le ben= ber Kinder die eheliche Pflicht in verschiedener Weise zu leisten sei."

Der erste Vorwurf trifft indeß nicht die Rede des Angeklagten und die von ihm vertheidigten Ansichten. Er beklagt es gerade, daß die Moral in Beziehung auf den geschlechtlichen Umgang in der Ehe keine Schranken aufgestellt und daß deshalb sich die Ansicht gebildet habe, wie jede Ueberzahl von Kindern in der Ehe als ein Segen Gottes gelten müsse, gegen den sich der Mensch keiner Einzriffe gestatten dürse. Die Absicht des Angeklagten geht also gerade auf die Sebung der Ehe, auf die Vergrößerung ihres Glückes, indem er will, daß eine solche sittliche Schranke sich bilde. Es ist nicht die Ehe, welche er anklagt, sondern die Sitte, daß sie Eheleute in diesem, für ihr und ihrer Kinder Wohl so wichtigen Punkte, ohne alle Anleitung lasse. Das Wohl der verheir atheten Arbeiter ist das ausschließliche Thema der Rede; es wird darin beklagt, daß die Ehen nicht früher geschlossen werden können; es

wird überall darin die Geschlechtslust außerhalb der Ghe als ein Unsittliches anerkannt; wie können daher solche Ausführungen die Achtung vor der She schmälern, oder als Vorwürfe gelten, die dem Chebundnisse gemacht werden? Das Erkenntniß sagt: die ... unbeschränkte Sinnlichkeit in der Ghe besteht nicht in dieser grellen Beise, bilde doch keineswegs die Regel, vielmehr finde sie in den natürlichen in der She vorkommenden Umftänden ihre erhebliche Einschränkung." Allein wenn dies der Kall ift, wie ware es moglich, daß gerade in den Arbeiterehen eine fo große Bahl von Kindern geboren wird, daß felbst die nothdürftigste Pflege und Erziehung berselben zu einer Unmöglichkeit für die Eltern wird; daß, wie die vorgelesene Stelle aus der Zeitung ergiebt, in London von 6-8 Kinbern der Arbeitereben in der Regel alle bis auf 2 im Glend verkommen und in frühem Alter hinsterben. — Diese "natürlichen Umstände" reichen also nicht aus, die Kinderzahl innerhalb der Schranken zu halten, wo eine sittliche und gesunde Erziehung der Kinder den Eltern möglich bleibt, und es muffen deshalb andere Momente binzutreten, die der Angeklagte eben von der Sitte gefordert hat. Seine Absicht geht gerade, anftatt die Che herabzumurdigen, dabin, die Che der Arbeiter moralisch zu heben, indem er von der Sitte. von dem freien sittlichen Gefühl der Chegatten die Schranke fordert. die zum Glück ihrer und ihrer Familie unentbehrlich ift.

Der zweite Grund des Erkenntnisses zerfällt in zwei, von benen der lette den ersten wieder aufhebt.

Wenn der Grundgedanke, die Trennung des Genusses von den natürlichen Folgen desselben, schon an sich im höchsten Grade unstittlich ift, so kann diese Unsittlichkeit nicht durch die Mittel und Wege, wie dieses Ziel zu erreichen ist, geändert werden. Dennoch wird gerade daraus ein besonderer Erschwerungsgrund hergenommen, daß Angeklagter diese Mittel und Wege im Unklaren gelassen und daß er sich nicht bestimmt und deutlich über das ausgesprochen hat, was er hierbei im Sinne gehabt.

Hiernach scheint das Erkenntniß selbst wieder die sittliche Zulässigkeit gewisser Wege anzuerkennen und ist dies der Fall, so kann der Grundgedanke nicht schon an sich unsittlich sein. Und in der That wird auch Niemand in den, in der Vertheidigung aus den Schriften wissenschaftlicher Autoritäten entlehnten Vorschlägen eine Spur von Unsittlichkeit sinden. Weshalb soll eine Mutter ihr Kind nicht zwei oder drei Jahre stillen, um die Empfängniß neuer Kinder zu hindern? Weshalb sollen Cheleute nicht die erste Zeit nach der Menstruation des Beischlafes sich freiwillig enthalten dürsen? Ist dies aber gestattet, so ist das von dem Angeklagten aufsgestellte Princip nicht in der leisesten Beziehung ein unsittliches zu nennen.

Deshalb wird auch dieses Princip in dem Erkenntniß nicht festgehalten, sondern der Schwerpunkt dahin verlegt, "daß der Angeklagte sich nicht bestimmter und deutlicher ausgesprochen und zu dem gefährlichen Auswege gegriffen habe, die Sache dem eigenen Nachdenken seiner Zuhörer zu überweisen", "daß er vor einem nies deren Publikum über ein verfängliches Thema sich in Worten ausgesprochen habe, welche arge Auffassung zuzulassen geeignet wären."

Allein die Schaam, der Anftand besteht gerade darin, daß man auch über an fich erlaubte Dinge nicht öffentlich fich ausspricht. Ein Chegatte verlett durch die eheliche Beiwohnung nicht die Schaam, sondern nur wenn er davon öffentlich spricht. Es giebt also hier Grenzen, über die hinaus selbst das an sich nicht Unsitt= liche doch nicht öffentlich besprochen werden kann. Und deshalb konnte der Angeklagte in seinem Vortrage nicht näher auf diese Wege eingehen. Erst dann, wenn er dies gethan hatte, mas das Urtel verlangt, wenn er von "monatlicher Reinigung", von "Bei= schlaf", von "gehinderter Conceptionsfähigkeit" u. dal. gesprochen hatte, wurde er den Anstand und die Sitte öffentlicher Berfammlungen verlett haben. Deshalb begnügte sich Angeklagter mit An= deutungen, so weit der Anstand es gestattete; Andeutungen, welche für jeden vernünftigen Mann genügten, um fich nöthigenfalls weitere Information zu verschaffen. Das Erkenntniß legt dem Ange= flagten zur Laft, daß dies zu Migverständniffen und Migbräuchen hätte Beranlassung geben können. Allein welche Sache, selbst die heiligste, kann nicht in den Schmutz gezogen werden? Soll deshalb nie davon gesprochen werden? Und war es nicht genügend, daß Ungeklagter wiederholt gegen "unnatürliche und gefundheitsgefährliche Wege" gewarnt, daß er "die Robbeit des Triebes" befämpft, daß er "eine vernünftige Leitung" deffelben gefördert hatte? Kann man deutlicher jede schmutige Auslegung von fich abhalten, als hier geschehen ift?

Das Erkenntniß legt ein bedeutendes Gewicht darauf, daß die Bersammlung aus niederen Ständen bestanden habe, daß Jeder

für 1 Sgr. Zutritt gehabt, daß Angeklagter keine Garantie gehabt, daß er nur ernst auffassende Männer zu Zuhörern habe.

Allein der that sächliche Verlauf der Versammlung giebt den schlagenbsten Beweiß, daß die Versammlung die Rede wirklich mit Ernst und Aufmerksamkeit angehört und daß demnächst eine Diskussion über mehrere Punkte derselben sich daran geknüpft hat. Auch Gegner traten dabei auf und wenn die Rede irgend einen Anstoß in sittlicher Veziehung gegeben hätte, so würde dies vor Allem gerügt worden sein; aber nichts davon ist geschehen; die Versammslung, obgleich aus Arbeitern bestehend, hat die Rede in ihrem wahren Sinne gesaßt und vielleicht besser gesaßt, als die "höheren Stände", welche so großen Anstoß daran nehmen.

Es ift also kein Grund vorhanden, dem Angeklagten mindestens "eine grobe Fahrlässigkeit" zur Laft zu legen. Bon Bestrafung einer Fahrlässigkeit könnte aber überhaupt nur dann die Rede sein, wenn wirklich ein Schade daraus entstanden wäre. Einen Conat der Fahrlässigkeit giebt es nicht. Daß eine falsche Auffassung der Rede und ein Schade an der Sittlichkeit daraus durch den fahrlässigen Ausdruck des Angeklagten herbeigeführt worden, dafür ist nicht der mindeste Beweis geführt, vielmehr enthalten die Angaben der Zengen sogar den Gegenbeweis.

Wenn in dem Erfenntniß "von den öffentlichen Urtheilen und Anspielungen, welche die Rede gefunden hat und zum Theil noch sindet", gesprochen wird, so liegt in dieser Beziehung nichts Thatsächliches vor, als das entstellte Referat eines Berliner Tageblattes, unmittelbar nach dem Bortrage. Solche Referate suchen natürlich das Pikante, den Skandal, und solche entstellte und herausgerisenen Säpe können nie dem Redner angerechnet werden. Die "Anspielungen" in solchen ernsten strengen Fragen sußen entweder auf solchen entstellenden Referaten oder auf eigenen verdorbenen Reigungen, denen nichts so ernst ist, um nicht zu einer chnischen Beziehung Anlaß zu geben.

Der dritte Grund behauptet, "daß die Ehe selbst in ihrem sittlichen Charakter durch dieses Prinzip auf das Wesentlichste angegriffen werde, wonach die eheliche Pflicht je nach der Zahl der lebenden Kinder in verschiedener Weise zu leisten sei; indem ein solcher Vorschlag sich nicht scheut, für die Ehe ein Verhalten anzurathen, was nur der Sinnlichkeit allein dienen soll. Selbst die Uebereinstimmung der Ehegatten bierbei könne den unsittlichen

Charakter eines solchen Vorschlages nicht aufheben. Bei dieser objektiven Verwerklichkeit des Vorschlages komme es auf den Eindruck, den er bei den Zuhörern hervorgerufen habe, nicht wesentlich an."

Hierbei ist zunächst zu erwähnen, daß der Vortrag mit keinem Wort "von einer verschiedenen Leistung der ehelichen Pflicht" spricht; vielmehr handelt es sich nach den in der Vertheidung gegebenen Aufslärungen nur um verschiedene Perioden, in welchen dieselbe Statt hat.

Aber abgesehen davon, wird die objektive Verwerklichkeit darin gefunden, "daß der Beischlaf dann nur der Sinnlicheit diene."

Ein folder Grund mag vielleicht in einem moralischen Sand= buche oder in einer Predigt an seiner Stelle sein, aber in einem Erkenntniffe, wo es fich um eine harte Strafe handelt, ift er un= zureichend, weil er zu unbestimmt ift. Was soll damit gefagt sein? Soll der Beischlaf in der Che überhaupt nicht der Sinnlichkeit dienen, das heißt, nicht aus finnlichem Triebe und mit finnlicher Lust ausgeübt werden? Dies kann wohl nicht gemeint sein, denn dies wäre eine Widernatürlichkeit, welche diesen Att erft recht verwerflich machte. Oder foll damit gesagt fein: der Beischlaf durfe nur dann stattfinden, wenn eine Kindererzeugung sich damit verbinden könne? Dann widerspricht dieser Grundsatz nicht blos den Lehren der ftreng= ften Moralisten, sondern auch der Bibel. Der Professor Butte in Halle, ein durchaus frommer und orthodoxer Mann, sagt in seiner driftl. Sittenlehre hierüber Band II. S. 511 (2. Ausgabe von 1865): "Die Frage, ob die eheliche Gemeinschaft durchaus nur den Zweck der Kindererzeugung habe, also auch sofort unerlaubt werde, sobald die Schwangerschaft eintritt, muffen wir nach biblischer Auffassung verneinen. Abgesehen davon, daß nach der letteren die She bei unzweifelhafter Unfruchtbarkeit ihren 3weck gar nicht mehr erfüllte, also aufgelöft werden müßte, was dem driftl. Gedanken der Che schnurstracks widerspricht, so ift in der heiligen Schrift von einer folden Beschränkung der ehelichen Gemeinschaft nicht die Rede und da die Ehe ausdrücklich, auch den Zweck hat, sinnlichen Anfechtungen entgegenzutreten (I. Corinth. 7, 5. 9) und bei der Annahme jener Ansicht diese nur noch in viel höherem Grade bewirken würde, als der ehelose Stand, zumal folgerichtig die Gatten nach einmaliger Beiwohnung sich einander fo lange entziehen muß= ten, bis sich die Unfruchtbarkeit derselben bestimmt herausgestellt

hätte, so ist jene Beschränkung unzweifelhaft zu verwerfen und darin stimmen die alten evangelischen Sittenlehrer völlig mit den römischen überein."

Ift hiernach der Beischlaf in der Gbe auch rein um der finn= lichen Luft, um finnlichen Anfechtungen zu entgeben, erlaubt, ift es nicht unfittlich, wenn Chegatten den Beischlaf üben in den ersten Monaten der Schwangerschaft, während des Kinderstillens und in einem Lebensalter der Frau, wo ihre Conceptionsfähigkeit bereits erloschen ift, wie alle Welt anerkennen wird, so ist nicht abzusehen, weshalb die hier gemachten Vorschläge, welche nur gang Aehnliches aufstellen, eine solche moralische Verwerflichkeit enthalten sollen, daß schon das bloke öffentliche Aussprechen solcher Vorschläge mit Verluft des Amtes bestraft werden müsse. Indem vielmehr hier sich noch der Zweck damit verbindet, eine Nebergahl von Kindern zu vermei= den, welche die Eltern ordentlich zu ernähren und zu erziehen außer Stande find, erscheint eine folche von der Vernunft geleitete Sinn= lichkeit vielmehr als die höhere und gerechtfertigtere. Denn es ist sicher besser, solche unglückliche Geschöpfe werden nicht geboren, als daß fie nach Monaten und Jahren aus Mangel an Pflege in Elend wieder hinfterben muffen.

Dieses sind die Aussührungen des Erkenntnisses; auf diese drei Gründe wird der Ausspruch gestüt, daß der Angeklagte durch diesen Vortrag sein persönliches Ansehen, dessen er zu seinem Amte bedürfe, schwer beschädiget, und deshalb die strengste Strafe für Dienstvergehen verwirkt habe.

Wenn nebenbei in dem Erkenntnisse diese härteste Strase auch dadurch gerechtsertigt wird, daß der Justizminister in einem Rescript vom 8. März 1851 für nothwendig erachtet hat, ihm den Vorsit in dem Eriminalsenate zu nehmen und die Vertretung des ersten Präsidenten nicht ihm, sondern einem Rathe zu übertragen, so ist zu bemerken, daß diese Anordnung, welcher wohl auch politische Motive untergelegen haben mögen, mit dem späteren Urslaub und demnächstigeu Wiedereintritt des Angeklagten in sein Amt längst und seit Jahren beseitigt war, daß überhaupt dergleichen nur von dem Ermessen des Ministers abhängige Anordnungen nie geeignet sein können, die Dienstsührung eines Nichters mit einem Makel zu behaften, daß dies vielmehr nur aus Versügungen der zur Disziplin nach dem Geset berusenen Vorgesepten abgeleitet werden kann.

Dies sind die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofes des Landes in dieser Sache. — Es wäre vielleicht nicht nöthig geswesen, so lange dabei zu verweilen, wenn nicht diese Gründe im Erkenntnisse so eng miteinander verbunden wären, daß die Beurstheilung derselben dadurch für den Ungeübten erheblich erschwert ist.

Indem das Weitere auf Grund der mitgetheilten Urkunden dem Leser überlaffen bleibt, ist es vielleicht nicht am unrechten Ort, zum Schluß auf die hier berührte sociale Frage mit einigen Worten zurückzukommen.

Diese Frage ift so groß und so bedeutend, daß der vorliegende Prozeß, so wie das Glück oder Unglück des Angeschuldigten dagegen völlig verschwinden; ja Angeschuldigter wird die Entbehrungen, welche die Amtscutsezung ihm auferlegt, gern ertragen, wenn der Fall dazu beitragen sollte, die Ausmertsamkeit auf die in der Rede berührte Frage hinzulenken und die Berücksichtigung der Vorschläge in das Leben und die Sitte allmälig einzuführen.

Die sociale Frage pocht bereits wieder mit lauten Schlägen an die Thuren der Arbeitgeber. Die Arbeitseinftellungen und Coalitionen, um einen boberen Lobn oder fürzere Arbeitszeit zu er= langen, gewinnen in England, Frankreich und Belgien neuerdings einen erschreckenden Umfang. Die Solidarität, mit welcher die Arbeiter auftreten, die Energie und Ausdauer und die gegenseitigen, über das einzelne gand hinausreichenden Unterftützungen, welche dabei entwickelt werden, geben diesen neuesten Cvalitionen eine Bedeutung, welche weit über alles Frühere dieser Art hinausgeht. Dabei ift ficher, daß die Organisation der Arbeiter in dieser Beziehung noch lange nicht die bochste Stufe erreicht hat. Es bleibt zweifelhaft, ob bei folden Mitteln die Arbeitgeber im Stande fein werden, den Anforderungen der Arbeiter dauernd entgegenzutreten. Die neuesten Beisviele in England und Krankreich laffen dies kaum Das Resultat einer solchen allgemeinen Bewegung wäre erwarten. dann in letter Geftalt eine zu Gunften der Arbeiter veränderte Bertheilung des Jahres - Einkommens zwischen ihnen und den Rapitaliften.

An sich könnte man dagegen nichts einwenden; im Gegentheil könnte man sich nur freuen, wenn die Mittel zu einem behaglicheren Leben für die Arbeiter sich steigerten, sollte es auch auf Kosten des Kapitalzinses und Unternehmergewinnes geschehen. Allein die Gesfahr liegt darin, daß die große Mehrzahl der Arbeiter eine solche

Berbefferung ihrer Lage nur als eine Aufhebung der Schranken nehmen werden, welche der übermäßigen Bermehrung ihrer Familien bisher entgegenstanden. Keine Berbefferung der Lage der Arbeiter ift aber, wie Stuart Mill richtig fagt, von einiger Dauer, welche nicht zugleich die Sitten der Arbeiter hebt und insbesondere durch Sinschränkung in der Bermehrung ihrer Familie es ihnen möglich macht, den Durchschnitt ihres Echensbedarses und Lebensgenusses (standart of life) dauernd auf eine höhere Stufe zu heben.

Wird dies von den Arbeitern nicht beachtet, geht die Wirkung des höheren Lohnes nur dahin, daß sie um so unbesonnener den natürlichen Trieben sich hingeben, so wird jede solche erzwungene Verbesserung des Lohnes schon in der nächsten Generation durch die Neberzahl der neu hinzutretenden Arbeiter absorbirt, ohne daß die Kapitalisten dann im Stande sind, ihren schon ohnehin geminderten Antheil am Jahresproduct noch tieser herabzusezen.

So liegt alle wahre Sicherheit für den Arbeiterstand, ja, für die ganze Nation, nur in einer besonnenen Einschränkung bezüglich der Vermehrung der Familie. Nur wenn die Zahl der Arbeiter nicht in höherem Maaße wächst, als das Kapital, was sie beschäftigt, ja nur dann, wenn jene etwas darunter bleibt, ist auf eine dauernde bessere Lage der Arbeiter ohne Verarmung der Kapitalisten zu rechnen.

Dies ist die Ansicht aller großen Autoritäten der Bolkswirthsichaft. Man hat dagegen eingewendet, daß ja mit den Producenten auch die Consumenten wachsen; allein dies wäre nur dann richtig, wenn zu den vermehrten Producenten nicht auch ein vermehrtes Rapital nöthig wäre, und wenn der Arbeiter nicht mit dem Kapitalisten sich in das Product theilen müßte, bei welcher Theilung fein anderes Gesey als das der Concurrenz entscheidet, so daß, je mehr Arbeiter sich anbieten, um so kleiner ihr Antheil wird.

Ist mithin eine Beschränkung der Kinderzahl in den Ehen, wo die Mittel zur Erziehung mehrerer nicht hinreichen, das Alpha und Omega alles socialen Fortschrittes, so bleibt blos die Frage übrig, wie diese Forderung in das Leben und in die Sitte überzusführen ist.

Es liegt hier nun auf der Hand, daß mit der bloßen unbedingten Entsagung diese Grundbedingung einer heilsamen socialen Entwickelung der Gesellschaft nicht zu erreichen ist. So wie die Apostel schon die She gestatten, um des sinnlichen Triebes halber (So sie aber sich nicht enthalten, so laß sie freien; es ist besser freien, benn Brunst leiden. 1. Corinther Kap. 7. B. 8.), so kann auch die unumgänglich nothwendige Beschränkung auf die Zahl von Kindern in der Ehe, welche ernährt und erzogen werden können, nicht durchgeführt werden, ohne dem Triebe einen gewissen Raum zu gestatten. Die Natur hat dazu genügende und mehrsache Mittel an die Hand gezeben, und daß diese benutt werden, daß auf diese Weise jene Forderung zur Sitte und Wirklichkeit sich umgestalte, daß ist es, was in dem Vortrage vor den Arbeitern gesordert worden ist.

Die Wichtigkeit dieser Frage kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Nur Männer, welche dem gewerblichen Leben sern stehen, ihre Zeit bei einem sesten und auskömmlichen Gehalte ungestört unter den Aften und ihren Standesgenossen verleben, können den Gedanken sesthalten, daß mit einem starren Moralgebot hier durchzukommen ist, was die Macht dieses Triebes völlig ignorirt; daß eine Concession an den sinnlichen Trieb das ganze Institut der She erniedrige und daß die natürlichen in der She vorkommenden Umstände die in dieser Beziehung genügenden Beschränkungen enthalsten. Es bedarf nur eines Ganges in die Arbeiterviertel von Berlin, eines Eintritts in die Kellers und Hoswohnungen; es bedarf nur eines Blickes in die Schilderungen des Elendes großer Fabriksorte, um sich von der völligen Erfolglosigkeit solcher abstrakten Gesbanken zu überzeugen.

Allerdings bleiben bier noch Vorurtheile zu befämpfen. Aber die Sache ift fo wichtig, daß das ruhige Gehenlaffen der Dinge in bem bisherigen Geleise unverantwortlich ift. Es ist allerdings be= quem, sich hier hinter den Buchstaben der angeblichen Moral zuruckzuziehen, aber die Bibel kennt diese Moral nicht; Paulus benkt in seinem 1. Briefe an die Corinther weit praktischer; er fügt sich in das Unvermeidliche und berücksichtigt in seinen Vor= schriften in weiser Art die Gewalt des Triebes. Weshalb follte auch eine vernünftige Leitung gerade bei diesem Triebe unsittlich fein, während fie bei allen anderen unbedenklich geftattet, ja gefor= dert wird. Nach jener sonderbaren Lehre, daß der Mensch der Natur nicht vorgreifen durfe, durfte auch der Spaziergänger keinen Regenschirm mitnehmen, der Badende feinen Schwimmgürtel fich anlegen. Die ganze Rultur geht darauf aus, den Genuß der Na= tur zu reinigen, zu fichern, von den Störungen und Schädlichkeiten zu befreien, welche sich mit ihm verbinden können; weshalb soll diese Borsicht bei dem geschlechtlichen Trieae allein ausgeschlossen sein?

Wenn die Sitte noch Anstoß daran nimmt, so erklärt sich dies aus dem allgemeinen Schweigen über diese wichtigen Frage. Man handelt nicht etwa danach; nein, man hält nur mit einer ängstlichen Sprödigkeit an dem Schein sest und zwar um so mehr, je weniger man daran denkt, in der Wirklichkeit sich danach zu richten. Die Moral hat schon in vielen anderen Fragen nachgezgeben. Man hält die She zwischen Christen und Juden jest nicht mehr für eine Sünde; man hält das Nehmen eines hohen Zinses von einem Manne, der das Kapital zur Production verwenden will, nicht mehr für unsittlich; weshalb sollen ernste Männer verzagen, auch in der hier vorliegenden Frage durch Ausdauer und Aufstärung einen Umschwung in der öffentlichen Meinung und Sitte hervorzusbringen?

Ein Seber mag in seinem Kreise und in seiner Weise dabei behilflich sein; der Angeschuldigte hat es in der öffentlichen und entschiedenen Art versucht, welche seinem Charafter und seiner, alles Unklare und Verschwommene hassenden Denkweise entspricht. Die Nachtheile, welche ihn deshalb getroffen haben, sind schon zu ertragen, wenn es ihm gelungen sein sollte, auch nur hier und da ein Shepaar zur Besinnung zu bringen und ihnen möglich zu machen, die Nahrungssorgen von sich fern zu halten und an einem oder zwei gesunden und gut erzogenen Kindern ihre Freude zu haben und ihren Trost im Alter zu sinden.

Der bem erften Anklagepunkt zu Grunde liegende Bortrag :

11eber den Communismus der Natur ift 1866 in Berlin bei haffelberg (3. Windler) erschienen und durch alle Buchbandlung für 5 Sar. zu beziehen.

~~~0338€€€0~~